

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
<b>Band:</b>	15/1929 (1929)
<b>Rubrik:</b>	Die kaufmännische Berufsbildung in den schweizerischen öffentlichen Handelsschulen, Verwaltungs- und Verkehrsschulen und den Handelshochschulen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

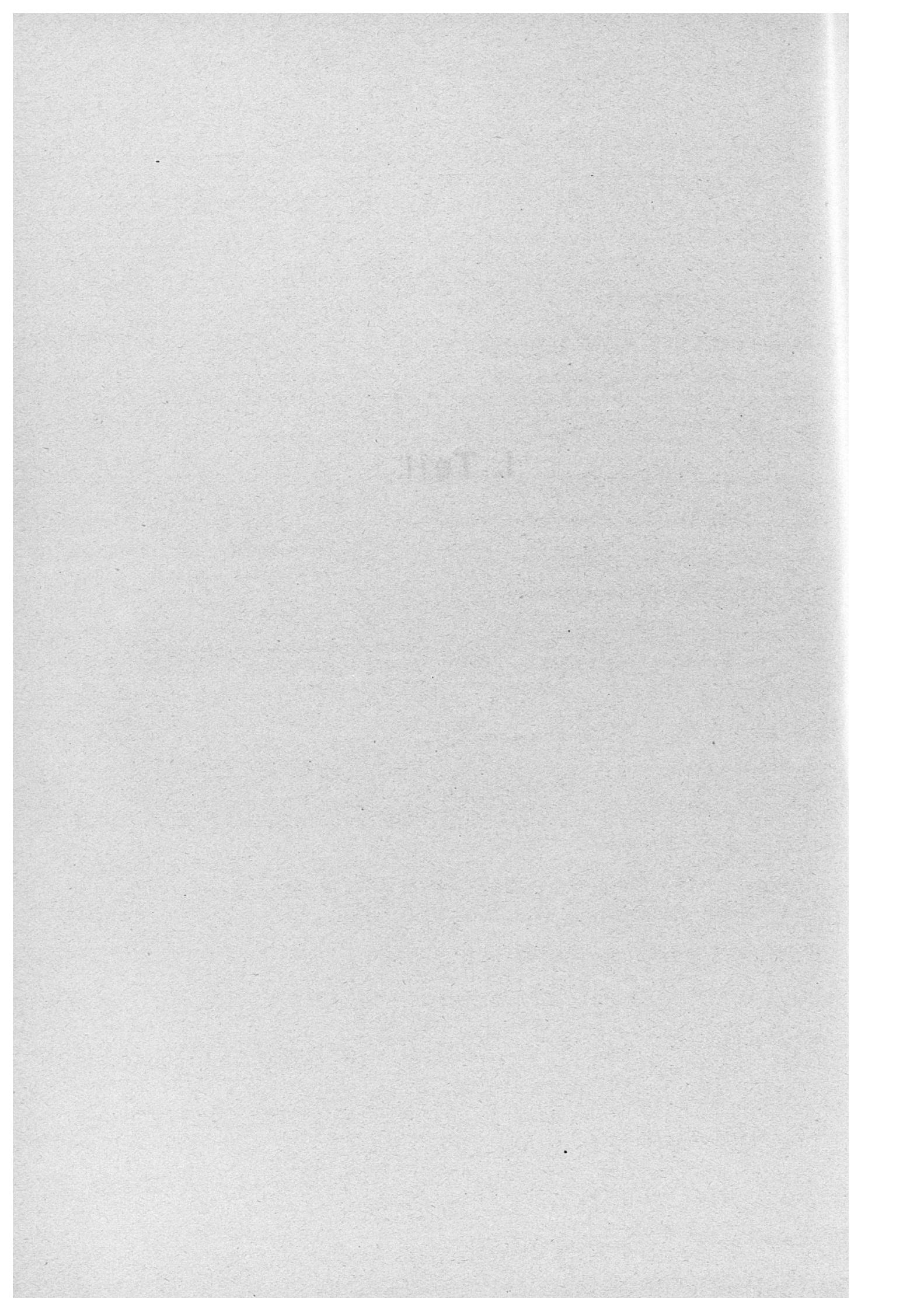
#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **I. Teil.**



# Die kaufmännische Berufsbildung in den schweizerischen öffentlichen Handelsschulen, Verwaltungs- und Verkehrsschulen und den Handelshochschulen.

---

## Vorbemerkung.

Die diesjährige einleitende Arbeit des Unterrichtsarchivs umfaßt eine Darstellung der kaufmännischen Berufsbildung in den Fachschulen und Handelshochschulen. Der Unterricht, den die in der Berufslehre sich befindenden jungen Menschen in den kaufmännischen Fortbildungsschulen erhalten, ist dargestellt in der Monographie: „Die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in der Schweiz“ im Unterrichtsarchiv 1926, die also zur Ergänzung heranzuziehen ist. Grundsätzlich beschränkt sich unsere Darstellung auf die öffentlichen Bildungsanstalten (staatliche und kommunale), mit Ausnahme der Schulen der Innerschweiz, die auf der Mittelschulstufe überhaupt privater Natur sind.

Als Quellen sind wieder in erster Linie verwendet worden die gesetzlichen Erlasse (Gesetze, Reglemente, Lehrpläne etc.), die in den Kantonen die Grundlage für den Aufbau der Anstalten bilden und die uns wie immer von den kantonalen Erziehungsdirektionen zur Verfügung gestellt worden sind. Für die freundliche Überlassung dieses Materials, wie auch für mannigfache Auskünfte sind wir den kantonalen Erziehungsdepartementen zu großem Danke verpflichtet. Wir danken auch Herrn Rektor Th. Bernet in Zürich für Literaturhinweise, die uns sehr zu statten gekommen sind. (Ein Verzeichnis der benützten Literatur befindet sich am Schluß.)

---

## Einleitung.

### Geschichtliches.

In der Schweiz gehen die Anfänge des in Privatschulen oder in allgemein bildenden öffentlichen Lehranstalten erteilten kaufmännischen Unterrichts zurück ins 18. Jahrhundert. Die ersten eigentlichen Handelsschulen oder Handelsklassen wurden jedoch erst im 19. Jahrhundert gegründet, und die Ausgestaltung erfolgte sogar erst um die Jahrhundertwende.

Die älteste Handelsschule ist die seit 1839 bestehende kantonale Handelsschule in Zürich mit längerer Vorgeschichte. 1773 wurde in Zürich eine Kunstscole gegründet, deren eine Hauptaufgabe die „Heranbildung solcher Knaben war, die sich der Kaufmannschaft widmen wollen“. Um den diese Schule verlassenden Jünglingen noch eine weitergehende Bildung zu ermöglichen, wurde im Jahre 1827 die technische Lehranstalt errichtet, aus der 1833 die zürcherische Kantonsschule hervor ging, die in ihrem Lehrplan den Handelsfächern einen breiten Raum gewährte. Bei der Gliederung der Anstalt in drei Abteilungen 1839 wurde eine Merkantilabteilung geschaffen, die sich im Laufe der Zeit allmählich zu der heutigen Kantonalen Handelsschule ausbaute.

Sehr bald entstanden eine ganze Reihe weiterer Handelschulen, entweder als Handelsabteilungen an höheren Mittelschulen oder als selbständige Schulen errichtet. Noch ins 19. Jahrhundert fällt die Gründung der nachfolgenden Anstalten: Merkantilabteilung der Kantonsschule St. Gallen 1842; Handelsabteilung des Gymnasiums Bern 1856; Handelsabteilung der Kantonsschule Frauenfeld 1857; Handelsabteilung der Kantonsschule Aarau 1857 (endgültig ausgebaut 1896); Merkantilabteilung der Kantonsschule Chur 1864; Höhere kantonale Handelsschule Lausanne 1869 (ursprünglich Abteilung der kantonalen Industrieschule); Handelsabteilung des kantonalen Technikums Winterthur 1874; Töchterhandelschule Bern 1876; Handelsschule Biel 1880 (ursprünglich Handelsabteilung der Mädchensekundarschule); Kantonale Handelsschule Basel 1882 (Abteilung der obren Realschule); Höhere Handelsschule Neuenburg 1883 (ursprünglich Handelsklasse der Sekundar- und Industrieschule); Merkantilabteilung der Kantonsschule Zug 1887; Höhere Handelsschule Genf 1888; Höhere Handelsschule La Chaux-de-Fonds 1890; Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn 1892; Kantonale Handelsschule Luzern 1894 (Abteilung der Realschule); Handelsabteilung der Töchterschule Basel 1894; Handelsabteilung der höhern Töchterschule Zürich 1894 (jetzt Handelsschule der Töchterschule); Höhere kantonale Handelsschule Bellinzona 1895; Handelsabteilung des Kollegiums St. Michael Freiburg 1896; Handelsschule Le Locle 1897 (Abteilung der Sekundar- und Industrieschule); Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Genf 1898; Handelsabteilung der Haushaltungs- und Berufsschule Genf 1899. Die Begründung der übrigen Handelschulen, die wir hier nicht mehr namentlich aufführen, fällt ins 20. Jahrhundert.

Gleichzeitig mit den ersten Handelsschulen, von 1860 an, entstanden auch die ersten Vereine junger Kaufleute: Zürich und Bern 1861; St. Gallen, Schaffhausen und Solothurn 1862; Winterthur 1863 etc. Ihr Hauptzweck war die Weiterbildung kaufmännischer Lehrlinge und Angestellter durch Errichtung von Sprach- und Handelskursen. Die Mehrzahl dieser Vereinigungen schloß sich 1873 zum Schweizerischen kaufmännischen Verein zusammen. Ausgenommen einige Vereine der Suisse romande, die zusammen die Fédération des sociétés d'études commerciales de la Suisse romande bilden, hat der schweizerische kaufmännische Verein heute fast alle schweizerischen Vereine junger Kaufleute in sich aufgenommen.

\*

*Förderung des kaufmännischen Bildungswesens  
durch den Bund.*

Eine starke Förderung erfuhr das kaufmännische Bildungswesen durch den Bundesbeschuß vom 15. April 1891, wonach höhere Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen durch Subvention bis auf die Hälfte ihrer eigenen Aufwendungen unterstützt wurden. Dieser Beschuß wurde 1909 auch auf die Handelshochschulen ausgedehnt (Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1909 zum Bundesbeschuß über die Förderung der kommerziellen Bildung).

Seit 1. Juli 1928 ist eine neue Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts in Kraft, die die Subventionsbedingungen für alle Gebiete des beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens, die Landwirtschaft ausgenommen, regelt und eine gerechte Verteilung der Bundesbeiträge bezweckt. Gemäß Artikel 2 der neuen Verordnung leistet der Bund „Beiträge an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, sowie an Schulen und Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Personal für die Lehrtätigkeit an den vom Bunde subventionierten Anstalten. Er gewährt geeigneten Personen, die sich in Fachinstituten des In- und Auslandes für diese Lehrtätigkeit unterrichten lassen, Stipendien.“

In bezug auf den genauen Wortlaut dieser Bestimmungen verweisen wir auf den vollständigen Text im II. Teil dieses Bandes (Seite 3 ff.).

\*

*a) Die Handels-, Verkehrs- und Verwaltungsschulen.*

Nach Artikel 3 der neuen Vollziehungsverordnung gelten als Anstalten für kaufmännische Berufsbildung, die der Bund auf Grund des Artikels 2 dieser Verordnung zu unterstützen hat: die kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fachkurse, die Handels- und Verkehrsschulen und die handelswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten. Wie in der Vorbemerkung erwähnt, fallen für die Behandlung in der vorliegenden Arbeit außer Betracht: die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Nach Schuldauer und Lehrplan können die Handelschulen in zwei Gruppen eingeteilt werden:

1. Die unteren Handesschulen, mit ein bis drei Schuljahren. Alter beim Eintritt 14—15 Jahre, beim Austritt 16—17 Jahre. Sie vermitteln eine elementare sprachliche und berufliche Bildung. Nach zweijährigem Besuch einer solchen Schule tritt in der Regel eine Verkürzung der Lehrzeit ein; doch sind die Absolventen zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet. In der Schweiz kennen wir nur noch wenige Schulen dieser Art.

2. Die höheren Handesschulen gliedern sich je nach ihren Endzielen in eine fachliche Abteilung, die nach drei bis vier Schuljahren mit der Fähigkeits- oder Diplomprüfung abschließt, und in eine Maturandenabteilung, die nach vier bis fünf Jahren die Handelsmaturität erteilt. Bei vielen größeren Schulen schließt die Maturitätsklasse an die Diplomklasse an. In die fachliche Abteilung treten diejenigen Schüler ein, die nach Abschluß ihrer Schulzeit den Übergang zur kaufmännischen Praxis vollziehen wollen. Der Absolvent einer Handelsdiplomschule ist vom Besuch der Fortbildungsschule und von der Lehrlingsprüfung, vielerorts auch von der Lehrzeit, befreit. Er arbeitet nach dem Schulaustritt gewöhnlich während eines Jahres als Volontär mit bescheidener Entschädigung oder als Angestellter. Da die reine Handelsfachschule großes Gewicht auf die Ausbildung in den handelstechnischen Fächern, wie Maschinenschreiben und Stenographie (in verschiedenen Sprachen) legt, ist der Diplomand schon nach kurzer Zeit der Ein gewöhnung eine brauchbare kaufmännische Arbeitskraft.

Die Abiturienten einer Handelsschule mit Maturität wid men sich dem Studium der Handels-, Staats- oder Rechts-

wissenschaften an den staatswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten oder an den Handelshochschulen. Auch die Ausbildung zum Handelslehrer führt über die Handelsmaturität. Überdies findet der Handelsmaturand seine Stellung als höherer Beamter, in Großbetrieben, in Berufsverbänden, beim Staat oder in Gemeindeverwaltungen. Die stärkere Betonung der allgemein bildenden Fächer in den Maturitätsanstalten wird gerade dem ins öffentliche Leben hinein gestellten Menschen von Nutzen sein.

Eine wichtige Einrichtung der höhern Handelsschulen zur beruflichen Ausbildung ist das Übungskontor. Es soll 1. die praktische Ausbildung an Stelle einer gewöhnlichen Lehre vermitteln; 2. eine Zusammenfassung der vorher einzeln unterrichteten Fächer Buchhaltung, Korrespondenz, Betriebslehre, Recht, Arithmetik, Stenographie und Maschinen-schreiben geben; 3. das Arbeitsprinzip im Handelsfachunterricht anwenden. Als höchste Stufe des Kontorunterrichts wird vielerorts das Zürcher Übungskontor mit seinem singierten Geschäftsverkehr mit wirklichen Firmen bezeichnet, das eine Idee von Rektor Th. Bernet verwirklicht, für die es kein Vorbild gab.<sup>1)</sup> Bekannt ist auch das von der Handelsschule Neuenburg aus Frankreich übernommene Gruppenkontor.

3. Die Verkehrs- und Verwaltungsschulen dienen der Vorbereitung der Angestellten und Beamten für die Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, sowie für die allgemeine Verwaltung des Staates und der Gemeinden. Seit 1910 werden diese Schulen vom Bunde in gleichem Maße unterstützt wie die kaufmännischen Schulen. Die Eisenbahnschulen in Biel, Luzern, Olten und St. Gallen werden bis 1930 noch durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen subventioniert, wonach, gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 11. Januar 1929 die Unterstützungspflicht an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung Industrie und Gewerbe) übergeht.

### *b) Die Handelshochschulen.*

Die ersten Versuche, einen Handelshochschulunterricht einzurichten, gehen in der Schweiz bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Es war davon schon die Rede bei der Gründung der Eidgenössischen Technischen Hochschule (Polytechnikum). Durch die Bundesverfassung von 1874 wurde sodann dem Bund das Recht erteilt, außer der bestehenden poly-

---

<sup>1)</sup> Siehe Th. Bernet, Das Übungskontor. Zürich 1926.

technischen Schule eine Universität und andere hohe Unterrichtsanstalten zu errichten (Artikel 27). Damals wurde in der Bundesversammlung die Ansicht ausgesprochen, daß eine gute Handelshochschule als ebenso notwendig angesehen werden könne, wie eine eidgenössische Universität. Die Rivalität der bestehenden kantonalen Universitäten verunmöglichte die praktische Ausgestaltung dieser Verfassungsbestimmung. 1899 erst wurde in St. Gallen eine Handelsakademie gegründet, die 1910 in eine Handelshochschule umgewandelt wurde. 1903 wurde die handelswissenschaftliche Abteilung an der Universität Zürich eröffnet und vom Bund unterstützt. Andere Hochschulen folgten dem Beispiel Zürichs: Freiburg 1906, Neuenburg 1910, Lausanne und Bern 1911. In Basel, wo seit 1895 kantonale handelswissenschaftliche Kurse bestehen, wurden 1913 Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren eingerichtet, die, ohne der Universität angegliedert zu sein, immerhin in enger Beziehung zu ihr stehen. Auch Genf besitzt eine Faculté des sciences économiques et sociales und daran angeschlossen das Institut des hautes études commerciales.

In der Schweiz ist die Frage des Handelshochschulstudiums nicht auf die gleiche Weise gelöst worden, wie in den andern Ländern, wo die Schulen dieser Stufe meist als ganz selbständige Anstalten bestehen. Mit Ausnahme der Handelshochschule St. Gallen, die mit keinem andern Organismus verbunden ist, sind die Handelshochschulen den Universitäten angeschlossen. Diese Lösung bietet den Vorteil, daß einfach durch die Errichtung neuer Lehrstühle die Möglichkeit handelswissenschaftlichen Studiums geschaffen wird. Die Handelshochschulen bilden künftige Kaufleute und Industrielle, aber auch Kandidaten für das Lehramt an Handels- und Verkehrsschulen, höhere Verwaltungsbeamte, Handelsredaktoren, Handelskammersekretäre, Berufskonsuln und Handelsagenten heran. Auch für die Juristen sind handelswissenschaftliche Studien von Vorteil, da sie oft den Handel berührende Probleme zu lösen haben. Die Vorlesungen an den handelswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten erstrecken sich meist auf privatwirtschaftliche Gebiete, wie Bank- und Börsenwesen, Industrie und Gewerbepolitik im besondern und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

---

## Kanton Zürich.

### A. Handelsschulen.

#### a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

##### **Kantonale Handelsschule Zürich.<sup>1)</sup>**

**O r g a n i s a t i o n.** Die Kantonale Handelsschule besteht aus der Beruflichen Abteilung A und der Maturitätsabteilung B; jene bietet in vier Jahreskursen eine mit der Diplomprüfung als Handelsangestellter abschließende Berufsausbildung, diese in viereinhalb Jahreskursen (fünf Klassen) eine auf eine Maturitätsprüfung vorbereitende neuzeitliche Mittelschulbildung. Die erste Klasse ist beiden Abteilungen gemeinsam.

Die Handelsschule schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule an. Doch ist der Lehrplan besonders mit Rücksicht auf die entfernter wohnenden Schüler so eingerichtet, daß auch Knaben nach der dritten Sekundarklasse in die zweite Handelsklasse eintreten können. Für diese Schüler ist besonderer Nachhilfeunterricht vorgesehen.

Zum E i n t r i t t in die erste Klasse ist das auf den 1. Mai desselben Jahres zurückgelegte 14., zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Verlangt werden auch die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei beziehungsweise drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

P r ü f u n g s f ä c h e r für die Aufnahme in die erste Klasse: Deutsch, Französisch, Rechnen, für die zweite Klasse überdies: Geschichte, Geographie, Algebra, Buchführung.

Die aus der zweiten Klasse einer zürcherischen Sekundarschule angemeldeten Schüler werden, wenn sie als Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Französisch, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie im letzten Schuljahr mindestens die Note 5 erreicht haben, ohne P r ü f u n g auf Probe aufgenommen. Ebenso die Schüler der zweiten und dritten Klasse des Gymnasiums und der ersten Klasse der Industrieschule, wenn sie dort promoviert worden wären.

A u f g a b e n u n d Z i e l e d e r S c h u l e.  
1. Im allgemeinen. Erziehung zur geistigen Reife und zu

---

<sup>1)</sup> Historisches, siehe Einleitung Seite 4. Das Nachfolgende nach Lehrplan vom 15. Januar 1929 und Programm der kantonalen Handelsschule, Ausgabe 1927.

## 10 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

pflichtbewußter Lebensauffassung, Pflege idealer Gesinnung, Schulung des Willens, Förderung der Charakterbildung. — Einführung in das Verständnis für die Grundlagen, Zusammenhänge und Aufgaben des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart. Weckung des Interesses für die idealen Aufgaben der Gesellschaft und des Staates. — Gewöhnung an logisches Denken, richtiges Urteilen und klaren Ausdruck der Gedanken. — Weckung und Kräftigung des Strebens nach allgemeiner und beruflicher Weiterbildung im späteren Leben.

### 2. Im besondern. A. Berufliche Abteilung.<sup>1)</sup>

a) Für alle vier Klassen: Vermittlung einer höhern kaufmännischen theoretischen und praktischen Bildung, die von Anfang an zur Bekleidung besoldeter Stellen in Handel, Bank und Verwaltung befähigt. Vermittlung der für den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, handelstechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts. — b) Für die zweite und die dritte Klasse: Gute Vorbildung für eine praktische Berufslehre. Für die dritte Klasse auch Vorschulung für den Post- und Bahndienst.

B. Maturitätsabteilung.<sup>1)</sup> Für die fünf Klassen: Vermittlung der geistigen Reife, der Selbständigkeit im Denken und der Kenntnisse, wie sie zum akademischen Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät notwendig sind, durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, unter anderm auch neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsstoffen. Geeignetste Vorbildung für das Handelslehrerstudium. Vermittlung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung, die für eine spätere Bekleidung höherer Stellungen im wirtschaftlichen Leben besonders wertvoll erscheint. Vorbereitung auf den öffentlichen Verwaltungsdienst.

Leitung, Lehrerschaft. Die unmittelbare Leitung steht dem Rektor zu, dem ein Prorektor beigegeben ist (dreijährige Amtsduer mit Wiederwählbarkeit). Die Lehrer teilen sich in Hauptlehrer mit dem Titel eines Professors (sechsjährige Amtsduer) und Hilfslehrer. Sämtliche Lehrer bilden den Lehrerkonvent.

Unterricht. Die Schüler sind zum Besuch aller Pflichtfächer — besondere Ausnahmen vorbehalten — ver-

---

<sup>1)</sup> Vergleiche auch die Anforderungen und Berechtigungen der Diplom- und Maturitätsprüfungen Seite 18 und 19.

pflichtet. Über die Befreiung vom Turnen stellt der Schularzt Antrag.

Die zulässige Höchstbelastung eines Schülers mit obligatorischem und fakultativem Unterricht beträgt in der ersten Klasse 38 Wochenstunden, in den andern Klassen 39, das sportliche Turnen nicht eingerechnet.

Auditeure können einzelne Fächer besuchen, sofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen, ehemalige Handelschüler insbesondere Freifächer.

Die obligatorischen und die Freifächer beider Abteilungen ergeben sich aus den nachfolgenden Studentafeln:

#### *A. Studentafel der Beruflichen Abteilung.*

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Maturitätsabteilung	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	Jahrestunden 1.-4. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S    W	S    W	S    W	S    W	
<b>Pflichtfächer:</b>					
Deutsche Sprache . . . . .					
4    4	4    4	4    4	3    4	3    4	15½
Französische Sprache und Korrespondenz . . . . .	5    5	4    4	4    4	3    3	16
Englische Sprache und Korrespondenz . . . . .	4    3	3    3	3    3	4    4	13½
Dritte Fremdsprache (meist. Italienisch) . . . . .	—    —	2    2	2    2	2    2	6
Mathematik (Algebra u. Geometrie)	3    4	—    —	—    —	—    —	3½
Kaufmännische Arithmetik . . . . .	3    3	3    3	2    2	2    2	10
Handelskorrespondenz u. Betriebswirtschaftslehre . . . . .	3    2	2    2	2    3	2    2	9
Rechtskunde . . . . .	—    —	2    —	2    2	2    —	4
Buchhaltung . . . . .	—    2	2    2	—    —	2    3	5½
Uebungskontor . . . . .	—    —	—    —	5    5	3    3	8
Geschichte und Verfassungskunde . . . . .	2    2	2    2	2    2	2    2	8
Geographie . . . . .	3    2	2    2	2    2	—    —	6½
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—    —	—    —	—    —	2    2	2
Chemie, Naturgeschichte und Warenlehre . . . . .	2    —	2    3	3    2	2    2	8
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben . . . . .	2    4	3    3	1    1	2    2	9
Turnen . . . . .	2    2	2    2	2    2	2    2	8
	33    33	33    32	34    34	33    33	132½

## 12 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Maturitätsabteilung	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	Jahresstunden 1.-4. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S W	S W	S W	S W	
<b>Freifächer und Nachhilfe-Unterricht:</b>					
Religion und Lebenskunde . . .					
2   2	(1) (2)	1   1	1   1	1   1	4
Vierte Fremdsprache (Spanisch) .					
—   —	—   —	3   3	3   3	3   3	6
Ergänzungskurse in Fremdsprachen, Werbelehre, öffentl. Verwaltung u. s. w. . . . .					
—   —	—   —	*   *	*   *	*   *	*
Physik . . . . .					
—   —	2   2	—   —	—   —	—   —	2
Chem.-warenkundliche Uebungen .					
—   —	—   —	—   —	—   —	2   2	2
Schreibfächer-Fortbildungskurse .					
—   —	—   *	*   *	*   *	*   *	*
Zeichnen (auch in andern Kl.) .					
2   2	2   2	—   —	—   —	—   —	4
Sportliches Turnen . . . . .					
—   —	1   —	1   —	1   —	1   —	1½
Orchester . . . . .					
—   1	1   1	1   1	1   1	1   1	3½
<i>Nachhilfe-Unterricht (für Schüler vom Lande und für Romanisch-schweizer) . . . . .</i>					
—   —	*   *	*   *	*   *	*   *	*

\*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

### B. Stundentafel der Maturitätsabteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Berufliche Abteilung	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	Jahresstunden 1.-5. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S W	S W	S W	S W	S	
<b>Pflichtfächer:</b>						
Deutsche Sprache . . . . .						
4   4	4   4	4   4	4   4	4   4	4	18
Französische Sprache und Korrespondenz . . . . .						
5   5	4   4	4   3	3   4	3	3	17½
Englische Sprache und Korrespondenz . . . . .						
4   3	4   3	3   3	3   3	3   3	4	15
Dritte Fremdsprache (meist. Italienisch) . . . . .						
—   —	—   3	3   3	3   3	2   2	2	7½
Mathematik (Algebra u. Geometrie) . . . . .						
3   4	3   3	3   2	3   3	3   3	2	13
Kaufmännische Arithmetik . . . . .						
3   3	3   3	2   2	—   —	—   —	—	8
Handelskorrespondenz und Betriebswirtschaftslehre . . . . .						
3   2	2   2	—   —	2   2	2   2	2	7½
Rechtskunde . . . . .						
—   —	2   —	2   3	—   —	—   —	—	3½
Buchhaltung und Uebungskontor . . . . .						
—   2	2   2	2   3	3   3	3   3	2	9
Geschichte und Verfassungskunde . . . . .						
2   2	2   2	3   3	3   3	3   3	4	12
Geographie . . . . .						
3   2	2   2	2   2	2   2	2   —	—	7½
Volkswirtschaftslehre . . . . .						
—   —	—   —	—   —	—   —	2   2	2	2
Chemie und Naturgeschichte . . . . .						
2   —	2   2	2   2	3   3	3   3	3	9½
Physik . . . . .						
—   —	—   —	—   —	2   2	2	2	3
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben . . . . .						
2   4	1   1	1   1	—   —	—   —	—	5
Turnen . . . . .						
2   2	2   2	2   2	2   2	2   2	2	9
	33   33	33   33	33   33	32   32	32	147

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Berufliche Abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		Kl. 15	Jahres- stunden 1.-5. Kl.
	S	W	S	W	S	W	S	W		
S = Sommer. W = Winter.										
<b>Freifächer:</b>										
Religion und Lebenskunde . . .	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	—	4
Vierte Fremdsprache (Latein, Spanisch etc.) . . . . .	—	—	—	—	3	3	3	3	2	7
Ergänzungskurse in Sprachen, Wirtschafts- und Verwaltungslehre u. s. w. . . . .	—	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Chem.-physikalische Uebungen .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Stenographie - Fortbildungskurse	—	—	—	*	*	*	*	*	—	*
Zeichnen (auch in andern Kl.) .	2	2	2	2	—	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen . . . . .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1½
Orchester . . . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4

\*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

Besondere Bedeutung hat der Sprachunterricht, der für die drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch neben der Sprachbeherrschung vor allem die allgemein bildende Seite (Literatur und Kultur) betont. Für das Italienische und das Spanische dagegen wird nur einige Fertigkeit im Sprachgebrauch angestrebt. Das Italienische ist als dritte Fremdsprache obligatorisch, doch kann statt dessen auch Spanisch gewählt werden. Es kann aber das Spanische auch als Freifach, dann als vierte Fremdsprache genommen werden (tatsächlich nehmen etwa die Hälfte der Schüler der obren Klassen vier Fremdsprachen). Latein ist Freifach an der Maturitätsabteilung zwecks besserer Vorbereitung auf das juristische Studium.

Besondere Erwähnung verdient auch die hervorragende Stellung, welche der Betriebswirtschaftslehre (Bank- und Börsenwesen, Warenhandel, Industriebetrieb) auf der Oberstufe eingeräumt worden ist. Mit ihr kann die Rechtskunde zu einem Fach zusammengefaßt werden.

Diese Schule ist ausgezeichnet durch ihren ausgebauten Übungskontor-Unterricht<sup>1)</sup>; — in der dritten Klasse das typische Zürcher Kontor mit Korrespondenz mit wirklichen Handelsfirmen. — Das Übungskontor setzt erst in obren Klassen ein, nachdem die Schüler sich die elementaren kaufmännischen Kenntnisse im vorhergegangenen systematischen Fachunterricht erworben haben. — Der Lehrplan bestimmt betreffend das Übungskontor:

<sup>1)</sup> Siehe Th. Bernet, Das Übungskontor. Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht, Zürich 1926.

## 14 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

B e r u f l i c h e A b t e i l u n g . Lehrziel. Verständnis für den organischen Zusammenhang der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissensgebiete. Einsicht in die Betriebsorganisation und in die praktische Geschäftsabwicklung. Eine gewisse Selbständigkeit der Schüler in der Ausführung der üblichen Kontorarbeiten (Arbeitsprinzip). Besitz der praktischen Kenntnisse, die ein Banklehrling in der Lehrlingsprüfung aufweisen muß.

Es werden Abteilungen von 10 bis 16 Schülern, meist durch Teilung der Klassen, gebildet.

Dritte Klasse. 5 Stunden (eventuell 6 und 4 Stunden).

a) Jede Kontoreinheit bildet unter fingierter Firma ein W a r e n h a n d e l s g e s c h ä f t , zum Beispiel Engrosgeschäft in Seiden- oder Baumwollstoffen oder Kolonialwaren. — Die Leitung der fingierten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechslungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Diese Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmäßigen Briefwechsel und Rechnungsverkehr auf Grund fingierter Geschäftsvorfälle.

(5 St.) Korrespondenz. Anfertigung von Briefen, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefen, Kontoauszügen, Wechseln u. s. w., in Hand- oder Maschinenschrift. Kopieren, Ordnen und Registrieren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vorlage von Warenmustern.

(4 St.) Buchhaltung. Jeder Schüler führt die vollständige Buchhaltung nach einem Durchschreibeverfahren. Probabilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

Es können auch Kontoreinheiten zur weitern Ausbildung in den Kontorarbeiten des überseeischen Import- und Exportgeschäftes, des Verwaltungs- oder Verkehrsdienstes eingerichtet werden.

b) 1 St. im S. oder W. B u r e a u k u n d e . Erläuterung moderner Rationalisierungseinrichtungen, Bureaumaschinen und Vervielfältigungsverfahren. Vorweisen von Maschinen, Modellen, schematischen Darstellungen, Lichtbildern. — Praktische Übungen, besonders im Maschinenrechnen. Vorführung verschiedener Vervielfältigungsverfahren.

Vierte Klasse. 3 Stunden. B a n k g e s c h ä f t . Schülergruppen bilden verschiedene Bankhäuser auf in- und ausländischen Plätzen. Diese Banken unterhalten einen Schriftverkehr miteinander und mit fingierten oder wirklichen Warenfirmen und sonstigen Kunden. Buchhaltung und Kor-

respondenz werden in französischer Sprache geführt. Kursblätter der fremden Börsenplätze; Marktberichte. — Französische Unterrichtssprache, soweit tunlich.

Maturitätsabteilung. Hier ist das Übungskontor mit dem Buchhaltungsunterricht verbunden.

Lehrziel. Die Hauptaufgabe dieses Übungskontor-Unterrichts, die Erfassung des Zusammenhanges der kaufmännischen Tätigkeiten und die Einführung in die Praxis besteht auch für diese Abteilung; dagegen wird die praktische Ausbildung verkürzt und der Lehrstoff vereinfacht.

Ein Jahreskurs zu 3 Stunden, auf dritte und vierte Klasse verteilt. Durchführung eines Geschäftsganges, der eine gute Einsicht in die Organisation eines kleinen Geschäftsbetriebes und eine zusammenfassende Anwendung der in den verschiedenen Fächern erworbenen beruflichen Kenntnisse bietet. Eingehende Briefe und Fakturen in wirklichkeitstreuer Nachbildung. Anfertigung der Antwortbriefe, der Kalkulationen und der Buchhaltung (Durchschreibebuchhaltung). — Statt dieses arbeitsgleichen Übungskontors kann auch ein Gruppenkontor (mehrere Geschäftsfirmen in gegenseitigem Verkehr) geführt werden.

Schulgebühren. Die Schüler haben zu bezahlen:

1. Beim Eintritt ein Einschreibegeld von Fr. 10.—, es wäre denn, daß sie ein solches bereits an einer anderen kantonalen Lehranstalt bezahlt hätten.

2. Ein halbjährliches Schulgeld: a) Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton steuern, Fr. 40.—; b) Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern, Fr. 60.—; c) Ausländer, die im Kanton steuern, Fr. 110.—; d) Ausländer, die im Kanton nicht steuern, Fr. 145.—. In diesen Beträgen sind inbegriffen Fr. 3.— als Sammlungsbeitrag und Fr. 2.— als Versicherungsbeitrag.

3. Besondere Gebühren, je für ein Semester: Für Übungskontor Fr. 5.—; für Benützung der Schreibmaschinen Fr. 5.—.

5. Bei den Anmeldungen zu den Abschlußprüfungen (Maturitätsprüfung, Diplomprüfung) ist eine Prüfungs- und Zeugnisgebühr zu entrichten: Fr. 10.— von Schweizerbürgern, Fr. 30.— von Ausländern.

Stipendien und Freiplätze. (Auszug aus dem Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien und weiteren Studienunterstützungen, vom 14. Juni 1921.)

1. Der Kanton Zürich gewährt Kantonsschülern, die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer

Unterstützung würdig erweisen, zu ihrer Ausbildung aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen: Freiplätze, Stipendien und, soweit es sich um Schüler handelt, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen: Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld oder für die täglichen Fahrten.

2. Die Freiplätze bestehen im Erlaß des Schulgeldes, der Sammlungsbeiträge, der Einschreibegebühr und allfällig weiterer Gebühren, ausgenommen die Versicherungsbeiträge und die Prüfungs- und Zeugnisgebühren.

3. Stipendien sind staatliche Geldbeiträge an die Kosten des Studiums und des Unterhaltes. Sie zerfallen in ordentliche Stipendien (aus dem durch das Staatsbudget festgesetzten Kredit) und in außerordentliche Stipendien (aus dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten). Mit dem Stipendium ist in der Regel ein Freiplatz verbunden.

4. Die ordentlichen Jahresstipendien betragen: im 7. und 8. Schuljahr: Fr. 100.— bis Fr. 200.—, im 9. und 10. Schuljahr: Fr. 180.— bis Fr. 300.— und im 11. bis 13. Schuljahr: Fr. 250.— bis Fr. 500.—. Innerhalb dieser Ansätze kann das Stipendium von Jahr zu Jahr angemessen erhöht werden. Zu dem ordentlichen Stipendium können Beiträge an die Fahrtkosten oder die Kosten des Wohnens am Schulort, sowie ausnahmsweise Zulagen aus dem Stipendienfonds gewährt werden. Die Beiträge an die Fahrtkosten richten sich nach der Höhe der letztern; die Beiträge für Wohnung und Kostgeld betragen im Maximum Fr. 600.— fürs Jahr.

5. Ordentliche Stipendien, Wohnungs- und Fahrtbeiträge werden nur solchen Schülern gewährt, die Bürger des Kantons Zürich sind oder Bürger anderer Kantone mit mindestens fünfjähriger Niederlassung im Kanton Zürich. Ausnahmsweise können auch Schweizerbürger, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, einen Freiplatz und allenfalls ein außerordentliches Stipendium erhalten, in besondern Fällen auch Ausländer nach mindestens zehnjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

Schülerfürsorge. Die Kantonale Handeschule Zürich sorgt in vorbildlicher Weise für die Schüler nicht nur durch finanzielle Erleichterungen, sondern auch durch eine weitgehende Berufs- und Studienberatung, durch schulärztliche Belehrungen, durch Unterbringung in geeignete Ferienorte im Welschland, durch eine allseitige Stellenvermittlung. Die Diplomanden erhalten fast ausnahmslos Angestelltenposten im In- oder Auslande mit der gleichen Besoldung wie „ausgelernte Lehrlinge“. Eine besondere Aufgabenordnung von 1920 regelt die Hausaufgaben. Besonders interessant ist das „Reglement über das Recht der Schüler zu Meinungs-

äußerung und Mitwirkung in Schulangelegenheiten vom 28. Februar 1928“, dem wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Die Schüler erhalten das Recht der Meinungsäußerung und der Mitwirkung in Schulangelegenheiten zum Zwecke der Stärkung des Vertrauens zwischen Schülern und Lehrerschaft, der Hebung des erzieherischen Einflusses der Lehrer, zur Förderung des verständnisvollen Zusammenarbeitens von Schülern, Lehrerschaft und Schulleitung und damit zur bessern Erreichung des Schulziels. (§ 1.) — Auf Grund dieses Rechtes dürfen die Schüler sich äußern: 1. Zu Fragen der Behandlung des Stoffes und der Beurteilung der Schüler; 2. bei Ausweisungen von Schülern der oberen Klassen; 3. bei disziplinarischen Maßregelungen ganzer Klassen und einzelner Schüler, wenn sie sich ungerecht bestraft fühlen; 4. bei Festsetzung und Durchführung der Ausführungsbestimmungen der Schulordnung; 5. über Bildung von Schülervereinen. (§ 2.) — Die Schüler wirken mit bei der Durchführung der Schulordnung (Zimmer-, Pausenordnung etc.), den Schulfesten oder andern Veranstaltungen und Angelegenheiten der Schule. (§ 3.) — Die Meinungsäußerungen der Schüler richten sich je nach den Umständen an die betreffenden Lehrer, an den Klassenlehrer, an die Schulleitung oder an den Konvent und erfolgen mündlich oder schriftlich, unter Umständen durch eine Abordnung an den Konvent. Zur Stärkung und Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens und zur Verhütung von Mißverständnissen ist grundsätzlich immer die unmittelbare Verständigung zwischen den Beteiligten zu erstreben. (§ 4.) — Die Organe der Schülerschaft für den Verkehr zwischen den Schülern, den Lehrern und der Schulleitung sind: 1. Die Vertrauensmänner der einzelnen Klassen; 2. der Schülerausschuß; 3. der Vorstand. (§ 5.)

#### A b s c h l u ß p r ü f u n g e n (Reglement vom 3. April 1929).

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Abschlußprüfungen der Kantonalen Handelsschule zerfallen in die Diplomprüfung der Beruflichen Abteilung und die Maturitätsprüfung der Maturitätsabteilung; sie finden, besondere Anordnungen für einzelne Fächer vorbehalten, im Laufe der obersten Klassen statt. — § 2. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist den Schülern freigestellt. Zugelassen werden nur solche Schüler, die die Kantonale Handelsschule Zürich als regelmäßige Schüler wenigstens während der letzten zwei Schulhalbjahre, oder bei vorherigem Besuch der Handelsschule des Technikums in Winterthur, der Töchterschule der Stadt

## 18 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

Zürich, ganz ausnahmsweise auch einer andern höhern Handelsschule, während des letzten Schulhalbjahres besucht haben.

— Aus § 4. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie berücksichtigen im wesentlichen den Unterrichtsstoff der letzten zwei Schulhalbjahre. — Aus § 5. Für die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel in jedem Fach je vier aufeinander folgende Stunden anberaumt. — Aus § 9. Die Prüfungsnoten werden, wie in den Schulzeugnissen, durch die Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet und  $3\frac{1}{2}$  die Bedeutung „kaum genügend“ hat. Die Anwendung halber Noten ist gestattet. — Das Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in den maßgebenden Fächern mindestens 4 beträgt oder nicht — die Turnnote nicht gerechnet — vier Noten unter 4 oder drei Noten unter  $3\frac{1}{2}$  oder zwei Noten unter 3 oder eine Note unter 2 vorkommen. — § 13. Die Schüler, die nicht an der Abschlußprüfung teilnehmen oder sie nicht mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen in gleicher Weise wie die Schüler, die nach vorschriftsmäßiger Abmeldung im Laufe der Schuljahre austreten.

II. Die Diplomprüfung. § 14. Die Abschlußprüfung zur Erlangung des „Handelsangestellten-Diploms“ soll vor allem die berufliche Leistungsfähigkeit feststellen. Dies geschieht in den Anforderungen an die geistige Befähigung und das berufliche Wissen und Können, als Vorbedingungen für ein gutes Vorwärtskommen in Handel und Verwaltung. — Neben der Berufsbildung wird auch eine gute allgemeine und staatsbürgerliche Bildung verlangt, deren Stand ebenfalls im Zeugnis bekundet wird. — § 15. Das Diplom ist der Ausweis einer höheren theoretischen und praktischen Bildung, die zur Bekleidung besoldeter Stellen in Bank-, Warenhandels- oder Fabrikationsgeschäften oder im Verwaltungsdienste befähigt. Der Besitz dieses Diploms befreit von der obligatorischen kantonalen Lehrlingsprüfung.

§ 16. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend: 1. Deutsche Sprache; 2. französische Sprache; 3. englische Sprache, einschließlich Handelskorrespondenz; 4. kaufmännische Arithmetik; 5. Betriebswirtschaftslehre mit Berücksichtigung des Handelsrechts; 6. Buchhaltung und Bilanzkunde; 7. praktische Kenntnisse (Übungskontor), deutsche und französische Handelskorrespondenz; 8. deutsche Stenographie, Maschinenschreiben und Handschrift.

§ 17. Eine Prüfung ist in allen acht Fächern abzulegen. — In 2 und 3 wird schriftlich und mündlich geprüft, in 1, 4, 6, 8 und in deutscher und französischer Handelskorrespondenz nur schriftlich, in 5 und in den praktischen Kenntnissen nur mündlich. Für die Beurteilung der Handschrift sind die vorliegenden Prüfungsarbeiten in Buchhaltung und deutscher Handelskorrespondenz und die letzte Semesterzeugnisnote maßgebend. In den Prüfungsfächern unter 7 und 8 wird je eine Einzelnote, sowie als maßgebende Note der Durchschnitt aus den drei Fächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 18. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für Deutsch in einem Aufsatz, für Französisch in einer Übersetzung in die Fremdsprache, für Englisch in der Anfertigung zweier fremdsprachiger Briefe und einer kürzern Übersetzung, für Arithmetik und Buchhaltung in der Lösung einer Anzahl Aufgaben, für die deutsche Korrespondenz in der Anfertigung eines längeren Briefwechsels mit Angabe des Hauptinhaltes der einzuschaltenden Formulare und für die französische Korrespondenz in der Abfassung zweier schwierigerer Briefe. — Bei der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist der Grad der Fertigkeit im Gebrauch der täglichen Umgangssprache an Stoffen festzustellen, die den Schülern bekannt sind. In den praktischen Kenntnissen ist außer der Wiedergabe von Wissensstoff, der im Übungskontor und anderem Fachunterricht erworben wurde, kaufmännische Einsicht zu ermitteln.

Aus § 20. Neben den Noten der acht für die Erteilung des Diploms maßgebenden Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen die Durchschnittsnoten (berechnet aus den Erfahrungsnoten) der Pflichtfächer: Italienische Sprache, Rechtskunde, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Chemie und Warenkunde, französische Stenographie, englische Stenographie, Turnen, sowie der Freifächer: Spanisch, Verwaltungslehre, chemisch-warenkundliche Übungen und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Semesterstunden innerhalb der letzten zwei Jahre.

III. Die Maturitätsprüfung. § 22. Die Maturitätsprüfung der Kantonalen Handelsschule hat vor allem festzustellen, ob der Schüler die geistige Reife und erforderliche Bildung für das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät besitzt, wie sie durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, unter anderm neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsstoffen erworben wird. Bei dieser Prüfung finden tunlichst, abgesehen von der naturgemäßen Verschiedenheit in der Fächerwahl, die in den Reglementen über die Maturitätsprüfungen der Gym-

nasien und Oberrealschulen festgelegten Bestimmungen sinn-gemäße Anwendung. Die durch diese Prüfung ermittelte höhere Bildung befähigt auch in besonderer Weise für eine Tätigkeit auf wirtschaftlichen Arbeitsgebieten und solchen der Verwaltung.

§ 23. Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, mit der volkswirtschaftlichen oder der juristischen Doktorprüfung, und ebenso der Handelslehrerprüfung als Abschluß; ferner nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung zur Immatrikulation an den philosophischen Fakultäten I und II.

§ 24. Für die Erklärung der Reife sind die Maturitätsergebnisse in folgenden Fächern maßgebend: 1. Deutsche Sprache; 2. französische Sprache; 3. englische Sprache; 4. Mathematik; 5. Buchhaltung; 6. Italienisch (oder Ersatzsprache); 7. Geschichte und Verfassungskunde; 8. Chemie; 9. Physik; 10. Betriebswirtschaftslehre; 11. Geographie; 12. Turnen, sofern der Schüler nicht von dem Fache dispensiert ist.

§ 25. Eine Prüfung findet in den Fächern 1—5 und abwehlungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt, und zwar wird in den Fächern 1—4 schriftlich und mündlich, in 5 nur schriftlich und in 6—10 nur mündlich geprüft. In den Fächern 11 und 12 und den andern Fächern aus der Gruppe 6—10, in denen nicht geprüft wird, gilt als Maturitätsnote der Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der letzten vier Quartale. — In den Prüfungsfächern soll bei der Notengebung den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 27. Bei der Maturitätsprüfung ist mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. — Die schriftlichen Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für die Fremdsprachen in einem Aufsatz und in einer Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, und für die Mathematik in der Lösung einiger schwierigerer Aufgaben. In der mündlichen Prüfung, insbesondere in den Fremdsprachen, soll ein neuer Stoff behandelt oder eine neue Gruppierung des Stoffes vorgenommen werden. — Die Prüfung in den Fächern 6—10 beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des letzten Schulhalbjahres.

§ 28. Neben den Noten der zwölf für die Erklärung der Reife maßgebenden Fächer werden in das Maturitätszeugnis aufgenommen: die Durchschnittsnoten (berechnet aus

den Erfahrungsnoten) der Pflichtfächer kaufmännische Arithmetik, Rechtskunde und Volkswirtschaftslehre und der Freifächer Latein oder Spanisch und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Jahresstunden in den zwei letzten Klassen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

Eine Besonderheit der Schule ist die Spezialklasse für Romanischschweizer. Um diesen die Möglichkeit zu bieten, sich mit der deutschen Sprache und der deutschschweizerischen Volkswirtschaft durch einen einjährigen Studienaufenthalt besser vertraut zu machen, sieht der Lehrplan vor, daß junge Leute, welche die untern Klassen einer westschweizerischen oder tessinischen Handelsschule durchgemacht haben, in Zürich die Abschlußklasse besuchen und das Diplom sich erwerben können. Besonderer Unterricht in Deutsch: 9 Stunden im Sommer, 8 Stunden im Winter, und im Übungskontor 3 Stunden unter Befreiung von andern sonst obligatorischen Fächern.

*b) Schulen mit Diplomabschluß.*

**1. Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur.<sup>1)</sup>**

Geschichtliches. In Ausführung des Technikumsgesetzes vom 18. Mai 1873 gründete der Kanton Zürich 1874 in Winterthur das Technikum. Mit dessen Eröffnung am 4. Mai 1874 trat auch die Handelsschule als eine seiner Abteilungen in Betrieb. Nach dem ursprünglichen Plan umfaßte sie fünf Halbjahreskurse; doch das fünfte Semester fand nur in den Jahren 1878—80 Verwirklichung. Erst der Bundesbeschluß über die Förderung des kommerziellen Bildungswesens vom 15. April 1891 brachte den definitiven Ausbau der Anstalt auf drei volle Jahreskurse (sechs Semesterklassen), was allen Fächern, namentlich aber dem Unterricht in Fremdsprachen und dem warenkundlichen Laboratorium zugute kam. Heute ist die Aufgabe der Handelsschule im Programm des Technikums wie folgt umschrieben: „Die Handelsschule legt ihr Hauptgewicht auf Sprachen und Handelsfächer. In Verbindung mit allgemein bildenden Fächern vermittelt der Unterricht in der Schule diejenigen Kenntnisse, die dem Kaufmann zum Verständnis des modernen Wirtschaftslebens notwendig sind und

<sup>1)</sup> Siehe L. Calame, Das kantonale Technikum in Winterthur. 1874—1924. Zur Feier des 50jährigen Bestehens. — Monographie der Handelsschule des Technikums für die Landesausstellung 1914. — Programm des Technikums, Ausgabe 1929.

## 22 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

die ihn befähigen, im Warenverkehr, im Bankwesen oder im Überseehandel eine Stelle zu bekleiden.“

**L e i t u n g. L e h r e r s c h a f t.** Die Leitung geschieht durch den Direktor des Technikums. Der Lehrerschaft ist Einfluß auf die Angelegenheiten der Anstalt eingeräumt durch zwei Organe: den Lehrerkonvent und die Fachschulkonferenzen. Der Lehrerkonvent besteht aus der Gesamtheit der Lehrer. Die Fachschulkonferenz jeder Abteilung wird aus den Lehrern gebildet, die an ihr obligatorischen Unterricht erteilen.

**S c h ü l e r. A u f n a h m e.** Die Schüler haben sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Kurse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Der Eintritt kann im Frühling oder Herbst erfolgen, doch in der Regel nur zu Beginn eines Kurses. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

Den für die erste Klasse angemeldeten Schülern, die aus der dritten Klasse einer Sekundar-, Real- oder Bezirksschule kommen, wird die Aufnahmeprüfung erlassen, sofern die letzten Schulzeugnisse gut lauten. Dagegen haben alle übrigen, darunter alle fremdsprachigen Schüler eine Prüfung zu bestehen. Sämtliche neu aufgenommenen Schüler haben eine Probezeit von zirka fünf Wochen zu bestehen, nach deren Ablauf die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes über definitive Aufnahme, Abweisung oder eventuelle Verlängerung des Provisoriums entscheidet.

Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse, die an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschließt, umfaßt die Fächer: Deutsch, Französisch, Rechnen. Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes erforderlich. Junge Kaufleute mit gut abgeschlossener kaufmännischer Lehrlingsprüfung können in die fünfte Klasse aufgenommen werden.

Betreffend **S c h u l g e l d e r u n d G e b ü h r e n**, ebenso betreffend **S t i p e n d i e n u n d F r e i p l ä t z e** gelten dieselben Bestimmungen wie für die Kantonale Handelschule Zürich, siehe Seite 15 und 16.

**Unterrichtsfächer**  
 (gemäß Lehrplan vom 26. Februar 1929).

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache . . . . .	4	4	3	3	3	3
Französische Sprache . . . . .	4	4	4	4	3	3
Englische Sprache . . . . .	3	3	4	4	4	4
Italienische Sprache . . . . .	2	2	3	3	3	3
Spanische Sprache (fakultativ) . . .			(2)	(2)	(2)	(2)
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	
Handelsgeographie . . . . .	3	3	3	3		
Kontorfächer:						
a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz . . . . .	2	2	2	2	3	3
b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik . . . . .	4	4	4	4	3	3
c) Buchhaltung . . . . .	3	3	3	3	4	4
Maschinenschreiben . . . . .	2	2	{ 1	{ 1		
Stenographie . . . . .	2	2				
Französische Stenographie (fakultativ) . . . . .			(2)			
Warenkunde . . . . .					2	2
Rechtskunde . . . . .					2	2
Volkswirtschaftslehre . . . . .					2	2
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2
Total Stunden pro Woche	33	33	31	31	33	31

Diplomprüfungen. Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um ein Diplom bewerben. Zur Erlangung desselben werden Diplomprüfungen veranstaltet.

Das Regulativ für die Diplomprüfungen vom 9. Juli 1929 setzt fest:

A. Vorprüfung. Schriftliche Prüfung. (Am Ende der vierten Klasse.) 1. Handelsgeographie 4 St., 2. Stenographie und Maschinenschreiben 2 St.

B. Schlußprüfung. Mündliche Prüfung. (Am Ende der sechsten Klasse.) 3. Französische Sprache 1 St., 4. Englische Sprache 1 St., 5. Buchhaltung und Bilanzkunde 1 St., 6. Handelsbetriebslehre 1 St., 7. Volkswirtschaftslehre oder Handelsrecht 1 St.

Schriftliche Prüfung. 8. Deutscher Aufsatz 4 St., 9. Französische Sprache 4 St., 10. Englische Sprache 4 St., 11. Kauf-

## 24 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

männisches Rechnen und Mathematik 4 St., 12. Buchhaltung (Note gemeinsam mit Nr. 5). 13. Volkswirtschafts- oder Handelsbetriebslehre (Note gemeinsam mit Nrn. 6 und 7).

14. Geschichte, 15. Warenkunde und 16. Italienisch: In diesen Fächern findet keine Prüfung statt. Die Note wird auf Grund des Mittels aus den beiden letzten Semesternoten erteilt.

### **2. Töchterschule der Stadt Zürich.**

#### *Handelsabteilung (Abteilung II).*

**Geschichtliches.** Die Handelsabteilung der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich wurde zu Beginn des Schuljahres 1894/95 eröffnet mit dem Zweck, geeignete Arbeitskräfte für den Handel, den Verkehrs- und Verwaltungsdienst auszubilden. Schon zu Beginn des Schuljahres 1896 wurde zur Ergänzung des theoretischen Handelsfachunterrichtes das Kontraktor der Höheren Töchterschule angeschlossen, und im Jahr darauf wurden kaufmännische Fortbildungskurse für Handelsgehilfinnen eingerichtet, die mindestens das 17. Altersjahr erreicht hatten und bereits in der Praxis standen. Ursprünglich auf zwei Jahreskurse berechnet, wurde der Abteilung zu Beginn des Schuljahres 1903/04 der dritte Kurs angegliedert. Heute bildet die Handelsschule die Abteilung II der Töchterschule der Stadt Zürich, die aus dem Seminar, dem Gymnasium A, dem Gymnasium B, der Frauenbildungsschule (Abteilung I) und der Handelsschule besteht.

**Leitung. Lehrerschaft.** Die „Verordnung über die Organisation der Töchterschule der Stadt Zürich vom 22. Dezember 1928“ bestimmt: Abteilung I und II sind je einem Rektor und einem Prorektor unterstellt, denen die unmittelbare Leitung der Schule zusteht (aus Artikel 11). — Die Lehrerschaft der Abteilung I und der Abteilung II bilden je einen Konvent (aus Artikel 12). — Die Lehrerkonvente treten zu gemeinsamer Beratung solcher Angelegenheiten zusammen, die sich für die ganze Schule gleichmäßig ordnen lassen (aus Artikel 13).

**Schülerinnen.** Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist für alle Abteilungen erforderlich: 1. Der Ausweis über die Kenntnisse, die in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können; 2. daß vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr zurückgelegt worden ist.

Für die Aufnahme sind gültig die „Bestimmungen für die Aufnahme, Promotion und Diplomerteilung an der Handelsabteilung der Höheren Töchterschule vom 8. März 1928“.

**E i n t r i t t i n d i e e r s t e K l a s s e b e i B e g i n n d e s S c h u l j a h r e s.** Sämtliche angemeldeten Schülerinnen haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist eine schriftliche und umfaßt die Fächer Deutsch, Französisch und Rechnen. Die probeweise Aufnahme erfolgt, wenn in diesen drei Fächern die Durchschnittsnote  $3\frac{1}{2}$  erreicht wird. Wer diesen Durchschnitt nicht erreicht, wird zu einer mündlichen Nachprüfung zugelassen, wenn der Durchschnitt der zwei letzten Sekundarschulzeugnisse mindestens 5 beträgt. An der Aufnahmeprüfung findet auch eine schriftliche Prüfung in Englisch oder Italienisch statt, deren Resultat nur für die Einteilung in den entsprechenden ersten oder zweiten Sprachkurs maßgebend ist. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Ablauf einer Probezeit (ein Quartal). Erforderlicher Gesamtdurchschnitt sämtlicher Leistungsnoten  $3\frac{1}{2}$ . Ist in drei Fächern die Note unter  $3\frac{1}{2}$  oder in zwei Fächern unter  $2\frac{1}{2}$ , so wird die Schülerin nur dann aufgenommen, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

**E i n t r i t t i n o b e r e K l a s s e n.** Sämtliche neu eintretenden Schülerinnen haben sich einer Prüfung zu unterziehen, auch wenn sie von einer gleichartigen Anstalt oder von einer andern Abteilung der Höheren Töchterschule kommen. Prüfungsfächer für die Aufnahme in die oberen Klassen sind Deutsch, Französisch, Englisch (eventuell auch Italienisch oder Spanisch), Rechnen, Buchhaltung, Geographie, Chemie, Stenographie. Schülerinnen, welche in die dritte Klasse oder während des Schuljahres in die zweite Klasse eintreten, werden außer in den genannten Fächern noch in Handelskorrespondenz, einschließlich Betriebslehre, sowie Warenkunde und Maschinenschreiben geprüft. Die provisorische Aufnahme erfolgt, wenn in den Prüfungsfächern ein Durchschnitt von  $3\frac{1}{2}$  erreicht wird. Die Probezeit dauert bis Ende des laufenden Quartals, mindestens aber sechs Wochen.

**D e r U n t e r r i c h t i s u n e n t g e l t l i c h.** Für die Aufnung der Bibliothek und der Sammlungen wird indessen von den Schülerinnen halbjährlich ein Beitrag von Fr. 2.—, von den Hospitantinnen ein solcher von Fr. 1.— erhoben. Die Schülerinnen und die Hospitantinnen entrichten zudem einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.— zur Anschaffung von Werken von Schriftstellern in größerer Zahl.

Begabten und fleißigen, unbemittelten Schülerinnen werden **S t i p e n d i e n** ausgerichtet; auch kann ihnen die Bezahlung der Lehrmittel erlassen werden.

Für die Schülerinnen der Handelsabteilung der Töchterschule besteht eine **o b l i g a t o r i s c h e R e i s e -**

s p a r k a s s e, mit dem Zweck, die Teilnahme an den Schulreisen und Exkursionen zu erleichtern und so eine möglichst vollzählige Beteiligung zu erreichen.

Nach Beschuß der Aufsichtskommission vom 24. Februar 1928 werden von der Verpflichtung zum Beitritt auf schriftliches Verlangen der Eltern oder Besorger befreit: 1. Schülerinnen, die aus gesundheitlichen oder andern Gründen für die Teilnahme an einer Schulreise zum vornherein nicht in Betracht kommen; 2. Schülerinnen der zweiten Klasse, welche die bestimmte Absicht haben, während oder am Schlusse des Schuljahres auszutreten. In diesem Falle erlischt das Obligatorium am Schluß des ersten Quartals. Die Einlagen haben auf Mitte des Monats zu erfolgen und betragen im Monat mindestens Fr. 1.— bis zur Schulreise der zweiten Klassen, Fr. 2.— bis zur Schulreise der dritten Klassen.

Auch die Handelsabteilung der Töchterschule hat einen Delegiertenkonvent, der nach seinen Statuten den Zweck hat, als Bindeglied zwischen der Schülerschaft einerseits und dem Rektorat und der Lehrerschaft anderseits die Entwicklung und das Ansehen der Schule zu fördern und für die Wohlfahrt der Schülerinnen zu wirken. Der Delegiertenkonvent befaßt sich demgemäß mit Fragen des Schulbetriebes (Stundenplan, Hausaufgaben, Klassenämter, Disziplinarvorschriften, Bibliothek, Hygiene, Zimmerschmuck, Schulfestlichkeiten etc.) und übermittelt dem Rektorate Wünsche und Anregungen der Schülerschaft.

Die Organe der Schülerinnen sind: a) Der Delegiertenkonvent; b) das Bureau; c) das Ferienbureau.

Die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse soll auf die Dauer 24 nicht übersteigen.

Der Unterricht umfaßt drei Jahrekurse mit 28 bis 30 Pflichtstunden und 1—4 wahlfreien Lehrstunden in der Woche. Er gliedert sich in eine allgemein bildende und eine kaufmännische Fächergruppe mit annähernd gleicher Stundenzahl. Die Schülerinnen der zweiten und dritten Klasse erhalten Gelegenheit für praktischen Bureaudienst im Kontor.

Bei genügender Beteiligung wird für diejenigen Diplandinnen, die sich auf die Aufnahmeprüfung für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der zürcherischen Hochschule vorbereiten wollen, ein wenigstens halbjähriger Ergänzungskursus geführt. An diesem Kurse können sich auch frühere Schülerinnen, die das Diplom besitzen und bereits kaufmännisch tätig gewesen sind, beteiligen. Der Besuch des Ergänzungskurses ist unentgeltlich.

Ü b e r s i c h t  
d e r w ö c h e n t l i c h e n S t u n d e n z a h l .

Obligatorische Fächer	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch . . . . .	3	3	3	3	3	3
Französisch . . . . .	3	3	3	4	3	4
Englisch . . . . .	3	3	3	3	3	3
Korrespondenz (deutsch und fremdsprachlich) . . . . .	2	2	2	2	2	2
Rechnen . . . . .	4	4	4	4	2	2
Buchhaltung . . . . .	2	3	3	3	2	2
Geographie . . . . .	2	2	2	2	1	1
Naturgeschichte . . . . .	2	2	—	—	—	—
Chemie . . . . .	2	1	1	—	—	—
Warenkunde . . . . .	—	—	2	2	2	2
Rechtskunde . . . . .	—	—	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	—	—	2	1
Kalligraphie . . . . .	2	2	1	1	—	—
Stenographie (deutsch, französisch, englisch und italienisch) . . .	2	2	2	2	3	3
Maschinenschreiben . . . . .	—	—	2 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)</sup>
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2
Kontorpraxis <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>
Summe der obligat. Fächer	29	29	30	29	28	28
Fakultative Fächer						
Italienisch oder Spanisch . . . . .	3	3	3	3	3	3
Chorgesang . . . . .	1	1	1	1	1	1
Total .	33	33	34	33	32	32

<sup>1)</sup> Dazu 3 Übungsstunden in der Woche.<sup>2)</sup> Eine Woche Kontordienst in der zweiten oder dritten Klasse zu durchschnittlich 40 Arbeitsstunden unter Befreiung vom übrigen Unterricht.

D i p l o m. Die Schülerinnen der dritten Klasse haben am Schlusse der Schulzeit eine Fähigkeitsprüfung zu bestehen, deren Anforderungen von der Zentralschulpflege durch ein besonderes Reglement festgesetzt werden. Die Fähigkeitsprüfung wird durch die Aufsichtskommission unter Mitwirkung der Fachlehrer als Examinatoren abgenommen. Wer die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält ein Diplom, zu dessen Erlangung mindestens die Durchschnittsnote 4 erforderlich ist.

Mit der Schule verbunden ist der Verein ehemaliger Handesschülerinnen Zürich,

der 1911 gegründet wurde mit dem Zwecke, „die Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu pflegen, ihre Interessen zu wahren und das Gedeihen der gemeinsamen Bildungsstätte zu fördern“. Der Verein, der 1928 rund 1700 Mitglieder zählte, hat sich jetzt eine dem großen Mitgliederbestande angepaßte neue Organisation gegeben und ein Sekretariat eingerichtet zur bessern Wahrung der Berufsinteressen. Auch erstrebt der Verein in zahlreichen Vortrags- und Unterrichtskursen und durch seine schöne Zeitschrift „Schule und Leben“ die Förderung des geistigen Lebens unter seinen Mitgliedern.

### B. Handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Zürich.

Allgemeines. Die handelswissenschaftliche Abteilung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich entstand im Sommersemester 1903 durch Errichtung eines Ordinariates für Handelswissenschaften, wo zu die Anregung namentlich auch aus den Kreisen der Kaufmannschaft hervorgegangen war. Die handelswissenschaftlichen Studien erfuhren jedoch keine selbständige Organisation. Der Studierende wird an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert, der die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Volkswirtschaft, der Handelswissenschaften, sowie der Journalistik zugeteilt sind.

Für die Aufnahme von Studierenden aller Fakultäten gelten die Bestimmungen des Reglements vom 20. Dezember 1927, das verlangt, daß die nachfolgenden Ausweise der Anmeldung beigegeben werden: 1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; 2. Ausweise über den bisherigen Bildungs- und Studiengang; 3. ein genügendes amtliches Sittenzeugnis; 4. für alle nicht an ihrem Wohnort verbürgerten Studierenden ein Schriftenempfangsschein. Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, zum Beispiel das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität, ersetzt werden, wenn die geforderten Ausweise darin enthalten sind. (§ 1.) — Unter Erfüllung der Forderungen 1—3 des § 1 berechtigen zur Immatrikulation an allen Fakultäten außer der theologischen: a) Das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Literar- oder Realgymnasiums mit Maturitätsberechtigung und der kantonalen Oberrealschulen; b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, sofern eine Prüfung in Latein abgelegt wurde; c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommission vom Typus A (mit Latein und Griechisch), vom Typus B (mit Latein und modernen Sprachen),

vom Typus C (ohne Latein) mit den erforderlichen Ergänzungsprüfungen, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien. Das Abgangszeugnis anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen berechtigt nur dann zur Immatrikulation, wenn die Aufnahme in die betreffende Hochschule auf Grund von Zeugnissen, die den hiesigen Bestimmungen entsprechen, erfolgt ist. (§ 2.)

Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden außer den in § 2, a—c, genannten Zeugnissen folgende Ausweise anerkannt: a) Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule in Zürich oder anderer schweizerischer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range; b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch oder Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik, ferner statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre, statt Geometrie: kaufmännische Arithmetik gewählt wurde; c) das zürcherische Primarlehrerpatent. (§ 4.)

Zur Erwerbung des sub b des § 4 genannten Maturitätszeugnisses können Kandidaten, die nicht von einer Mittelschule her die nötigen Berechtigungsausweise besitzen, eine Prüfung ablegen, die durch Reglement vom 20. Dezember 1927 geregelt ist. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des eidgenössischen Maturitätsprogrammes. (§ 8.) Inhaber des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Handelsschule, das dem der kantonalen Handelsschule nicht gleichwertig ist, haben nach Absolvierung einer mindestens zwöljfährigen Schulzeit für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Geschichte, Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch abzulegen. Der Rektor kann Dispens von denjenigen Prüfungsfächern gewähren, die bei der Maturitätsprüfung mit der besten oder zweitbesten Note (6 oder 5)zensuriert worden sind. (§ 13.) Die ganze Maturitätsprüfung im Hinblick auf die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsch, Latein, Griechisch (oder statt Latein und Griechisch Englisch, beziehungsweise Italienisch, oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik), Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik (oder statt Geometrie kaufmännische Arithmetik), Physik, Chemie, Naturgeschichte (oder statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre) (§§ 15 und 16.)

Die Prüfungsgebühren betragen: a) Für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger Fr. 40.—, für Schweizer anderer Kantone Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—; b) für Teilprüfungen: 1. für Kantonsbürger in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 20.—, sonst volle Taxe; 2. für Schweizerbürger anderer Kantone: in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 30.—, sonst volle Taxe; 3. für Ausländer: in einem Fach Fr. 20.—, in zwei Fächern Fr. 40.—, sonst volle Taxe. (§ 7.)

Die Immatrikulations- und Kanzleiebühr beträgt bei erstmaliger Immatrikulation an der Universität Zürich: a) für Schweizer, sowie für Ausländer, die selbst oder deren Eltern seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind und Vermögen und Einkommen versteuern: Fr. 17.—, inbegriffen Fr. 5.— Kanzleiegebühr; b) für die übrigen Ausländer: Fr. 32.—, inbegriffen Fr. 20.— Kanzleiegebühr. Wer eine innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellte Exmatrikel der Zürcher Universität oder einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule bringt oder infolge Ablaufs der Matrikel nach zwölf Semestern die Immatrikulation zu erneuern hat, bezahlt Fr. 11.—, wenn er Schweizer, und Fr. 26.—, wenn er Ausländer ist. Stipendiaten des zürcherischen Staates wird das Einschreibegeld und die Hälfte der Kanzleiegebühr zurückerstattet (§ 14 des Aufnahmereglementes).

**Studiengang.** Dafür geben Wegleitung „die Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 11. Februar 1928“.

**Allgemeine Bemerkungen.** Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studiengang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind.

Es wird den Studierenden empfohlen, neben den Vorlesungen möglichst frühzeitig auch die seminaristischen Übungen zu besuchen. Die besonderen Bestimmungen für Studierende der Rechtswissenschaften und der Sozialökonomie geben hiefür die erforderliche Wegleitung. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurteilung der Leistungen in der Doktorprüfung werden

auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Die Fakultät hält es für notwendig, daß die Studierenden der Rechtswissenschaften nach Möglichkeit auch die Vorlesungen und Übungen über Wirtschaftswissenschaften besuchen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Neben den Disziplinen seines Fachstudiums soll der Studierende auch andere geisteswissenschaftliche Vorlesungen hören. Überdies erachtet die Fakultät eine Fortbildung in den fremdsprachlichen Kenntnissen als notwendig, insbesondere in unsren beiden andern Nationalsprachen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen in der Regel zwanzig nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern gestattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.

Eine umfassende theoretische Vorbildung bildet die beste Vorbereitung für die spätere Betätigung im praktischen Leben. Die Fakultät macht die Studierenden darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktorexamens gehören.

**S t u d i e n p l a n f ü r S t u d i e r e n d e d e r H a n d e l s w i s s e n s c h a f t e n.** Die handelswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen sollen zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird. Sodann dienen sie, in Verbindung mit den sozialökonomischen und juristischen Disziplinen, der fachwissenschaftlichen Ausbildung und der Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Von den privatwirtschaftlichen und handelstechnischen Fächern sind in der Regel zuerst die allgemeine Privatwirt-

schaftslehre und die allgemeine Verrechnungslehre zu hören. Daran schließen sich die Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der speziellen Privatwirtschaftslehre, der Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs und der Methodik des Handelsfachunterrichtes. Aktive Mitarbeit an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar ist für den Studienerfolg unerlässlich. Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich veranstaltet.

Hinsichtlich der sozialökonomischen und juristischen Vorlesungen und Übungen wird auf den Studienplan für Studierende der Sozialökonomie verwiesen.

Allen Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Privatwirtschaftsbetrieben oder in der öffentlichen Verwaltung angeraten. Eine solche Praxis, die entweder den Hochschulstudien vorausgeht oder als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, eingeschoben wird, fördert das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminaren. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine mindestens einjährige Geschäfts- oder Verwaltungspraxis Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Den Studierenden, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, wird empfohlen, zu Beginn der Studien und vor einer praktischen Betätigung den Einführungskurs in die Kontorpraxis (Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik), der jeweilen im Wintersemester abgehalten wird, zu besuchen.

**S t u d i e n a b s c h l u ß.** Für die Studierenden der Handelswissenschaft kommt in Betracht: a) Die Prüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern; b) die Promotion zum Doktor beider Rechte (doctor juris utriusque) und zum Doktor der Volkswirtschaft (doctor oeconomiae publicae).

Für das höhere Lehramt in den Handelsfächern besteht ein Prüfungsreglement vom 21. September 1918, mit Abänderungen vom 21. November 1922, dessen Bestimmungen in der einleitenden Arbeit des Jahres 1924 über „Die Lehrerbildung in der Schweiz“, Seite 27 ff., zu finden sind. Für die Verleihung der Doktorwürde gilt die Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung der Universität Zürich vom 5. Februar 1924, mit Abänderungen vom 30. Oktober 1928. Artikel 22 dieser Ordnung setzt fest, daß für die Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich er-

worben haben, bei der Ablegung des Doktorexamens in Volkswirtschaft die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern wegfällt, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden wurde.

## Kanton Bern.

### A. Handelsschulen.

#### a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

##### **1. Handelsabteilung der Kantonsschule Pruntrut.<sup>1)</sup>**

Organisation. Die Kantonsschule Pruntrut schließt an das vierte Primarschuljahr an und umfaßt eine Schuldauer von  $8\frac{1}{4}$  Jahren. Die vier untersten Klassen (8., 7., 6. und 5.) bilden das Progymnasium; die fünf nachfolgenden (4., 3., 2., 1 a., 1 b.) bilden das Gymnasium. Das Gymnasium gliedert sich in drei Abteilungen: Section littéraire (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung); Section réale (Typus C) und Section commerciale. Diese Abteilung besteht seit 1919.

Die Handelsabteilung umfaßt  $4\frac{1}{4}$  Jahre mit Maturität. Die Diplomanden, die in bestimmten Fächern gesondert unterrichtet werden, erhalten nach Spezialreglement nach Abschluß des dritten Schuljahres (2. Klasse) ein „Diplôme de fin d'études“ (Handelsdiplom).

Leitung. Lehrerschaft. Die Leitung hat ein auf sechsjährige Amtsdauer gewählter Rektor, dem ein Stellvertreter beigegeben ist. Lehrerkonferenz.

Schüler. Aufgenommen werden Knaben und Mädchen. Aufnahmeeexamen. Nur die Schüler der Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen des Kantons können ohne Examen in die Klasse eintreten, die derjenigen entspricht, die sie verlassen haben oder in die sie promoviert worden sind. Das Aufnahmeart in die unterste (8. Klasse) ist das am 1. April zurückgelegte zehnte Altersjahr. Von da aus regelt sich die Aufnahme in die andern Klassen.

Schulgebühren. Eintrittsgebühr von Fr. 5.— und für jede Klasse Promotionsgebühr von Fr. 2.— Für die vier untern Klassen besteht kein Schulgeld. In der vierten Klasse beträgt es Fr. 30.— und von der dritten Klasse an

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Unterrichtsprogramm von 1929.

### 34 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

Fr. 60.— pro Jahr. Die Kommission hat das Recht, das Schulgeld zu erhöhen.

**S t i p e n d i e n** oder Unterstützungen gewährt die Unterrichtsdirektion den Schülern vom 14. Altersjahr an.

**Unterricht.** Die Teilung der Schülerschaft in Sektionen beginnt mit der sechsten Klasse (drittes Jahr des Progymnasiums) und setzt sich fort bis in die oberste Klasse des Gymnasiums (1 b). Immerhin ist der Unterricht in gewissen Fächern den drei Abteilungen (littéraire, réale et commerciale) oder den beiden Literarabteilungen und der Realabteilung gemeinsam. Alle im Programm vorgesehenen Fächer sind obligatorisch, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Turnunterrichtes. Für diese Fächer kann die Schulkommission auf motiviertes Verlangen der Eltern Dispens erteilen.

#### *Stundenverteilung auf die einzelnen Jahreskurse.*

Fächer	Handelsabteilung					
	IV	III D <sup>4)</sup> M <sup>5)</sup>	II D <sup>4)</sup> M <sup>5)</sup>	Ire	Ire sup.	
Religion . . . . .	1	1	1	1	—	
Französisch. . . . .	5	5	5	4	4	
Deutsch . . . . .	4	4	4	4	4	
Italienisch oder Englisch . .	3 <sup>1)</sup>	3 <sup>1)</sup>	3 <sup>1)</sup> + 1	2 <sup>1)</sup> + 1 <sup>2)</sup>	2 <sup>1)</sup> + 1	
Mathematik . . . . .	4	2 4 <sup>3)</sup>	2 4 <sup>3)</sup>	4	4	
Kaufmännisches Rechnen . .	2	2	1 + 2	—	—	
Physik . . . . .	2	2 2 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)</sup>	2 <sup>3)</sup>	
Chemie . . . . .	—	—	2 —	2	2	
Naturgeschichte . . . . .	2	2	2 <sup>1)</sup>	—	—	
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	
Kalligraphie . . . . .	1	—	—	—	—	
Volkswirtschaft . . . . .	—	—	—	2	2	
Buchführung . . . . .	2	2	2	2	2	
Kontor . . . . .	—	2 —	2 —	—	—	
Handelsrecht . . . . .	—	2	2	2	2	
Stenographie . . . . .	2	2	1 —	—	—	
Maschinenschreiben . . . .	2	1	1 —	—	—	
Turnen . . . . .	2	2	2	2	—	
Total	36	36 36	35 34	32	29	

<sup>1)</sup> Unterrichtsstunden, die den drei Abteilungen gemeinsam sind.

<sup>2)</sup> Unterrichtsstunden, die der Real- und Handelsabteilung gemeinsam sind.

<sup>3)</sup> Unterrichtsstunden, die der Literar- und Handelsabteilung gemeinsam sind.

<sup>4)</sup> Diplom. <sup>5)</sup> Maturität.

A b s c h l u ß p r ü f u n g. Die Maturitätsklassen schließen ihr Studium ab gemäß den Bestimmungen des Reglements betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 26. März 1926 (siehe Seite 38).

Für die Erwerbung des Handelsdiploms besteht ein Reglement vom 20. Juli 1925, gemäß dessen Bestimmungen das Examen die nachfolgenden Fächer umfaßt: a) Schriftliches und mündliches Examen: Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch (nach Wahl), kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Geographie; b) schriftliches Examen: Stenographie und Maschinenschreiben; c) mündliches Examen: Handelstechnik, Warenkunde, Handelsrecht, Geschichte. (Artikel 3.) — Das Examen umfaßt in der Regel das Unterrichtsprogramm des 3. Jahres. (Artikel 4.) — Für die schriftlichen Examenarbeiten sind vier Stunden pro Fach eingeräumt und für das mündliche Examen 15 Minuten pro Schüler und Fach (Artikel 5). — Die mündlichen Examens werden von den Fachlehrern abgenommen (Artikel 7). — Die Diplomnoten sind das Mittel zwischen den Examenresultaten und den Durchschnittsnoten des vergangenen Jahres. Für die Kontorpraxis, das Führen der Hefte und das Betragen wird die Jahres-Durchschnittsnote eingesetzt (Artikel 9). — Die Notenskala geht von 6—1 [6 die beste Note] (Artikel 10). — Die Schüler, die zwei Noten unter 3 oder eine Durchschnittsnote von 3½ erhalten, bekommen kein Diplom. Sie können sich nach einem Jahr zum zweitenmal zum Examen stellen. Ein drittes Examen ist unzulässig (Artikel 11). — Der Schüler, der das Examen nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis (Artikel 12). — Das Diplom enthält die Durchschnittsnote und überdies die Bemerkung: sehr gut, gut, ziemlich gut (Artikel 13).

## 2. Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern.<sup>1)</sup>

Geschichtliches. Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern, 1856 als Abteilung der zur bernischen Kantonsschule gehörenden Realschule gegründet, wurde mit dieser 1880 in den Verband des „städtischen Gymnasiums“ übergeführt. 1891 wurde die zweiklassige Handelsschule zu einer vierklassigen ausgebaut, die bis 1900 ihre Schüler nach bestandener Schlußprüfung mit einem Diplom entließ. 1900 wurde die Diplomprüfung in eine Maturitätsprüfung umge-

<sup>1)</sup> Siehe F. J. Portmann, Die reorganisierte Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern. (56. Jahrbuch des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer 1927, Aarau 1928.)

staltet, ohne daß an der innern Organisation der Schule irgend eine Veränderung vorgenommen worden wäre, die sie dem neuen erweiterten Zweck besser angepaßt hätte. Bis 1927 arbeitete die Handelsschule auf der ihr 1891 gegebenen Organisationsgrundlage. Mit dem Schuljahr 1927/28 hat ein Übergangsstadium zu einer neuen Ordnung eingesetzt, und im März 1929 hat die erste Diplomprüfung, im September 1929 die erste Maturitätsprüfung nach neuer Ordnung stattgefunden.

Seit der neuen Ordnung umfaßt die Schule eine Diplomabteilung von drei und eine Maturitätsabteilung von viereinhalb Jahren.

**L e i t u n g.** Seit Beginn des Schuljahres 1920/21 hat die städtische Handelsschule ihr besonderes Rektorat.

**E i n t r i t t** der Schüler normalerweise mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr. — Schulgeld jährlich Fr. 80.—.

#### Unterricht.

##### *Stundenverteilung auf die einzelnen Jahreskurse.*

	Diplomabteilung 3 Jahreskurse				Maturitätsabteilung 4½ Jahreskurse					
	IV	III	II	Total	IV	III	II	I	O.KI	Total
1. Religion . . . . .	(1)	—	—	(1)	(1)	—	—	—	—	(1)
2. Deutsch . . . . .	5	4	4	13	5	5	4	4	4	20
3. Französisch . . . . .	4	4	3	11	4	4	4	3	3	16½
4. Englisch . . . . .	3	3	3	9	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(13½)
5. Italienisch . . . . .	2	3	3	8	(2)	(3)	(3)	(3)	(3)	(12½)
6. Spanisch . . . . .	—	—	(3)	(3)	—	—	(3)	(2)	(2)	(6)
7. Mathematik . . . . .	4	2	—	6	4	4	4	4	4	18
8. Kaufm. Arithmetik . . . . .	2	2	3	7	2	2	2	1	—	7
9. Buchhaltung . . . . .	2	2	2	6	2	2	2	2	—	8
10. Kontorarbeiten . . . . .	—	2	4	6	—	—	—	—	—	—
11. Handelslehre und Rechtskunde . . . . .	2	2	2	6	2	1	1	2	2	7
12. Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2½	3	4
13. Geschichte . . . . .	2	2	2	6	2	2	2	2	2	9
14. Geographie . . . . .	2	2	2	6	2	2	2	2	1½	1
15. Naturgeschichte . . . . .	2	—	—	2	2	2	2	—	—	6
16. Physik . . . . .	—	2	2	4	—	1	2	2	3	6½
17. Chemie, Technologie, Warenkunde . . . . .	—	2	2	4	—	—	2	3	3	6½
18. Zeichnen . . . . .	2	—	—	2	2	2	—	—	—	4
19. Stenographie . . . . .	(2)	—	—	(2)	(2)	—	—	—	—	(2)
20. Maschinenschreiben . . . . .	—	(2)	—	(2)	—	(2)	—	—	—	(2)
21. Singen . . . . .	—	—	(1)	(1)	—	—	(1)	(1)	—	(2)
22. Turnen . . . . .	2	2	2	6	2	2	2	2	2	9
Verbindlich . . . . .	34	34	34	102	34	32	32	32	30	145
Unverbindlich . . . . .	(3)	(2)	(4)	(9)	(3)	(5)	(7)	(6)	(5)	(23½)

In der Diplomabteilung, die allein das Fach Kontorarbeiten aufweist, bestehen für diese die nachfolgenden Lehrplanbestimmungen:

**L e h r z i e l:** Einführung in den Geschäftsverkehr auf Grund von Korrespondenz und Kontorarbeiten. Erfassen des organischen Zusammenhangs der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissenszweige.

**Klasse III.** 2 Stunden. Handelskorrespondenz in Verbindung mit der Buchhaltung eines Warenhandelshauses (Verwertung und Vertiefung der in Handelslehre, Buchhaltung und kaufmännisch Rechnen gewonnenen Kenntnisse).

**Klasse II.** 4 Stunden. Fingierter Geschäftsverkehr mit wirklichen Handelshäusern, Kaufleuten und Banken zur Darstellung des Betriebes eines Migros- oder Engrosgeschäftes der Textil- oder Kolonialwarenbranche. Buchhaltung, Korrespondenz, Registratur, Vervielfältigungsverfahren, Vorlage von Warenmustern.

**A b s c h l u ß p r ü f u n g e n.** Für die Handelsmaturität gilt das allen höheren Handelsschulen gemeinsame Reglement vom 26. März 1926 (siehe Seite 38). Das Diplom wird auf Grund des „Reglements für die Diplomprüfung an der Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern vom 26. März 1925“ erteilt:

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf den Unterrichtsstoff der obersten Klasse. Geprüft wird: Schriftlich: In Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, kaufmännischer Arithmetik und Buchhaltung. Mündlich: In Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geographie, Handelslehre und Rechtskunde (Artikel 3). — Die Schüler, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom als Ausweis einer höheren kaufmännischen, theoretischen und praktischen Ausbildung. Dieses Diplom befreit vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kantonalen Lehrlingsprüfung (Artikel 7).

— Die Diplomnoten und Prädikate werden durch die Kommission und die Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten in gemeinsamer Sitzung festgestellt nach folgender Skala: 6 gleich sehr gut; 5 gleich gut; 4 gleich genügend; 3 gleich ungenügend; 2 gleich schwach; 1 gleich sehr schwach. In den Prüfungsfächern wird die Diplomnote auf Grund der Erfahrungsnote der Schule und der Prüfungsnote festgestellt. Für die Fächer Geschichte, Physik, Chemie, Kontorarbeiten, Spanisch, Stenographie und Maschinenschreiben werden die Erfahrungsnoten in das Diplom eingesetzt (Artikel 8). — Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält

38 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-  
der Schüler das Prädikat „sehr gut“, oder „gut“, oder „be-  
friedigend“ (Artikel 9).

\*

**M a t u r i t ä t s p r ü f u n g.** Die Handelsabteilung der Kantonsschule Pruntrut und die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern sind demselben Prüfungsreglement unterstellt (Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 26. März 1926).

#### **Ordentliche Maturitätsprüfungen.**

Zur ordentlichen Maturitätsprüfung dürfen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt gewesen sind und in bezug auf Fleiß und Betragen gute Zeugnisse besitzen. — Fr. 15.— Prüfungsgebühr und Fr. 2.— für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses. (Art. 6.)

Geprüft wird in folgenden Fächern: **H a n d e l s a b-  
t e i l u n g.** Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzungen aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, ins Italienische oder Englische, Mathematik, Buchhaltung. Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geographie. (Artikel 8.) — Für die ordentlichen Maturitätsprüfungen gelten die Anforderungen des staatlichen Unterrichtsplanes und der Lehrpläne der einzelnen Anstalten. (Artikel 14.) — Notenskala: 6 gleich sehr gut; 5 gleich gut; 4 gleich genügend; 3 gleich ungenügend; 2 gleich schwach; 1 gleich sehr schwach. In folgenden Fächern werden die Erfahrungsnoten der Schule in das Maturitätszeugnis eingesetzt: Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde. (Artikel 15.) — Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält der Kandidat, dem das Maturitätszeugnis ausgestellt wird, das Prädikat „sehr gut“, oder „gut“, oder „befriedigend“. (Artikel 16.)

#### **Außerordentliche Maturitätsprüfungen.**

Für Kandidaten, die nicht Abiturienten der bernischen Gymnasien sind, sowie für solche Abiturienten, die die Maturitätsprüfungen an ihrer Anstalt nicht bestanden haben (Artikel 18), werden außerordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten. (Artikel 1.) — Zu diesen Prüfungen werden zugelassen: 1. Berner; 2. Schweizer anderer Kantone, die oder deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind; 3. Aus-

länder nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Bewilligung der Unterrichtsdirektion auf begründetes Gesuch. (Artikel 4.)

— Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75.— (Ausländer Fr. 100.—) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 2.— zuhanden der Staatskasse zu entrichten. (Artikel 5.) — Um zur Frühjahrsprüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat am 15. April des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, um zur Herbstprüfung zugelassen zu werden, am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. (Artikel 6.) — Der Prüfungsstoff ist der gleiche wie bei einer ordentlichen Maturitätsprüfung an den öffentlichen, bernischen Gymnasien. Er umfaßt aber auch diejenigen Fächer, für welche für Abiturienten der genannten Schulen die Erfahrungsnoten in das Maturitätszeugnis eingetragen werden. (Artikel 8.)

Die Prüfung umfaßt demnach: Für Handels-Maturanden: Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Übersetzung in das Italienische oder Englische, Mathematik, Geographie, Buchhaltung. Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde. — In Geschichte wird bei allen drei Prüfungsarten außer einer genaueren Kenntnis der neuern Geschichte mit Einschluß der Schweizergeschichte ein Überblick über sämtliche Perioden, in Physik außer dem Pensum der beiden obersten Klassen ein Überblick über das Gesamtgebiet verlangt. (Art. 9.) — Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis an seiner bernischen Anstalt nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Dabei wird dem Kandidaten die Prüfung in den Fächern, in denen er das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen. Für diese Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 30.— an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten. (Art. 10.) — Wer die außerordentliche Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife zum Hochschulstudium. Jedoch berechtigt dieses Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule. (Artikel 11.)

*b) Schulen mit Diplomabschluß.***1. Töchterhandelsschule der Oberabteilung  
der Städtischen Mädchenschule in Bern.**

Geschichtliches. Als erste schweizerische Schule dieser Art wurde die „Handelsschule für Mädchen in Bern“ 1876 gegründet. Mit zwölf Schülerinnen begann sie ihren zunächst nur einjährigen Kurs. 1892 wurde ein zweiter Jahreskurs beigelegt und das Programm den Zeit- und Berufsbedürfnissen entsprechend umgestaltet. Am 16. Dezember 1900 genehmigte die Gemeinde die Erweiterung der Handelsschule durch einen dritten Jahreskurs, der damals unten angeschlossen und für solche Schülerinnen eingerichtet wurde, die nicht eine gleichmäßige Vorbildung besaßen. 1911 trat an Stelle dieser Vorbereitungsklasse eine Oberklasse als dritter Jahreskurs für Schülerinnen, die Zeit und Mittel aufzuwenden im Stande waren, ihren Bildungsgang fortzusetzen. Heute sind drei Jahreskurse die normale Schuldauer.

Leitung. Die Schule hat ein eigenes Rektorat.

Einrichtung der Schule.<sup>1)</sup> Die Töchter-Handelsschule bildet eine selbständige Abteilung der Oberklassen der städtischen Mädchensekundarschule Bern. Sie setzt sich eine tüchtige allgemeine und berufliche Ausbildung ihrer Schülerinnen zum Ziel. Sie bereitet diese vor auf die kaufmännische Praxis, den Verwaltungsdienst und das Studium der Handels- und Staatswissenschaften an Hochschulen des In- und Auslandes.

Zum Eintritt in die unterste Klasse ist das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr erforderlich.

In der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Kenntnisse verlangt, die nach erfolgreichem Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr erreicht werden können. Sehr gut befähigten Schülerinnen aus dem neunten Schuljahr einer städtischen oder erweiterten Primaroberschule des Kantons Bern, die vorstehenden Anforderungen genügen, kann die Aufnahme gestattet werden. Geprüft wird in den Fächern: Deutsch, Französisch und Rechnen.

Als Freischülerinnen (Hospitantinnen) können Schülerinnen aufgenommen werden, die einzelne Pflichtfächer besuchen,

---

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Lehrplan der Töchterhandelsschule 1927, Prüfungsordnung der städtischen Töchterhandelsschule Bern, revidiert im November 1923, und Jahresbericht der Mädchenschule 1928/29.

unter der Bedingung zwar, daß sie in den von ihnen gewählten Fächern der Klasse zu folgen vermögen.

Der Eintritt in die obären Klassen erfolgt durch Beförderung oder auf Grund einer Prüfung, die sich auf den Lehrstoff der vorhergehenden Klassen erstreckt.

Jährliches Schulgeld: Fr. 80.—; Eintrittsgeld: Fr. 5.—; für Schülerinnen der städtischen Mädchensekundarschule Bern Fr. 2.—.

Für unbemittelte Schülerinnen stehen Freiplätze zur Verfügung, die je nach den Verhältnissen halb oder ganz vergeben werden. Unbemittelten Schülerinnen werden von der Regierung Jahresstipendien verabfolgt im Betrage von Fr. 80.— bis Fr. 250.—.

Eine von der Schulkommission erlassene Aufgabenordnung bestimmt das Maß der täglichen Schul- und Hausaufgaben.

Der Lehrplan der Handelsschule sieht 28 bis 36 Unterrichtsstunden in der Woche vor. Im zweiten und dritten Jahreskurs werden die Schülerinnen in den praktischen Kontordienst eingeführt, teils in besondern Unterrichtsstunden, teils dadurch, daß sie, unter Anleitung eines Lehrers, der Reihe nach das Lehrmittelgeschäft der Schule selbständig zu besorgen haben, teils in kurzer Bureaupraxis in Musterbetrieben außerhalb der Schule.

#### *Lehrfächer und Stundenzahl.*

	III	II	I
Deutsche Sprache . . . . .	4	4	4
Deutsche Korrespondenz . . . . .	—	2	2
Französische Sprache und Korrespondenz . . . . .	4	4	4
Englisch (wahlfrei) . . . . .	(3)	(3)	(3)
Italienisch (wahlfrei) . . . . .	(3)	(3)	(3)
Rechnen . . . . .	4	4	3
Buchhaltung . . . . .	2	3	3
Handelsrecht . . . . .	2	2	1
Naturkunde und Warenkunde . . . . .	2	2	—
Volkswirtschaft und Geschichte . . . . .	2	—	2
Geographie . . . . .	2	2	2
Schreiben und Stenographie . . . . .	4	2	2
Schreibmaschine, Vervielfältigung, Bureau . . . . .	—	2	2
Übertrag	32	33	31

	Übertrag	III	II	I
Singen . . . . .		32	33	31
Turnen (außer einem Spielnachmittag) . . . . .		2	1	1
Zusammen		36	36	34
Ohne die 3. Fremdsprache		33	33	31
Ohne die 2. Fremdsprache		30	30	28

Für fremdsprachige Schülerinnen bestehen Nachhilfekurse in der deutschen Sprache: zwölf Wochenstunden (Kursgeld Fr. 120.—). Auch ist ein Nachhilfekurs in der französischen Sprache eingerichtet für die Schülerinnen, die der Nachhilfe bedürfen, mit vier wöchentlichen Stunden (Kursgeld Fr. 40.—). Unbemittelten Schülerinnen kann Ermäßigung des Kursgeldes bewilligt werden.

Den Schülerinnen, die nach dem zweiten Jahr die Handelschule verlassen, dient das Austrittszeugnis als Ausweis über ihre bis dahin erworbene Befähigung zum Handelsdienste.

Den Abschluß des dreijährigen Kurses der Handelsschule bildet die Diplomprüfung.

Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Buchhaltung, Rechnen, Stenographie, Maschinenschreiben. In den Fächern Handelsrecht, Handelskorrespondenz, Geographie, Volkswirtschaft und Naturkunde gelten die Erfahrungsnoten. In Deutsch und in einer Fremdsprache wird schriftlich und mündlich geprüft, in den andern Fächern nur schriftlich oder nur mündlich. Die Dauer der täglichen Prüfungszeit soll fünf Stunden nicht übersteigen. Die Aufgaben für die Prüfung werden vorzugsweise dem Unterrichtsstoff des letzten Schuljahres entnommen. Die mündliche Prüfung wird, unter Mitwirkung der Prüfungskommission, in der Regel durch die Lehrerschaft der Handelsschule vorgenommen.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch die Prüfenden im Einverständnis mit den anwesenden Experten und Kommissionsmitgliedern. Die Leistungen werden mit den Noten 1—5 bezeichnet. Die Noten bedeuten: 1 „sehr gut“, 2 „gut“, 3 „genügend“, 4 „schwach“, 5 „wertlos“.

\*

An der Schule besteht eine Stellenvermittlung, um den austretenden Schülerinnen in Geschäften und Verwaltungen annehmbare Stellen zu verschaffen. Geschäftsinhaber und Bureauvorsteher wenden sich seit Jahren in zunehmender Zahl direkt an die Schule, um geeignete Angestellte zu finden.

## **2. Handelsklasse des städtischen Gymnasiums Burgdorf.<sup>1)</sup>**

G e s c h i c h t l i c h e s. Zu Beginn des Schuljahres 1901 wurde die „Handelsklasse des Gymnasiums Burgdorf“, die von Anfang an auch den Mädchen zugänglich war, dem Obergymnasium der Stadt organisch einverlebt. Seit 1909 eidgenössische Subvention.

L e i t u n g. Die allgemeine Leitung hat der Rektor des Gymnasiums; doch besorgt der Hauptlehrer der Handelsklasse die Geschäfte eines besondern Vorstehers.

O r g a n i s a t i o n. Heute schließt das Gymnasium Burgdorf an das vierte Schuljahr der bernischen Primarschule an und gliedert sich: a) in ein Progymnasium von fünf Jahreskursen; b) in ein Gymnasium von sechseinhalb Jahreskursen; c) in eine H a n d e l s k l a s s e: ein Jahreskurs.

Die Handelsklasse bereitet auf die kaufmännische Lehrzeit, den Post- und Telegraphendienst und ähnliche Berufsarten vor. Hospitanten werden keine aufgenommen.

Schüler, welche in die Handelsklasse eintreten wollen, haben eine A u f n a h m e p r ü f u n g zu bestehen und sich darüber auszuweisen, daß sie das Pensum eines bernischen Progymnasiums oder einer mehrklassigen Sekundarschule beherrschen. Den Schülern des untern Gymnasiums und den Schülerinnen der Mädchensekundarschule in Burgdorf, welche unmittelbar nach Absolvierung der obersten Klassen genannter Anstalten in die Handelsklasse eintreten, kann das Aufnahmesexamen auf Grund befriedigender Schulzeugnisse erlassen werden.

Das jährliche S c h u l g e l d beträgt Fr. 30.—, das E i n t r i t t s g e l d Fr. 5.—, respektive das Promotionsgeld Fr. 2.—. Unbemittelten Schülern kann in besonderen Fällen durch die Schulkommission eine Freistelle bewilligt werden.

### *Fächerverteilung für die Handelsklasse.*

(E i n j ä h r i g e r K u r s.)

Deutsch . . . . .	2	Stunden
Deutsche Korrespondenz . . .	3	"
Französisch . . . . .	4	"
Englisch oder Italienisch <sup>2)</sup> . . .	4	"
Übertrag	13	Stunden

<sup>1)</sup> Das Folgende nach „Regulativ für die Handelsklasse des Gymnasiums Burgdorf vom 19. Februar 1924 und Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf 1928/29“.

<sup>2)</sup> Alternativ obligatorisch.

	Übertrag	13 Stunden
Rechnen . . . . .	5	"
Handelsgeographie und Ver- kehrslehre . . . . .	4 S.	"
	3 W.	"
Buchhaltung . . . . .	3	"
Stenographie . . . . .	2	"
Schreiben . . . . .	2 S.	"
	1 W.	"
Handelslehre . . . . .	2	"
Warenkunde . . . . .	2 W.	"
Maschinenschreiben . . . . .	2	"
<b>Summe</b>		<b>33 Sommerstunden</b>
		<b>33 Winterstunden</b>

Alle Stunden sind obligatorisch.

Am Ende jedes Jahreskurses findet eine schriftliche und mündliche **S c h l u ß - u n d A u s t r i t t s p r ü f u n g** statt. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Schulkommission kann auf Antrag der Lehrerschaft Schüler mit unge-nügenden Leistungen von der Schlußprüfung ausschließen. Auf Grund der Schlußprüfung und der Schulnoten erhält der Schüler beim Austritt aus der Handelsklasse ein besonderes Abgangszeugnis. Die Leistungen werden in jedem einzelnen Fache mit Zahlen von 6—1 taxiert, wobei 6 die beste und 1 die geringste Note bedeutet.

### 3. Städtische Handelsschule Biel.

**G e s c h i c h t l i c h e s.** 1880 wurde der Mädchen-sekundarschule Biel eine Handelsklasse angegliedert, die den Zweck hatte, der Schule entwachsene junge Mädchen auf die kaufmännische Praxis vorzubereiten. Diese Klasse hatte ur-sprünglich den Charakter einer Fortbildungsabteilung; 1899 wurde sie durch einen **V o r k u r s** erweitert. 1906/07 voll-zog sich der Ausbau zu einer dreiklassigen Handelsschule, und 1908 wurde die Töchterhandelsschule in eine **g e m i s c h t e** Handelsschule umgewandelt.

**Organisation.** Seit 1928 ist die Städtische Handels-schule Biel eine reorganisierte, den Forderungen der Neuzeit angepaßte höhere Mittelschule für tüchtige allgemeine Aus-bildung mit ausgeprägt fachlichem Charakter. Im gesamten Unterricht stehen die handelswissenschaftlichen Fächer im Vordergrund, denen die allgemein bildenden Unterrichtsstoffe als Grundlage zu dienen haben.

Erstes Lehrjahr: Zentralfächer: Muttersprache, deutsche und französische Schüler in getrennten Klassen; erste Fremdsprache (Französisch für deutsche und Deutsch für französische Schüler in nach Muttersprache getrennten Klassen; 8—13 Wochenstunden). Muttersprachliche und fremdsprachliche Stenographie, ebenfalls in gleichartig getrennten Klassen, Maschinenschreiben, Handelsrechnen, Korrespondenz und Betriebslehre.

Zweites und drittes Studienjahr: Fortsetzung der technischen Hilfsfächer in fünfstündiger Kontorarbeit, durch einen Praktiker erteilt, auf Grundlage einer modernen Handelsbetriebslehre; namentlich aber Betonung der Hauptfächer des Handels, Muttersprache, Fremdsprachen, Buchhaltung, Handelsrecht, Rechnen, Algebra für intelligente Schüler. Für mittelmäßige und schwächere Schüler wird die Verfächerung vermieden, indem in den Hauptfächern (Muttersprache, erste Fremdsprache, weitere Fremdsprache und Rechnen) die Leistungsnoten „gut“ verlangt werden, bevor Nebenfächer belegt werden dürfen. Diplomklasse: kleine, erlesene Schülerzahl.

Obligatorischer und erweiterter Turnunterricht: drei Wochenstunden; Gesang, Chorgesang, Orchesterübungen.

E i n t r i t t nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Übertritt für gute Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen ohne Aufnahmeecken auf Probe während des ersten Quartals. Schülerinnen und Schüler, die in ausgebauten Mittelschulen die Promotionsbedingungen ihrer Anstalt nicht erfüllen, Primarschüler und Kantonsfremde bestehen ihr Aufnahmsexamen.

S c h u l g e l d : Schüler der Stadt Biel Fr. 60.—, Auswärtige Fr. 150.— pro Jahr.

D i p l o m i e r u n g am Ende des dritten Jahreskurses. Abgangszeugnisse nach der dritten und zweiten Klasse.

#### **4. Handelsschule Delsberg (Städtische Anstalt).**

Die Anstalt besteht seit 1911 und umfaßt drei Jahreskurse. Sie ist jungen Leuten beiderlei Geschlechts zugänglich, die ihre obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Im Prinzip treten die Schüler in die unterste Klasse ein (I<sup>re</sup> classe). Sie haben einen Zeugnisausweis beizubringen über den vorherigen Besuch eines Progymnasiums, einer Sekundarschule oder einer erweiterten Primarschule. Bei genügenden Noten kein Aufnahmeeexamen. — Der Zutritt zur zweiten Klasse ist möglich auf Grund eines Spezialexamens, das die wichtigsten Fächer

## 46 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

der ersten Klasse umfaßt: Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch, Rechnen. Das Examen ist ausschließlich schriftlich.

Schulgeld: Fr. 60.— für die Kinder schweizerischer Eltern, die in Delsberg wohnen; Fr. 100.— für die Kinder schweizerischer Eltern, die auswärts wohnen; Fr. 150.— für Ausländer.

### *Unterricht.*

#### I. Sprachen

(exklusive Handelskorrespondenz).

	Schuljahre		
	I	II	III
1. Französisch <sup>1)</sup> (exklusive Handelskorrespondenz)	4	4	4
2. Deutsch (Handelskorrespondenz inbegriffen) . . .	4	4	4
3. Englisch (Handelskorrespondenz inbegriffen) . . .	3	3	3
4. Italienisch (Handelskorrespondenz inbegriffen) . . .	3	3	2
	14	14	13

#### II. Allgemein bildende Fächer.

1. Geschichte und Bürgerkunde . . .	1	1	2
2. Allgemeine und Wirtschaftsgeographie . . . . .	2	2	2
3. Algebra . . . . .	2	1	1
4. Physik und Chemie . . . . .	1	—	—
5. Warenkunde . . . . .	—	2	2
6. Politische Ökonomie . . . . .	—	—	2
	6	6	9

#### III. Handelsfächer.

1. Handels- und Wechselrecht . . .	—	2	2
2. Kaufmännisches Rechnen . . .	3	3	3
3. Buchführung . . . . .	3	3	3
4. Handelskorrespondenz und Technik . . . . .	1	2	2
5. Kontorarbeiten . . . . .	—	2	2
	7	12	12

#### IV. Praktische Übungen.

1. Kalligraphie . . . . .	1	—	—
2. Stenographie . . . . .	2	2	1
3. Maschinenschreiben . . . . .	1	1	1
4. Haushaltungsunterricht für Mädchen . . . . .	4	—	—
	8	3	2

<sup>1)</sup> Je nach Umständen sieht das Unterrichtsprogramm Spezialkurse und französische Sprache für deutschsprachige Schüler vor. Eventuell sieben Stunden im ersten Jahr.

Diplom. Den Schülern, die das Abgangsexamen der dritten Klasse bestehen, stellt die Schule ein Diplom aus, das ihnen den Zutritt zur kaufmännischen Praxis vermittelt und sie von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung befreit.

Das Examen umfaßt die nachfolgenden Fächer:

- a) Mündliche und schriftliche Prüfung: Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchführung;
- b) nur schriftliche Prüfung: Korrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben;
- c) nur mündliche Prüfung: Geographie, Geschichte und Bürgerkunde, Warenkunde, Handelsrecht, politische Ökonomie.

Das mündliche Examen umfaßt nur den Lehrstoff des dritten Jahres und ist von einer maximalen Dauer von 30 Minuten pro Fach und Schüler. Das schriftliche Examen ist im Maximum von einer Dauer von vier Stunden pro Fach. Notenskala 6—1 (6 die beste, 1 die geringste Note). Dem Schüler, der das Examen nicht besteht, wird ein Abgangszeugnis, das den Besuch der Schule bezeugt, verabreicht. (Règlement pour l'examen de diplôme de fin d'études du février 1918.)

### **5. Offizielle Handelsschule Neuenstadt (Städtische Anstalt).**

1912 gegründet, ist die Schule Knaben und Mädchen geöffnet.

Organisation. Drei Schuljahre. Je nach Alter, Vorbereitung, Zeugnissen und Examenresultat können die Schüler in die erste, zweite oder dritte Klasse aufgenommen werden. Für den Eintritt in die unterste Klasse ist die Zurücklegung des 14. Altersjahres erforderlich und der Ausweis über vorherigen zweijährigen Besuch einer Sekundarschule oder der ganzen Primarschule. Um in die zweite Klasse aufgenommen zu werden, muß das 15. Altersjahr zurückgelegt und der Schüler im Besitz der Kenntnisse des ersten Schuljahres sein. Für die Schüler sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme des Englischen und Italienischen, die Wahlfächer sind. Die Schüler französischer Sprache erhalten besonders Deutschunterricht. Die Mädchen, die das Diplomexamen nicht machen wollen, können nach freier Wahl eine beschränkte Anzahl von Kursen besuchen.

Während des Sommers wird ein dreiwöchiger Ferienkurs veranstaltet für die Schüler der Schule, die in Neuenstadt bleiben und für andere Interessenten, die sich in der französischen Sprache weiter zu bilden wünschen.

Schulgeld: Fr. 140.— für die Schüler schweizerischer Herkunft oder deren Eltern in der Schweiz angesiedelt sind und Fr. 280.— für die Ausländer. Eintrittsgebühr Fr. 10.—. Die Mädchen, die nur ein paar Stunden besuchen, bezahlen Fr. 10.— im Vierteljahr und für das dreistündige Fach, im Maximum das Schulgeld der regelmäßigen Schüler.

Das Programm (Ausgabe 1928) sieht die Schaffung einer Haushaltungsabteilung an der Handelsschule vor. Die Schülerinnen sollen da im Kochen und in der Haushaltungskunde unterrichtet werden, im Französischen, in den Fremdsprachen etc.

### Unterrichtsfächer.

	1. Jahr	Wochenstunden		3. Jahr
	10 8 <sup>1)</sup>	8 6 <sup>1)</sup>	6 5 <sup>1)</sup>	2. Jahr
1. Französisch . . . . .	10 8 <sup>1)</sup>	8 6 <sup>1)</sup>	6 5 <sup>1)</sup>	
2. Deutsch . . . . .	3	3	1 4 <sup>1)</sup>	
3. Englisch (nach Wahl) . . .	3	3	3	
4. Italienisch (nach Wahl) . . .	3	3	3	
5. Allgemeine und Schweizer- geschichte, Bürgerkunde . . .	1	1	1	
6. Allgemeine und Wirtschafts- geographie . . . . .	2	2	2	
7. Naturwissenschaften: Phy- sik, Chemie, Warenkunde und Technologie . . . . .	2	2	2	
8. Rechtslehre . . . . .	—	2	2	
9. Politische Ökonomie . . . .	—	—	2	
10. Kaufmännisches Rechnen . . .	3	3	3	
11. Buchführung . . . . .	3	3	3	
12. Handelskorrespondenz und Technik . . . . .	2	4	3	
13. Handelsökonomie . . . . .	—	—	1	
14. Algebra . . . . .	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>3)</sup>	
15. Kalligraphie . . . . .	2	—	—	
16. Stenographie . . . . .	1	1	1	
17. Maschinenschreiben . . . .	2	2	2	
18. Turnen . . . . .	1	1	1	
19. Gesang . . . . .	1	1	1	
20. Orchester . . . . .	1	1	1	

**E x a m e n.** Am Ende des dritten Jahres findet ein Diplomexamen statt. Es umfaßt die nachfolgenden Fächer:

<sup>1)</sup> Französisch sprechende Schüler.

<sup>2)</sup> Fakultativ.

<sup>3)</sup> Obligatorisch für die Schüler des dritten Schuljahres.

- a) Schriftlich und mündlich: Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch nach Wahl, kaufmännisches Rechnen, Buchführung;
- b) schriftlich: Korrespondenz, Stenographie, Maschinen-schreiben;
- c) mündlich: Handelstechnik, Geographie, Warenkunde, Rechtslehre, politische Ökonomie.

Das Examen richtet sich nach dem Programm des dritten Schuljahres. Die schriftliche Prüfung darf vier Stunden pro Fach nicht übersteigen. Für die mündliche Prüfung sind im Maximum 15 Minuten pro Schüler und Fach eingeräumt. — Notenskala 1—5 (1 die beste, 5 die geringste Note); halbe Noten nicht zulässig. Schüler, die das Examen nicht bestanden haben, haben das Recht auf ein Abgangszeugnis, das den Besuch der Schule bestätigt.

Die diplomierten Schüler sind von dem Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Lehrlingsprüfung befreit. Sie werden ohne Examen in die fünfte (Maturitäts)-Klasse der Höhern Handelsschule in Lausanne aufgenommen oder in die vierte Klasse (für Westschweizer) der Kantonalen Handelsschule in Zürich.

#### **6. Handelsschule St. Immer (Städtische Anstalt).**

Gegründet 1907 mit einer einzigen gemischten Klasse, erhielt die Schule schon 1908 eine zweite und 1909 eine dritte Klasse. Die Leitung hat der Direktor der Sekundarschulen. Der Hauptlehrer ist Unterdirektor.

**O r g a n i s a t i o n.** Die drei Schuljahre umfassende Handelsschule St. Immer bildet die Oberabteilung der Sekundarschule und ist den jungen Leuten beiderlei Geschlechts geöffnet, die das 14. Altersjahr erfüllt haben; sie nimmt in der Regel nur regelmäßige Schüler auf, die alle Fächer ihrer Klasse besuchen.

**Die A u f n a h m e** ist von einem Examen abhängig, das die Kenntnisse umfaßt, die von einem jungen Menschen verlangt werden können, der entweder eine erweiterte Primarschule oder eine Sekundarschule oder Industrieschule besucht hat.

**S c h u l g e l d:** Fr. 60.—; für die Schüler, deren Eltern nicht in St. Immer ansässig sind, Fr. 120.—. Die Schulkommission kann unbemittelten, fleißigen Schülern das ganze Schulgeld oder einen Teil des Schulgeldes erlassen.

## Die Unterrichtsgegenstände sind:

		Wochenstunden			
			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Französisch	.	.	5	4	4
Deutsch (inklusive Handelskorrespondenz)	.	.	5	5	5
Englisch (inklusive Handelskorrespondenz)	.	.	4	4	4
Italienisch (inklusive Handelskorrespondenz)	.	.	4	4	4
Geographie	.	.	2	2	—
Volkswirtschaft	.	.	—	—	2
Geschichte	.	.	2	2	—
Kaufmännisches Rechnen	.	.	3	3	1
Algebra	.	.	1	1	3
Handelskontor	.	.	4	4	4
Transport und Expedition	.	.	—	2	—
Handelstechnik und Ökonomie	.	.	—	—	1
Rechtslehre	.	.	—	2	2
Politische Ökonomie	.	.	—	—	2
Staatskunde	.	.	—	—	1
Physik	.	.	1	—	—
Warenkunde und Chemie	.	.	1	2	2
Kalligraphie	.	.	1	1	—
Stenographie	.	.	2	1	1
Maschinenschreiben	.	.	2	1	—

A b s c h l u ß. Den Schülern, die mit Erfolg die beiden ersten Schuljahre absolviert haben, kann ein Zeugnis über den Schulbesuch verabfolgt werden. Die Schüler des dritten Jahres, die das Schlüßexamen bestehen, erhalten ein offizielles D i p l o m.

**B. Verkehrsschulen.****Verkehrsabteilung des Kantonalen Technikums  
in Biel.**

G e s c h i c h t l i c h e s. 1891 wurde dem kantonalen Technikum in Biel eine Eisenbahnschule angegliedert, 1900 eine Post-, Telegraphen- und Zollschule. 1902 schon wurde jedoch die Abteilung für Zoll- und Telegraphenbeamte aufgehoben. Heute besteht nur mehr die aus Eisenbahn- und Postschule kombinierte Verkehrsabteilung, die sich zur Aufgabe stellt, in vier Semestern junge Leute auf die Bedürfnisse des modernen Verkehrs vorzubereiten.

Die Verkehrsschule untersteht der L e i t u n g der Direktion des Technikums. Sie wird gegenwärtig reorganisiert. Wir beschränken uns daher bei unserer Darstellung auf das Wesentliche im Gegenwartsstand.

A u f n a h m e. Die Anstalt nimmt Schüler und Hospitanten auf. Für den Eintritt in die erste Schulkasse ist das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr erforderlich, sowie der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können. Hospitanten werden zum Besuche einzelner Unterrichtsstunden, sowie zu den Spezialkursen zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie dem Unterricht folgen können, eventuell durch Prüfung.. Alle als reguläre Schüler Angemeldete haben eine Prüfung zu bestehen. Bei der Aufnahmeprüfung in die erste Klasse der Verkehrsabteilung wird in folgenden Fächern geprüft: Muttersprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Fremdsprache.

Der im Winter geführte V o r k u r s bereitet junge Leute, die keine Sekundarschule besuchen konnten, oder die nach Absolvierung der Primarschule eine Lehrzeit durchmachten, auf die Aufnahmsprüfung vor.

In allen Abteilungen psychotechnische Prüfung je nach Anordnung der Prüfungskommission. Zur Aufnahme in eine höhere Klasse sind das entsprechende Alter und die Kenntnisse des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes notwendig.

Das S c h u l g e l d beträgt pro Halbjahr: An den technischen und Verkehrsabteilungen: Für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben, Fr. 50.—; für Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben, Fr. 75.—; für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben, Fr. 100.—; für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben, Fr. 150.—.

Schülern und Hospitanten, welche sich über Dürftigkeit ausweisen, kann das Schulgeld auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Direktion des Innern ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hospitanten) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde Fr. 5.— im Semester, wenn sie Schweizerbürger, und Fr. 10.—, wenn sie Ausländer sind, jedoch per Halbjahr nicht mehr, als das ordentliche Schulgeld für sie ausmachen würde.

S t i p e n d i e n werden nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages und auf Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat vergeben.

Der Unterricht wird in der Weise erteilt, daß Schüler deutscher und französischer Zunge demselben folgen können. Der Lehrplan der Verkehrsabteilung ist zurzeit folgender:

*Unterrichtsfächer.*

		Semester			
		I	II	III	IV
1.	Muttersprache . . . .	4	4	4	4
2.	Verkehrskorrespondenz .	2	1	2	1
3.	Fremdsprache:				
a)	Deutsch . . . .	4	4	4	4
b)	Französisch . . . .	4	4	4	4
c)	Italienisch . . . .	4	4	3	3
d)	Englisch . . . .	—	—	(2)	(2)
4.	Allgemeine und Verkehrsgeographie . . . .	4	4	4	4
5.	Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Algebra) . .	4	3	4	4
6.	Physik, Psychotechnik .	2	2	—	1
7.	Chemie . . . .	2	2	—	—
8.	Schriftkunde (Kalligraphie, Stenographie, graphische Arbeiten) . . . .	2	2	1	1
9.	Geschichte . . . .	3	3	3	3
10.	Staatsbürgerkunde . .	—	—	2	2
11.	Volkswirtschaftslehre . .	—	—	2	2
12.	Verkehrskunde . . .	2	3	2	2
13.	Verwaltungsrecht . . .	—	—	—	—
14.	Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel . . . .	2	2	1	1
15.	Verkehrs- und Betriebsdienst . . . .	—	—	—	—
16.	Telegraphie und Signalwesen . . . .	—	—	—	1
17.	Buchführung . . . .	—	—	2	2
18.	Exkursionen zur Besichtigung von Verkehrs- und wirtschaftlichen Anlagen, Benehmen im Dienst, Turnen und Sport . . . .	—	—	—	—
	Total Wochenstunden	39	38	38	39
			(40)	(41)	

( ) Fakultativ.

D i p l o m e erhalten die regulären Schüler aller Abteilungen, die sich durch eine Prüfung über die Befähigung zur Ausübung ihres Berufes oder über erfolgreichen Studienabschluß ausweisen.

**C. Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung  
an der juristischen Fakultät der Universität Bern.**

A l l g e m e i n e s. Die Abteilung wurde 1912 nach dem Vorgang ähnlicher Organisationen an andern schweizerischen Universitäten errichtet. Sie ist organisch mit der juristischen Fakultät verbunden. Die Funktionen der Abteilung sind geordnet durch das Reglement vom 7. Juni 1912, mit Änderung vom 12. Juni 1918 und 9. April 1929.

Z w e c k u n d O r g a n i s a t i o n. § 2. Die Abteilung dient, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, der Pflege staats- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien und Forschung. Sie soll die für Handel, Verkehr und Verwaltung wünschenswerten wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln. Zu diesem Zwecke wird sie insbesondere: a) Angehörigen gelehrter Berufe, namentlich Studierenden der Jurisprudenz und der Wirtschaftswissenschaften, Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie Angestellten von Privatunternehmungen und Verbänden die Gelegenheit zu systematischen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien bieten; b) Handelslehrer und Bücherrevisoren für ihren Beruf vorbilden; c) angehenden Kaufleuten, in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse, eine höhere Bildung vermitteln; d) in der Praxis stehenden Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich theoretisch weiter auszubilden.

S t u d i e r e n d e. Aus § 4. Für die Abteilung können i m m a t r i k u l i e r t werden: a) Schweizer: 1. wer dem Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 11. März 1908 oder dem Artikel 4 des Reglementes über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern vom 17. Februar 1908 genügt; 2. wer mindestens das 18. Jahr zurückgelegt hat und im Besitze des Abgangsdiploms einer höhern schweizerischen Handels- oder Verwaltungsschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist. Als solches gilt auch das Handels-, Primar- oder Sekundarlehrerpatent des Kantons Bern, sowie der Ausweis über Ablegung einer Beamtenprüfung für obere Beamte, wie sie zum Beispiel bei der eidgenössischen Zollverwaltung besteht. — b) Ausländer: Um immatrikuliert werden zu können, haben Ausländer minde-

stens die Ausweise vorzulegen, die in ihrem Heimatstaat zur Immatrikulation gefordert werden; deutsche Reichsangehörige demnach das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

**P r o g r a m m.** Der „Studienplan für die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät der Universität Bern“ vom 14. Dezember 1925 gibt den Studenten in unverbindlicher Weise die nachfolgende Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien:

Aus § 1. Der akademische Unterricht bietet Vorlesungen und damit zusammenhängende Übungen (Seminarien, Practica). Auch der Besuch der letzteren ist zur Ausbildung unerlässlich.

— § 2. Es ist jüngern Studierenden dringend davon abzuraten, in einem Semester mehr als 20—24 Stunden Hauptvorlesungen (einschließlich Übungen) in der Woche zu belegen. Dagegen ist es nützlich, wenn sie daneben noch Ergänzungskollegien wirtschaftswissenschaftlicher, juristischer oder allgemein bildender Natur besuchen. — § 3. Um einen für das wirtschaftswissenschaftliche Studium sehr förderlichen Einblick in das praktische wirtschaftliche Leben zu erhalten, werden schon jüngere Studierende gut tun, wenn sie sich in den Ferien in Verwaltungsbetrieben, Fabriken, Handelshäusern, Banken u. s. w. betätigen.

Aus § 4. Das vollständige akademische Studium erfordert mindestens sechs Semester.

§ 6. Für Studierende, welche sich auf das staatswissenschaftliche Doktorexamen (Dr. rerum politicarum) der ersten Gruppe oder das Handelslehrerexamen vorbereiten wollen, wird folgender Studiengang empfohlen:

**Erste Gruppe (Handel).** I. oder II. Semester: Geschichte der Nationalökonomie; praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik); Wirtschaftskunde, Wirtschaftsgeschichte; Technik der Buchführung und Bilanzierung; Rechtsenzyklopädie; Übungen.

II. oder I. Semester: Theoretische Nationalökonomie; Statistik; Allgemeine Verkehrstheorie und Verkehrspolitik; Bilanztheorie mit Übungen; Kaufmännische Arithmetik.

III. oder IV. Semester: Allgemeine Betriebslehre I (Handel); Börsenwesen und -technik, Schweizerische Verkehrspolitik; Genossenschaftswesen; Handels- und Wechselrecht; Seminarien.

IV. oder III. Semester: Allgemeine Betriebslehre II (Industrie); Geld-, Bank- und Kreditwesen und -technik; Schuld-betreibungsrecht; Exportpolitik der Schweiz; Seminarien.

Vom V. Semester ab: Betriebslehre der Landwirtschaft und verschiedener Gebiete; Finanzwissenschaft; Finanzwesen der Schweiz; Sozialpolitik; Schweizerisches Obligationenrecht; Übungen; Seminarien.

Es sei bemerkt, daß im Examen erster Gruppe bei Ausländern die schweizerischen Fächer durch die entsprechenden deutschen oder französischen ersetzt werden können.

Für Studierende, welche sich auf das Doktorexamen der zweiten Gruppe vorbereiten, ist die nachstehende Reihenfolge im allgemeinen wegleitend:

Zweite Gruppe (Verwaltung und Verkehr). I. oder II. Semester: Allgemeine Betriebslehre I (Handel); Allgemeines Verkehrswesen und Verkehrspolitik; Wirtschaftskunde und -geschichte; Geschichte der Nationalökonomie; Sozialpolitik; Rechtsenzyklopädie.

II. oder I. Semester: Allgemeine Betriebslehre II (Industrie); Bank- und Börsenwesen und -technik; Statistik; Völkerrecht; Allgemeines Staatsrecht.

III. oder IV. Semester: Praktische Nationalökonomie; Verkehrspolitik der Schweiz, Finanzwissenschaft; Öffentliches Rechnungswesen; Verwaltungsrecht; Schweizerisches Obligationenrecht; Seminarien.

IV. oder III. Semester: Theoretische Nationalökonomie; Finanzwesen der Schweiz; Bilanztheorie; Handels- und Wechselrecht; Genossenschaftswesen; Seminarien.

Vom V. Semester ab: Betriebslehre der Landwirtschaft und verschiedener Gebiete; Konsulatswesen; Bundesstaatsrecht; Eidgenössisches Verwaltungsrecht; Seminarien.

Daneben werden den Studierenden zum Besuch empfohlen: Vorlesungen über Politik, Versicherung, Geschichte, Erkenntnistheorie und Logik; insbesondere ist auch möglichster Besuch wirtschaftswissenschaftlicher Spezialvorlesungen zu empfehlen.

Prüfungen und Diplome.<sup>1)</sup> Für die Studierenden der Abteilung bestehen folgende Prüfungen: a) Die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum (der Staatswissenschaften); b) die Prüfung zur Erlangung des Diploms eines Lizentiaten rerum politicarum; c) die Endprüfung gemäß § 21 dieses Reglementes; d) die Patentprüfung für Handelslehrer.

§ 10. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der jutistischen Fakultät. Dem

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende wieder nach dem Abteilungsreglement vom 7. Juni 1912.

## 56 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

Gesuche sind beizufügen: 1. Eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt; 2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist; 3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß er während mindestens sechs Semestern akademischen Studien auf dem Gebiete der Prüfungsfächer obgelegen hat, wovon wenigstens zwei an der Berner Abteilung zugebracht worden sind. Für solche Kandidaten, die das Diplom einer Handelshochschule erworben haben, können bis zu drei Handelshochschulsemester auf das vorgeschriebene akademische Triennium angerechnet werden; 4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer.

§ 11. Die Fakultät kann Schweizern gegenüber Ausnahmen von den in § 10, Ziffer 3, aufgestellten Erfordernissen gestatten. Dagegen können Ausländer nur dann zum Doctor rerum politicarum promovieren, wenn sie mindestens die Ausweise besitzen, die in ihrem Heimatstaat für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorprüfung gefordert werden. Für deutsche Reichsangehörige ist der Besitz eines Reifezeugnisses gemäß § 4, lit. b, dieses Reglementes unerlässlich.

§ 21. Immatrikulierte, die den Bestimmungen der §§ 4 und 10, Ziffer 3, betreffend den Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises nicht genügen, können eine Endprüfung bestehen, deren Anforderungen den Bestimmungen über das Lizentiatenexamen entsprechen und über deren Erfolg ein Diplom von der Unterrichtsdirektion ausgestellt wird.

Für die Kandidaten des Handelslehramtes besteht ein besonderes „Reglement für die Patentprüfungen vom 17. Januar 1920“, dessen Bestimmungen in der einleitenden Arbeit des Unterrichtsarchivs 1924 über „Die Lehrerbildung in der Schweiz“, Seite 46 f., aufgenommen sind.

### Kanton Luzern.

#### a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

##### **Kantonale Handels- und Verkehrsschule Luzern.**

(Für Knaben.)

Geschichtliches. Schon 1859/60 wurde an der Realschule (Abteilung der Kantonsschule) vorübergehend eine

Trennung in eine technische und eine mercantile Abteilung durchgeführt, welch letztere sich aus Mangel an Schülern nicht zu behaupten vermochte. 1894 wurde von neuem eine teilweise Lostrennung der Handelsschule von der technischen Abteilung vorgenommen und für 1895 ein Bundesbeitrag verlangt. Seit 1900 vollständige Trennung des Unterrichts beider Abteilungen; Neuorganisation durch Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910. Durch Verfügung des Erziehungsrates vom 2. Juli 1912 Angliederung einer Abteilung für Verkehrs- und Verwaltungsfächer mit zwei Jahreskursen, später auch einer Maturitätsklasse.

**L e i t u n g.** Dem Rektorat der Realschule untersteht auch die Handelsschule.

**O r g a n i s a t i o n.**<sup>1)</sup> Heute umfaßt die Kantonsschule folgende Abteilungen: 1. Die Realschule mit sieben Klassen, die von der vierten Klasse an in drei Abteilungen zerfällt: a) die Verkehrs- und Verwaltungsschule mit zwei Jahreskursen, die für den Eintritt in den Verkehrs- oder Verwaltungsdienst oder für eine kaufmännische Lehre vorbereitet; b) die Höhere Handelsschule mit vier Jahreskursen, mit der Diplomprüfung nach dem dritten und der Maturitätsprüfung nach dem vierten Kurse. Das Diplom bildet einen Ausweis über eine ausreichende Vorbereitung für die kaufmännische Praxis, die Maturität berechtigt zur Immatrikulation und Promotion an den juristischen und zum Teil auch an den philosophischen Fakultäten unserer Hochschulen; c) die Technische Abteilung mit vier Jahreskursen, deren Maturität zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule berechtigt. 2. Das Gymnasium. 3. Das Lyzeum.

Für unsere Darstellung kommen die Abteilungen 1 a und b in Betracht.

Der E i n t r i t t in die obere Realschule ist laut Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 von dem Ausweis über die Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

Das bei der jährlichen Einschreibung zu entrichtende S c h u l g e l d beträgt Fr. 20.— (für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 60.—). Schüler, welche den Musikunterricht (Violin- und Blasinstrumente) besuchen, haben außerdem einen Betrag von Fr. 20.— pro Schuljahr zu leisten.

---

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Jahresbericht über die Kantonale höhern Lehranstalten pro 1927/28 und 1928/29.

*Stundenzahl der Handels- und Verkehrsschule.*

Lehrfächer	Handels- und Verkehrsschule								Total d. Stunden			
	IV.		V.		VI.		VII.		Total		m	v
	m	v	m	v	m	m	m	m	I-VII	I-V		
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	1	7	4	13	10		
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—		
Deutsch . . . . .	4	4	3	3	3	4	14	7	32	25		
Französisch . . . . .	4	4	4	4	3	4	15	8	32	25		
Italienisch oder . . . . .	3	3	3	3	3	2	11	6	11	6		
Englisch . . . . .	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(2)	(11)	(6)	(11)	(6)		
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	2	8	4	14	10		
Kunstgeschichte . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—		
Geographie . . . . .	2	2	2	4 <sup>2)</sup>	2	—	6	6	12	12		
Arithmetik . . . . .	2	3 <sup>1)</sup>	2	2	2	—	6	5	17	16		
Algebra und Analysis . . . . .	2	2	1	1	1	3 <sup>3)</sup>	7	3	11	7		
Geometrie . . . . .	—	—	—	—	—		—	—	2	2		
Darstellende Geometrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kalligraphie oder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6		
Buchhaltung . . . . .	2	2	2	2	2	—	6	4	6	4		
Übungskontor . . . . .	2	2	2	2	3	—	7	4	7	4		
Korrespondenz . . . . .	2	2	1	1	1	—	4	3	4	3		
Handelslehre . . . . .	1	1	2	2	2	—	5	3	5	3		
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—		
Handelsrecht (Rechtskunde) . . . . .	—	—	—	—	2	2	4	—	4	—		
Staatskunde . . . . .	—	1	—	1	—	—	—	2	—	2		
Verkehrslehre . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2		
Naturgeschichte . . . . .	2	—	2	—	—	—	4	—	4	—		
Physik . . . . .	—	—	2	2	—	4	6	2	6	2		
Chemie und Warenkunde . . . . .	—	—	2	2	3	3	8	2	8	2		
Technisches Zeichnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2		
Freihandzeichnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6		
Stenographie . . . . .	1	1	—	—	—	—	1	1	2 <sup>1/2</sup>	2 <sup>1/2</sup>		
Maschinenschreiben . . . . .	1	1	1	1	1	—	3	2	3	2		
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	—	6	4	11	9		
Allgemeiner Gesang oder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)		
Kirchengesang <sup>4)</sup> . . . . .	—	—	—	—	2	2	4	—	9	5		
Wöchentlich.	34	34	35	38	36	33	138	72	233 <sup>1/2</sup>	167 <sup>1/2</sup>		

m = Handelsschule, v = Verkehrsschule.

<sup>1)</sup> Davon 1 Stunde praktische Arithmetik.<sup>2)</sup> Davon 2 Stunden spezielle Post- und Eisenbahngeographie.<sup>3)</sup> Umfaßt: Algebra, polit. Arithmetik, Stereometrie und Trigonometrie.<sup>4)</sup> Obligatorisch für Katholiken.

E x a m e n. Das provisorische Reglement vom 14. November 1925 setzt für die Diplomprüfungen nachfolgendes fest:

1. H a n d e l s s c h u l e. Eine schriftliche und mündliche Prüfung hat stattzufinden: 1. In deutscher Sprache; 2. in französischer Sprache. In Buchhaltung findet eine schriftliche und im Handelsrecht sowie in Handelslehre eine mündliche Prüfung statt. In den andern Fächern gilt als Diplomnote das Mittel der Zeugnisnoten des letzten Schuljahres.

2. V e r k e h r s - u n d V e r w a l t u n g s - s c h u l e. Schriftliche und mündliche Prüfung: 1. in der deutschen Sprache; 2. in der französischen Sprache. In Buchhaltung findet eine schriftliche und in Handelsrecht, sowie in Staatskunde eine mündliche Prüfung statt. In den andern Fächern gilt als Diplomnote das Mittel der Jahresnoten des letzten Schuljahres.

Für die Maturitätsprüfung besteht ein Reglement vom 3. Mai 1920, wonach für die Abiturienten des vierten Kurses der Handelsschule (7. Klasse) jeweilen im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgehalten wird, die so zu gestalten ist, daß sie über eine ausreichende allgemeine Bildung und über den Grad der geistigen Reife des Kandidaten Aufschluß gibt. Das Maturitätszeugnis soll für den Träger einen Ausweis bilden, daß er sowohl für den unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, als auch für das Studium an einzelnen Fakultäten der Universitäten und Handelshochschulen befähigt ist. Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die Diplomprüfung bestanden haben. (§ 1.) — Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des vierten Kurses (§ 2).

Für die Erklärung der Maturität ist die erfolgreiche Prüfung in folgenden Fächern maßgebend: 1. Deutsche Sprache und Literatur; 2. französische Sprache und Literatur; 3. italienische oder englische Sprache; 4. Geschichte und Verfassungskunde; 5. Mathematik; 6. Physik; 7. Naturgeschichte; 8. philosophische Propädeutik. Im Deutschen, Französischen und in Mathematik wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft. Bei guten Jahresleistungen, beziehungsweise bei sonstigen Ausweisen über anderweitig erworbene ausreichende Kenntnisse (Studien an Hochschulen oder in fremdsprachlichen Gebieten etc.) kann von der Maturitätskommission die Prüfung in einzelnen Fächern ganz oder teilweise erlassen und dafür die Erfahrungsnote eingesetzt werden.

Das letztere findet auch statt für die Fächer, in denen nicht geprüft wird, für welche nebst der Erfahrungsnote des vierten Kurses gegebenenfalls die Note der Diplomprüfung zu berücksichtigen ist.

*b) Schulen mit Diplomabschluß.*

**I. Städtische Töchterhandelsschule Luzern.**

Geschichtliches. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1908. Sie ist die jüngste Abteilung der Höhern Töchterschule der Stadt Luzern.

Die Leitung liegt in den Händen des Rektors der Höhern Töchterschule und der Sekundarschulen. Er wird in den administrativen Arbeiten vom Hauptlehrer der Handelsabteilung (Handelslehrer) unterstützt.

Organisation. Schülerinnen. Die Schule umfaßt drei Klassen. — Aufnahmebedingung für die erste Klasse ist das zurückgelegte 14. Altersjahr und der Ausweis über den Besuch von zwei luzernischen Sekundarschulklassen (8. Schuljahr) oder gleichwertiger Schulen. Alle eintretenden Schülerinnen haben eine Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch und Rechnen zu bestehen. — Schulel nur für außerhalb des Stadtkreises wohnende Schülerinnen, und zwar jährlich Fr. 38.— (1. Klasse), respektive Fr. 40.—.

Die Stundenverteilung sieht nach Lehrplan vom 22. Januar 1920 folgendermaßen aus:

*Stundenverteilung.*

Sprachen:

		I	II	III	Total
Deutsch	.	4	4	4	12
Französisch	.	5	3	3	
Korrespondenz	.	—	1	1	13
Englisch oder Italienisch	.	4	3	3	
Korrespondenz	.	—	1	1	12
		13	12	12	37

Allgemeine Bildung:

Geschichte	.	—	2	1	3
Geographie	.	2	2	2	6
Wirtschaftslehre	.	—	—	2	2
Physik	.	2	—	—	2
Chemie	.	—	2	—	2
Warenkunde	.	—	—	3	3
		4	6	8	18

**Handel:**

	I	II	III	Total
Handelsbetriebslehre . . . . .	1			
Korrespondenz . . . . .	2	3	3	8
Rechtskunde . . . . .				
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	3	3	6	ca. 9
Buchhaltung . . . . .	3	3		ca. 9
	8	9	9	26

**Fertigkeiten:**

Kalligraphie . . . . .	1	—	—	1
Stenographie . . . . .	3	1	—	4
Maschinenschreiben . . . . .	—	2	1	3
	4	3	1	8
	29	30	30	89

**Verschiedenes:**

Maschinenschreibübungen . . . . .	—	3	1	4
Französische Stenographie . . . . .	—	—	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>1)</sup>
Schriftverbesserung . . . . .	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	3 <sup>2)</sup>
Religion . . . . .	2	1 <sup>3)</sup>	1 <sup>3)</sup>	2 (4 <sup>5)</sup> )
Turnen . . . . .	2	2	2	6
Singen . . . . .	1	1	1	3
Gesundheitslehre . . . . .	—	—	1 <sup>4)</sup>	1 <sup>4)</sup>
	5 (6)	6 (8)	4 (8)	15 (22)

Das Reglement für die Diplomprüfung an der Töchterhandelsschule der Stadt Luzern, bereinigt nach dem Stand von 1929, setzt fest:

Aus § 1. Jährlich findet an der Töchterhandelsschule der Stadt Luzern am Schlusse des Schuljahres eine Diplomprüfung statt. — § 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Schülerinnen zugelassen, welche die oberste Klasse der Töchterhandelsschule Luzern vollständig besucht haben.

Aus § 3. Es wird mündlich und schriftlich geprüft. — Aus § 4. Eine schriftliche Prüfung findet statt für deutsche Sprache (Aufsatz), französische, italienische, englische Sprache (besonders Korrespondenz), kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Stenographie, Maschinenschreiben. — § 5. Die mündliche Prüfung umfaßt stets folgende Fächer: Buchhaltung, Geographie, Rechtskunde und Handelslehre, kaufmännisches Rechnen, französische, italienische und englische Sprache. — Aus § 6. Den Schülerinnen ist die Wahl gelassen zwischen

<sup>1)</sup> Fakultativ.

<sup>2)</sup> Nur für Schülerinnen mit ungenügender Schrift.

<sup>3)</sup> Nur Katholikinnen.

<sup>4)</sup> Alternativ-obligatorisch mit einer der beiden Turnstunden.

italienischer und englischer Sprache. Es steht ihnen frei, sich auch in einer dritten Fremdsprache und in fremdsprachlicher Stenographie prüfen zu lassen.

§ 8. Die Leistungen werden durch die Noten 6 gleich sehr gut, 5 gleich gut, 4 gleich ziemlich gut, 3 gleich mittelmäßig, 2 gleich schwach, 1 gleich sehr schwach, bewertet. Zwischennoten (halbe Noten) sind sowohl bei der Bewertung der einzelnen Leistungen, als im Diplom statthaft.

§ 10. Das Diplom enthält außer den Noten für die genannten Prüfungsfächer die Jahresnoten für Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Chemie, Warenkunde und die in der obersten Klasse belegten Freifächer.

§ 11. Das Diplom darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen obligatorischen Prüfungsfächern mehr als 3,5 ergibt. Bei mehr als vier Noten unter 4 oder zwei Noten 2, oder einer Note 1 muß es versagt werden. In diesem Falle erhält die Schülerin nur das gewöhnliche Quartalszeugnis und einen Ausweis über den regelmäßigen Besuch der Anstalt.

## **2. Zentralschweizerische Verkehrs- und Handels-schule in Luzern.**

Organisation der Anstalt.<sup>1)</sup> a) Gründung und Leitung. Die Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule wurde im Jahre 1912 als eine Abteilung der Unterrichtsanstalten der Stadtgemeinde Luzern ins Leben gerufen und am 29. April 1913 eröffnet. Sie untersteht der städtischen Schuldirektion, ist im übrigen jedoch selbstständig organisiert und unter die Aufsicht einer besondern Kommission gestellt, die vom Stadtrate gewählt wird und vorwiegend aus Vertretern des öffentlichen Verwaltungs- und Verkehrsdienstes zusammengesetzt ist. Der städtische Schuldirektor ist von Amtes wegen Präsident dieser Aufsichtskommission. Zur direkten Leitung der Anstalt ernennt der Stadtrat einen Hauptlehrer zum Rektor, der die Schule auch nach außen vertritt. Die Versammlung der Haupt- und Hilfskräfte der Anstalt ist die Lehrerkonferenz.

b) Zweck und Lehrziel der Anstalt. Der Zweck der Schule ist ein gegebener: sie will junge Leute durch planmäßigen Unterricht auf den Eintritt in den öffentlichen Verwaltungsdienst (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zolldienst, Versicherungswesen, sowie kantonale und kommunale Verwaltung) vorbereiten, und zwar in erster Linie durch

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende nach Jahresbericht der Zentralschweizerischen Verkehrs- und Handelsschule in Luzern für das Schuljahr 1928/29.

Vermittlung einer tüchtigen allgemeinen Bildung, die auf der Sekundarschulstufe unmöglich erworben werden kann. Daneben aber sucht sie ihren Schülern auch durch einige Spezialfächer die nötigen fachlichen oder beruflichen Vorkenntnisse anzueignen, welche ihnen in der späteren Stellung ein rasches Einleben und leichtes Fortkommen ermöglichen werden.

Da Jahr für Jahr seit Gründung der Schule auch viele Schüler eintraten, um sich für die kaufmännische Laufbahn noch besser vorzubereiten, beschloß die Aufsichtskommission im Jahre 1923, die Anstalt nach der kommerziellen Richtung auszubauen und den ursprünglichen Namen „Verwaltungs- und Verkehrsschule“ in „Verkehrs- und Handelsschule“ abzuändern.

Das Lehrziel der Schule besteht somit darin, den einen Teil der Schüler so weit vorzubereiten, daß diese nach einer zweijährigen systematischen Ausbildung die zum Eintritt in die meisten Verwaltungen erforderlichen Prüfungen mit Erfolg ablegen, gegebenen Falls aber auch in jedem andern öffentlichen Betriebe Aufnahme finden können, ferner einem zweiten Teil der Schüler die Grundlage der kaufmännischen Bildung zu vermitteln, damit sie mit guter Vorbereitung in Bank- und Handelslehrstellen eintreten können.

Auch die eigentlichen Verkehrsschüler werden in die Elemente der kaufmännischen Ausbildung eingeführt, damit sie in dem Falle, daß ihnen später der Eintritt in den Verwaltungsdienst aus irgendeinem Grunde verunmöglich wird, doch gestützt auf ihre Kenntnisse bald eine Anstellung als Bank- oder Handelslehrling finden können und so ihre Ausbildung in der Fachschule nicht umsonst erhalten haben.

Dem Studium der Fremdsprachen wird besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Schule verfolgt damit auch den Zweck, den Schülern die früher übliche Ausbildung an einem fremdsprachlichen Institute zu ersetzen und so den Eltern eine wesentliche Geldersparnis zu ermöglichen.

c) Organisation des Unterrichtsbetriebs. Den teilweise verschiedenen Anforderungen der wichtigsten Verwaltungen und Verkehrsbetriebe Rechnung tragend, sind an der Anstalt zwei Abteilungen:

a) Die Eisenbahnschule;

b) die Post-, Telegraphen- und Handelsschule, gebildet worden, die jedoch nicht vollständig getrennt geführt werden, sondern die speziell im ersten Kurse, wo das Hauptgewicht noch fast ausschließlich auf die Erweiterung der allgemeinen Bildung verlegt wird, in den meisten Fächern zusammenfallen. Die Klassen werden jedoch auf alle Fälle in

## 64 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-

den Sprachkursen in Parallelabteilungen getrennt, damit hier möglichst große Fortschritte erzielt werden können.

Die Eisenbahnschule umfaßt diejenigen Schüler, die am Schlusse des zweiten Jahreskurses das Lehrlingsexamen der Schweizerischen Bundesbahnen zu bestehen wünschen. Wer diese Prüfung mit Erfolg ablegt und auch in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Schweizerischen Bundesbahnen entspricht, findet in der Regel Anstellung als Stationslehrling.

Für die Post- und Handelsabteilung werden jene Schüler eingeschrieben, die sich auf das Post- oder Telegraphenexamen vorzubereiten gedenken, sowie alle übrigen Schüler, die sich beim Eintritt noch für keine bestimmte Verwaltung oder für die kaufmännische Laufbahn entschlossen haben.

d) Aufnahmeverbindungen und Schulgeld. Das Mindestalter für den Eintritt in den ersten Jahreskurs ist für Postschüler das 14. und für Eisenbahnschüler das 15. Lebensjahr. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, deren Anforderungen dem Lehrziel einer zweiklassigen Sekundarschule entsprechen.

Das Examen erstreckt sich über folgende Fächer und Lehrstoffe: Muttersprache, Französisch, Rechnen, Geschichte und Geographie.

Alle Neueintretenden bezahlen eine Einschreibegebühr von Fr. 5.—. Ferner wird von den Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Luzern haben, ein halbjährliches Schulgeld von Fr. 20.— erhoben. Unbemittelten Schülern kann jedoch auf gestelltes Gesuch hin die Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise erlassen werden.

### e) Lehrplan.

#### 1. Obligatorische Fächer.

	I. Jahreskurs			II. Jahreskurs		
	Abt. A	ge- meinsam	Abt. B	Abt. A	ge- meinsam	Abt. B
Muttersprache	.	.	—	5	—	—
Französisch	.	.	7	—	7	7
Mathematik	.	.	—	4	—	—
Geographie	.	.	—	4	—	—
Politische Geschichte	—	—	2	—	—	2
Staats- und Gesetzes- kunde	.	.	—	1	—	2
Physik	.	.	—	2	—	1
Chemie	.	.	—	—	—	1
Übertrag	7	18	7	8	19	8

	I. Jahreskurs			II. Jahreskurs		
	Abt. A	ge- meinsam	Abt. B	Abt. A	ge- meinsam	Abt. B
Übertrag	7	18	7	8	19	8
Allgemeine Verkehrs- lehre . . .	—	1	—	—	—	—
Allgemeine Verwal- tungslehre . . .	—	—	—	—	1	—
Korrespondenz . . .	—	1	—	—	1	—
Buchführung . . .	—	2	—	—	2	—
Kalligraphie . . .	—	1	—	—	—	—
Stenographie . . .	—	1	—	—	1	—
Turnen . . . .	—	2	—	—	2	—
Total der obligatori- schen Fächer . . .	7	26	7	8	26	8
2. Fakultative Fächer.						
Italienisch . . . .	—	3	—	—	3	—
Englisch . . . .	—	3	—	—	3	—
Algebra . . . .	—	1	—	—	—	—
Religion . . . .	—	1	—	—	1	—
Maschinenschreiben .	—	—	—	1	—	1
Total	—	8	—	1	7	1

f) A b g a n g s - o d e r D i p l o m p r ü f u n g.  
Am Schlusse des zweiten Schuljahres haben die austretenden Schüler eine Abgangsprüfung zu bestehen, durch welche sie sich über den Erfolg ihres Bildungsganges ausweisen können. Dieser Prüfung haben sich wenn immer möglich auch diejenigen Schüler zu unterziehen, die vor Ende des Schuljahres das Post- oder Eisenbahnexamen gemacht haben. Wer die Prüfung mit Erfolg ablegt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem die Zensuren in den einzelnen Fächern angegeben sind. Die Schule ist allen jenen Abiturienten, die im Besitze des Abgangszeugnisses sind, zur Erlangung einer Anstellung nach Kräften behilflich.

\*

P r i v a t sind die Handelsschulen im T ö c h t e r-  
i n s t i t u t B a l d e g g (zwei Schuljahre) und in dessen  
Filiale H e r t e n s t e i n.

## Kanton Schwyz.

### a) Schulen.

Nur private Anstalten.

#### **1. Handelsschule des Kollegiums Maria Hilf in Schwyz** (für Knaben; Internat).

Die 1899 gegründete Handelsschule ist auf vier Jahre berechnet und vermittelt den Schülern die Vorbildung für den kaufmännischen Stand, für das Bankfach und für andere bürgerliche Zweige, sowie für weitergehende Studien an den Handelshochschulen.

In den zwei ersten Schuljahren ist der Unterricht gemeinsam mit der technischen Abteilung. Im dritten und vierten Jahre ist er selbstständig. Beide Abteilungen zusammen bilden die Industrieschule.

Die Lehrfächer der Industrieschule sind: Religionslehre, Deutsch, Französisch (Englisch beziehungsweise Italienisch ist für den dritten und vierten Kurs der Handelsschule obligatorisch), Mathematik, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang und Turnen. Dazu kommen die Handelsfächer: Buchhaltung, Kontorarbeiten, deutsche und fremdsprachige Handelskorrespondenz, Handelsgeographie, Warenkunde, kaufmännisches Rechnen, Handelslehre, Stenographie und Maschinenschreiben.

Kantonale Diplomprüfung (siehe unten).

#### **2. Handelsabteilung des Töchterinstituts Theresianum in Ingenbohl (Internat).**

Die 1908 gegründete Abteilung umfaßt zwei Handelskurse mit den nachfolgenden Fächern: Religionslehre, Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch. Kaufmännisches Rechnen, Handelslehre und Rechtskunde, Buchhaltung, Kontorarbeiten und Handelskorrespondenz, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Warenkunde, Schönschreiben, Stenographie, Maschinenschreiben, Handarbeit, Musik und Gesang. — Diplomprüfung.

\*

### b) Examen.

Die Zulassung zur freiwilligen kantonalen Diplomprüfung setzt den Abschluß des vierten Kurses einer Handelsabteilung voraus (Verordnung vom 30.

November 1909). Sowohl die Zöglinge des Kollegiums Maria Hilf als auch diejenigen des Instituts Theresianum werden zu diesem Examen zugelassen. Die Differenz in der Schuldauer ist nur eine scheinbare, da das Kollegium die der dritten Handelsklasse vorangehenden zwei Realklassen ebenfalls als Handelsklassen bezeichnet, während das Institut Theresianum diese Vorstufe „Realklassen“ nennt.

Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch und kaufmännische Korrespondenz; kaufmännisches Rechnen; Handelslehre; Buchhaltung; Kontorarbeiten; Geschichte; Handelsgeographie; Physik, Chemie und Warenkunde; Kalligraphie; Stenographie; Maschinenschreiben.

### Kanton Zug.

#### **Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug.**

Geschichtliches. 1861 wurde die Kantonsschule Zug eröffnet, in der von Anfang an darauf Rücksicht genommen wurde, daß den Schülern der Handelsrichtung Gelegenheit geboten wurde, sich in den merkantilen Fächern auszubilden. So war im Prinzip damals schon eine Trennung der Anstalt nach den verschiedenen Richtungen vorhanden, obwohl sie gesetzlich nicht ausgesprochen war. Die im Jahre 1887 erfolgte Reorganisation der Kantonsschule brachte endlich die gesetzliche Ausscheidung in eine vierklassige technische, eine zweiklassige merkantile und eine vierklassige Gymnasialabteilung. 1908 kam die Frage einer zeitgemäßen Erweiterung der Handelsabteilung zur Reife. Sie sollte, so weit wenigstens merkantile und zum Teil Sprachfächer in Betracht kommen, ganz selbstständig gemacht und durch den Anschluß einer dritten Klasse zur Durchführung der kaufmännischen Diplomprüfung ausgebaut werden. Durch Gesetz vom 22. Juli 1909 geschah dieser Ausbau, der zugleich die Schaffung einer neuen Lehrstelle bestimmte. Eine bedeutsame Neuerung brachte das Jahr 1912, in dem durch Beschuß des Regierungsrates auch den Mädchen der Besuch der Handelsschule ermöglicht wurde.

Leitung. Lehrer. Die Leitung ist dem Rektor der Kantonsschule im Verein mit der Lehrerkonferenz überbunden. Die Lehrerschaft besteht aus Haupt- und Hilfslehrern.

Hinsichtlich der Aufnahmsbedingungen<sup>1)</sup> ist der § 1 des Reglementes der Industrieschule maßgebend,

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Jahresbericht für das Schuljahr 1928/29.

welcher sagt: „Der Eintritt in die Industrieschule setzt bei den Zöglingen diejenigen Kenntnisse voraus, die in dem Reglement für die hiesigen Sekundarschulen vorgeschrieben sind.“

Demgemäß werden von einem in die erste Klasse aufzunehmenden Schüler neben einer guten, sittlich-religiösen Aufführung folgende Kenntnisse verlangt:

a) Fertigkeit, sich in einem kurzen deutschen Aufsatz über einen im Kreise dieses Alters liegenden Gegenstand sprachrichtig und mit Beobachtung der Rechtschreibung und Interpunktion auszudrücken. — b) Richtiges und fertiges Lesen des Französischen, Kenntnis der regelmäßigen französischen Konjugation. Übung im Übersetzen leichter Stellen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — c) Fertigkeit im Zifferrechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Kenntnisse der bürgerlichen Rechnungsarten. Die ersten Kenntnisse der Planimetrie. — d) Übersichtliche Kenntnisse der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. — e) Übersichtliche Kenntnisse der Erdoberfläche. Genauere Kenntnis der Geographie der Schweiz. — f) Elemente der Pflanzen- und Tierkunde. Bekanntschaft mit den wichtigsten Wirkungen der Naturkräfte.

Auch können Schüler in jede höhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie die Kenntnisse besitzen, welche die betreffende Klasse bereits erworben hat und welche aus den Angaben des Jahresberichtes über den behandelten Lehrstoff zu entnehmen sind.

Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner Fr. 5.—, für Einwohner anderer Kantone Fr. 80.—, für Ausländer Fr. 150.—. Die Schüler, welche das chemische Laboratorium besuchen, haben für die Chemikalien eine Taxe von Fr. 25.— zu bezahlen.

Schulorganisation. Neben dem Obergymnasium und der Industrieschule umfaßt die Anstalt die Handelsschule mit drei Jahreskursen für solche Schüler, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen.

Der Lehrplan schließt sich eng an denjenigen der Sekundarschule und des Untergymnasiums an, welche zwei Jahreskurse umfassen.

Die Fächer- und Stundenverteilung für die Handelsabteilung ist in folgender Tabelle enthalten:

*Unterrichtsplan für die Industrieschule.*

		I	Handelsabteilung	II	III
Religion	.	2		2	2
Deutsch	.	4		4	4
Französisch	.	3	}	<sup>3 (S)</sup> <sub>4 (W)</sub>	<sup>3 (S)</sup> <sub>4 (W)</sub>
Italienisch	.	—		2	4
Englisch	.	4		4	4
Spanisch (Freifach)	.	—		(2)	(2)
Mathematik	.	3		2	1
Naturgeschichte	.	1		—	—
Physik	.	3		—	—
Chemie	.	—		2	2
Geschichte	.	2		2	1
Geographie	.	2		2	2
Kaufmännisches Rechnen	.	3		3	2
Buchhaltung und Kontorarbeiten	.	2		3	5
Handelslehre	.	1		1	2
Kalligraphie	.	1		1	—
Stenographie	.	1		—	—
Maschinenschreiben	.	—		1	—
Gesang	.	1		1	1
Turnen	.	2		2	—
Total	35	{	<sup>35 (S)</sup> <sub>36 (W)</sub>	<sup>33 (S)</sup> <sub>34 (W)</sub>	

Diplomierung. Sie geschieht auf Grund des Reglementes vom 29. Dezember 1926.

Für diejenigen Schüler, welche den dritten Kurs der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug absolviert haben, wird jeweilen am Schluß dieses Kurses eine Diplomprüfung abgehalten (§ 1).

Es wird schriftlich und mündlich geprüft in: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Nur mündlich geprüft wird in: Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Kopfrechnen und Warenkunde. Keine Prüfung findet statt in: Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben. (§ 5.) — Der Prüfungsstoff umfaßt den Lehrplan der Handelsabteilung (§ 6).

Die Noten des Diploms werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5 und 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (§ 17).

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten

Diplomprüfung anmelden. Besteht er dieses Mal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 21.)

\*

Neben der k a n t o n a l e n Handelsschule gibt es im Kanton Zug private Handelsschulen:

1. Das voralpine Knabeninstitut „Felsenegg“, Zugerberg (Landerziehungsheim);
2. das Landerziehungsheim Oberägeri;
3. die Handelsabteilung des katholischen Knabeninstitutes bei St. Michael, Zug;
4. die Handelsschulen des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug, des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminar Heilig Kreuz bei Cham, der höhern Mädchenschule mit Lehrerinnen-seminar des Lehrschwesterninstituts in Menzingen (durchwegs zwei Jahreskurse);
5. das voralpine Knabeninstitut „Montana“, Zugerberg.

Für die D i p l o m i e r u n g der Handelsschüler privater Anstalten besteht die nachfolgende Regelung, die auf Grund des Reglements vom 29. Dezember 1926 erfolgt:

Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich, sofern ein Bedürfnis vorhanden ist, eine Prüfung zur Diplomierung der Handelsschüler des Landerziehungsheims Zugerberg und des Landerziehungsheims Oberägeri. Durch Beschuß des Erziehungsrates kann dieses Reglement auch auf andere private Anstalten ausgedehnt werden. (§ 1.) — Die Prüfung wird veranstaltet auf Ansuchen der Direktion der genannten Anstalten. Der Anmeldung ist beizufügen: Der Ausweis über den Besuch eines dreijährigen Handelskurses oder einer gleichwertigen Schule und die bezüglichen Schul- und Sittenzeugnisse. (§ 2.)

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden in den Instituten statt. (§ 4.) — Es wird mündlich und schriftlich geprüft in: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, im kaufmännischen Rechnen und in Buchhaltung. Nur mündlich geprüft wird in: Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Warenkunde und Kopfrechnen. Nicht geprüft wird in: Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben. (§ 6.) —

Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff. (§ 10.)

Die Noten des Diploms sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken: 6, 5, 4 sind Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen. Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden je einzeln taxiert. Diese drei Spezialnoten werden aber dann zu einer Gesamtnote zusammengezogen, die für die Diplomerteilung und die Durchschnittsnote einzig maßgebend ist. (§ 16.) — Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Prüfung anmelden. Besteht er auch diesmal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 19.)

Die Kosten der Prüfung und des Diploms tragen die Prüflinge. Für die Kosten haften die Institute, welche die Prüfung nachsuchen. (§ 22.)

---

## Kanton Freiburg.

### A. Handelsschulen. (Maturitäts- und Diplomabschluß.)

#### **1. Handelsschule des Kollegiums St. Michael in Freiburg (für Knaben).**

Geschichtliches. Die dem „Collège St-Michel“ angegliederte Höhere Handelsschule wurde 1896 als staatlich e Schule begründet. Schon bei der Reorganisation der Industrieabteilung der Schule im Jahre 1872 wurde diese in den oberen Klassen in eine technische und eine Handelsabteilung aufgelöst mit teilweise gemeinsamem Unterricht. Trotz der Errichtung der eigentlichen Handelsschule 1896 geschah die vollständige Loslösung von der technischen Abteilung erst 1907. 1906 wurde der Anstalt eine Verwaltungsschule angeschlossen.

Leitung. Die Schule untersteht der Leitung des Rektors des Collège St-Michel, der in seiner Aufgabe unterstützt wird durch einen Studienpräfekten und einen Spezialsekretär der Handelsschule.

Organisation. Die Vereinigung der Handelsschule mit dem kantonalen Kollegium St. Michael ist für die Schüler insofern günstig, als sie auf diese Weise einer ganzen Reihe von Vorteilen teilhaftig werden, die ihnen eine allein-

stehende Handelsschule nicht bieten könnte. Eine solche Vergünstigung ist der Besuch von Fächern, die an andern Abteilungen des Kollegiums gelehrt werden und die den Handelschülern ebenfalls offen stehen: Zeichnungskurse, Gesangunterricht für kirchlichen und weltlichen Gesang, Musikstunden für die verschiedenen Instrumente, Turnen etc.

Die Handelsschule umfaßt: I. Eine *Unterstufe* (Ecole préparatoire) mit zwei Jahreskursen. Sie behandelt die elementaren Handelsfächer und dient als V o r k u r s. Schüler, welche die sechste Primar- oder erste Sekundarklasse mit Erfolg besucht haben, können in den ersten Kurs eintreten. In den zweiten werden nur diejenigen Schüler neu aufgenommen, die eine zweite Sekundarklasse beendigt haben.

II. Eine *Oberstufe* (Ecole supérieure), welche umfaßt:

1. Eine Handelsschule mit vollständigem Programm in vier Jahreskursen. Am Schlusse des letzten Jahres finden jeweils die M a t u r i t ä t s p r ü f u n g e n statt. Die Bedingungen für diese Prüfungen sind in einem besondern Reglement festgesetzt.<sup>1)</sup> Schüler, welche mit Erfolg diese Prüfung bestehen, erhalten ein Diplom der Handelsmaturität. Dieses Diplom berechtigt zum Eintritt in eine Fakultät oder Handelsabteilung einer Universität. Ferner ist der Inhaber eines solchen Diploms nicht verpflichtet, eine Lehrlingsprüfung zu bestehen, und die Lehrzeit wird, ausgenommen in besonderen Fällen, im ganzen Kanton Freiburg auf zwei Jahre reduziert.

2. Eine Spezialabteilung mit beschränktem Programm und zwei Jahreskursen für Schüler, welche sich dem gewöhnlichen Handel widmen. Ihr Zeck ist außerdem, Schüler in der Stenographie und in der Daktylographie zu unterrichten und ihnen zugleich genügende Kenntnisse in den Handelsfächern und in der beruflichen Ausbildung zu geben, damit sie den Anforderungen und Wünschen entsprechen können, die man in einem Verwaltungsbureau, in einem Handels- oder Gewerbehaus an sie stellt. Am Schlusse des zweiten Schuljahres erhalten diese Schüler ein Studienzeugnis der Handelsschule und des Steno-Daktylographie-Kurses.

3. Eine Verwaltungsschule (Ecole de formation administrative). Diese besteht aus zwei Jahreskursen für Schüler, die sich zu Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahnbeamten ausbilden wollen.

A u f n a h m e b e d i n g u n g e n. Zum Eintritt in

---

<sup>1)</sup> Siehe Seite 75 ff.

die erste Klasse der Unterstufe muß ein Schüler zwölf Jahre alt sein. Für alle übrigen Abteilungen: Handelsschule, Oberstufe, Spezialkurs für Steno-Daktylographie und Beamtenkurs, muß ein Schüler das 14. Altersjahr erfüllt haben. Schüler, die von der Primarschule her ein gutes Zeugnis mitbringen, können sogleich in die erste Klasse der Unterstufe der Handelsschule aufgenommen werden. Falls über die nötigen Kenntnisse eines Schülers ein Zweifel herrscht, kann derselbe zu einer Aufnahmeprüfung verpflichtet werden.

In die höhern Klassen werden aufgenommen: a) Die Schüler, die im Vorjahr zur Promotion genügende Noten erhalten; b) die Schüler, die mit Erfolg über den Stoff des vorausgehenden Jahreskurses eine Prüfung bestehen.

Die unregelmäßigen Schüler haben wenigstens 20 wöchentliche Unterrichtsstunden in derselben Klasse zu besuchen. Hinsichtlich der Disziplin und der Arbeit sind sie den gleichen Regeln unterworfen wie die regelmäßigen Schüler. Beim Abgang erhalten sie auf Verlangen ein spezielles Zeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und die in denselben erhaltenen Durchschnittsnoten des letzten Trimesters aufführt.

Die Hospitanten können zum Besuche der zweiten Klasse des Spezialkurses und der dritten und vierten Klasse der Oberstufe, sowie der fakultativen Fächer zugelassen werden. Sie haben sich über eine genügende Vorbildung auszuweisen und sind verpflichtet, die betreffenden Stunden regelmäßig zu besuchen und sämtliche Aufgaben zu machen. Die Hospitanten sind nur der inneren Disziplin unterworfen. Beim Abgang erhalten sie auf Verlangen eine Bescheinigung der besuchten Fächer.

Das Schuljahr beginnt anfangs Oktober und ist in drei Trimester- oder Vierteljahreskurse eingeteilt.

Die E i n s c h r e i b e g e b ü h r beträgt für Schweizerbürger Fr. 20.— per Trimester, für Ausländer Fr. 40.—; für den Vorkurs: für Schweizer Fr. 30.— per Trimester, für Ausländer Fr. 60.—.

Wenn zugleich mehrere Brüder als regelmäßige Schüler die Handelsschule besuchen, so zahlt nur der Älteste (oder der Fortgeschrittenste) den vollen Betrag der Einschreibgebühren; die andern Brüder zahlen jeweils die Hälfte. Wenn eine Familie sich als hilfsbedürftig ausweist, so kann ihr für ihre Söhne ein Teil des Schulgeldes erlassen werden. Diese Vergünstigung wird jedoch nur Schülern gewährt, welche sich bereits in der Oberstufe der Handelsschule befinden und die

Freiburger sind oder Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton sich niedergelassen haben. Schüler ausländischer Eltern, die im Kanton Wohnsitz genommen und die seit fünf Jahren die Mobiliarsteuer entrichtet haben, genießen die Vergünstigung, daß ihnen ein Viertel der jeweiligen Einschreibgebühren erlassen wird.

Die unregelmäßigen Schüler und die Hospitanten haben pro Semester Fr. 3.— für die wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichten.

\*

Mit dem Kollegium ist ein Internat verbunden. Der Pensionspreis im Internat oder im Pensionat Père Girard beträgt Fr. 800.— für Kantonsbürger, sowie für Schweizerbürger, deren Familien im Kanton Freiburg wohnen. Alle übrigen Zöglinge zahlen Fr. 950.— (für einen Teil des Schuljahres, Fr. 28.— per Woche).

### *Studenplan. — Vorkurs.*

Fächer	1. Jahr Schüler			2. Jahr Schüler		
	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige	Französisch-Klasse	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige	Französisch-Klasse
	1 A	1 B	I C	2 A	2 B	2 C
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2
Französisch . . . . .	5	10	15	5	5	15
Deutsch . . . . .	5	3	—	5	5	—
Mathematik . . . . .	5	5	3	3	3	2
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	—	—	—	2	2	1
Buchhaltung und Kontor . . . . .	2	2	1	2	2	1
Geschichte und staatsbürgerlicher Unterricht . . . . .	2	2	2	2	2	2
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2
Naturgeschichte . . . . .	—	—	—	2	2	—
Zeichnen . . . . .	1	1	—	2	2	—
Kalligraphie . . . . .	2	2	—	1	1	—
Total der Pflichtstunden	26	29	25	28	28	25

Die Französischklassse I C besteht für die für das Französische nicht genügend vorgebildeten Schüler und wird nur mit Bedürfnis im 3. Trimester eröffnet.

*Stundenplan. — Höhere Handelsschule.*

Fächer	Abteilung mit vollständigem Programm						Spezial- und Verwaltungsabteilung			
	1. Kl. Schüler		2. Kl. Schüler		3. Klasse	4. Klasse	1. Jahr		2. Jahr	
	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige			Schüler	Schüler	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige
Religion . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Französisch . . . . .	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5
Deutsch . . . . .	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5
Italienisch oder Englisch . . . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Algebra (Rechnen)* . . . . .	2	2	2	2	2	1	—	—	2*	2*
Rechnen und Handelstechnik . . . . .	3	3	3	3	2	2	4	4	2	2
Buchhaltung und Kontor . . . . .	2	2	2	2	3	3	3	3	6	6
Handelsrecht . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1
Politische und Nationalökonomie . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Verwaltungsfächer*) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1*	1*
Wirtschaftsgeographie*). . . . .	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2
Verkehrsgeographie*) . . . . .	—	—	—	—	—	—	4*	4*	4*	4*
Geschichte und Bürgerkunde . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Handelspsychologie . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Physik . . . . .	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Chemie und Warenkunde . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Physik und angewandte Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Kalligraphie . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—
Stenographie und Maschinenschreiben .	2	2	2	2	1	1	4	4	4	4
Total der Pflichtstunden	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30

Die Schüler haben freie Wahl zwischen Englisch und Italienisch, können aber auch beide Sprachen wählen.

\*) Die Schüler der Verwaltungsschule ersetzen die Fächer Stenographie und Maschinenschreiben und im 2. Jahr Handelsrecht und Wirtschaftsgeographie durch die mit \*) bezeichneten Fächer. Sie haben aber doch die Möglichkeit, das vollständige Programm der Spezialabteilung zu absolvieren.

**E x a m e n.** Für die Maturitätsprüfung bestehen die Bestimmungen des „Règlement concernant le Baccalauréat ès sciences commerciales pour les Jeunes gens du 12 décembre 1925“. Zu diesem Examen werden zugelassen die Kandidaten, die den Ausweis erbringen, am Collège St-Michel oder anderswo, wenigstens zwei Jahre allgemein bildenden Unterricht und hierauf vier Jahre kaufmännischen Berufsunterricht mit Erfolg absolviert zu haben. Einschreib-

gebühr Fr. 30.— für die zu regulärer Zeit stattfindende Prüfung. (Art. 3 und 4.)

Das Examenprogramm umfaßt die nachfolgenden Fächer:  
1. Muttersprache (eine der drei schweizerischen Nationalsprachen); 2. eine zweite Nationalsprache, oder Englisch oder Spanisch (Korrespondenz); 3. die dritte Nationalsprache, oder Englisch oder Spanisch; 4. Kontorarbeiten; 5. Algebra und Finanzberechnung; 6. Kaufmännisches Rechnen; 7. Buchhaltung; 8. Politische Ökonomie und Handelsgeschichte; 9. Wirtschaftsgeographie; 10. Handelsrecht; 11. Warenkunde (allgemeine Kenntnisse in Physik und Chemie). Der Kandidat kann überdies auf sein Verlangen ein Examen ablegen in Stenographie und Maschinenschreiben oder in einer dritten Fremdsprache.

Das Examen erstreckt sich besonders auf das Unterrichtsgebiet der obersten Klasse. (Art. 5.) Es ist schriftlich und mündlich. (Art. 6.)

Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen Aufsatz in der Muttersprache (Zeit 2 Stunden); b) eine Arbeit in Handelskorrespondenz, die in der zweiten Nationalsprache zu behandeln ist (Zeit 1 Stunde); c) eine Aufgabe (version) in der dritten Nationalsprache, oder auf Englisch oder Spanisch (Zeit 1 Stunde); d) Mathematik (1 Stunde); e) Kaufmännisches Rechnen (1 Stunde); f) ein praktisches Buchhaltungsbeispiel (2 Stunden); g) einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in Politischer Ökonomie, Handelsgeschichte oder Wirtschaftsgeographie (2 Stunden); h) Kontorarbeit (2 Stunden). (Art. 9 und 10.)

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) Muttersprache; b) zweite Landessprache; c) dritte Landessprache, oder Englisch oder Spanisch; d) Algebra und Finanzberechnung; e) Kaufmännisches Rechnen; f) Buchhaltung; g) Wirtschaftsgeographie; h) Allgemeine politische und Nationalökonomie; i) Handelsrecht; k) Angewandte Wissenschaften (allgemeine Kenntnisse in Physik und Chemie, Warenkunde etc.). (Art. 18.)

Für jedes Fach wird durch die Jury der Notendurchschnitt festgestellt. Bei den Kandidaten der öffentlichen Schulen des Kantons werden die Erfahrungsnoten des letzten Schuljahres, in denen das betreffende Fach unterrichtet wurde, mitgerechnet. Die Jury stellt das allgemeine Notenmittel gemäß der Fächerspezifikation des Artikels 5 fest. Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn der Kandidat wenigstens den Notendurchschnitt 4 erreicht hat. Jedoch wird der Aus-

weis demjenigen Kandidaten verweigert, der in den nachfolgenden Handelsfächern den Notendurchschnitt 4 nicht erreicht hat: Kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Kontorarbeit — oder wenn er eine Gesamtnote unter 4 hat in vier Fächern, oder die Note 2 in zwei Fächern (Skala 6—0). (Art. 20 ff.)

Das Diplom enthält keine Notendetails. Es werden Diplome ausgegeben mit den Vermerken: Sehr gut (Durchschnittsnote 5); gut (Durchschnittsnote 4½); genügend (Durchschnittsnote nicht unter 4). Der Kandidat, der ein zweites Examen zu machen hat, kann nur ein Diplom mit dem Vermerk genügend erhalten. (Art. 25.)

## **2. Höhere Handelsschule für Mädchen des Kantons Freiburg.**

**Geschichtliches.** Am 14. Oktober 1905 wurde die kantonale Höhere Handelsschule für Mädchen des Kantons Freiburg eröffnet, die schon 1907 zu einer Maturitätsanstalt ausgebaut wurde. Das Maturitätsexamen wurde demjenigen der Knaben fast identisch gemacht und derselben Jury unterstellt. 1908/09 wurden der Vorkurs angefügt und der Verein Ehemaliger Schülerinnen begründet. 1909/10 wurde der Chemie- und Physikunterricht definitiv organisiert, und 1914 erhielt die Schule ihr gegenwärtiges schönes Schulhaus.

Die Leitung geschieht durch einen Direktor.

**Organisation.** Die Schule umfaßt einen Vorkurs und drei Jahreskurse. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs (nicht Vorkurs) sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und wenigstens zwei vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich. Die Aufnahme in den zweiten und dritten Jahreskurs ist von einem Examen abhängig. Für die Schülerinnen, die infolge ungenügender Kenntnisse oder ungenügenden Alters nicht direkt in den ersten Jahreskurs eintreten können, besteht der Vorkurs, für den das zurückgelegte 14. Altersjahr verlangt ist.

Jährliches Schulgeld Fr. 100.—, Vorkurs Fr. 40.—. Außer den regelmäßigen Schülerinnen kann die Direktion ausnahmsweise Hörerinnen zulassen, deren Schulgeld sich nach den besuchten Kursen richtet.

Das „Programme de l’Ecole supérieure de Commerce pour les jeunes filles“ vom 11. Juni 1920 nennt die nachfolgenden Unterrichtsfächer:

Vorkurs (ein Jahr): Religion (1 Stunde); Französisch (10 Stunden); Deutsch (für Französisch sprechende Schülerin-

nen 3 Stunden, für Deutsch sprechende Schülerinnen 1 Stunde); Englisch (2 Stunden); Italienisch (2 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (3 Stunden); Buchführung (3 Stunden); Geschichte (1 Stunde); Geographie (1 Stunde); Kalligraphie (1 Stunde); Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Turnen (1 Stunde).

I. J a h r e s k u r s : Religion (1 Stunde); Französisch (6 Stunden); Deutsch (für Französisch sprechende Schülerinnen 4 Stunden, für Deutsch sprechende Schülerinnen 2 Stunden); Englisch (3 Stunden); Italienisch (2 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (3 Stunden); Buchführung (4 Stunden); Kalligraphie (1 Stunde); Maschinenschreiben (Abgestufte Übungen, keine Zeitangabe im Programm); Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Wirtschaftsgeographie (2 Stunden); Geschichte (1 Stunde); Elemente der Handelswirtschaft (1 Stunde); Transportmittel und Zivilrecht (1 Stunde); Turnen (1 Stunde).

II. J a h r e s k u r s : Religion (1 Stunde); Französisch (4 Stunden); Deutsch (für Französisch Sprechende 4 Stunden, für Deutsch Sprechende 2 Stunden); Englisch (4 Stunden); Italienisch (2 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (2 Stunden); Algebra (2 Stunden); Handelskontor (4 Stunden, a) Buchführung 3 Stunden, b) Handelskorrespondenz 1 Stunde); Maschinenschreiben; Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Wirtschaftsgeographie (2 Stunden); Allgemeine Geschichte (1 Stunde); Handelsgeschichte (1 Stunde); Physik (1 Stunde); Chemie (1 Stunde); Politische Ökonomie (1 Stunde); Zivilrecht (1 Stunde); Handelsrecht (1 Stunde); Turnen (1 Stunde).

III. J a h r e s k u r s : Religion (1 Stunde); Französisch (4 Stunden); Deutsch (für Französisch sprechende Schülerinnen 4 Stunden, für Deutsch sprechende 2 Stunden); Englisch (4 Stunden); Italienisch (3 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (1 Stunde); Finanzberechnung (1 Stunde); Handelskontor (a) Buchhaltung 4 Stunden, b) Handelskorrespondenz 1 Stunde); Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Ökonomische Geographie (2 Stunden); Studium der Handelsprodukte (3 Stunden); Allgemeine Geschichte (1 Stunde); Handelsgeschichte (1 Stunde); Politische Ökonomie (2 Stunden); wöchentliche Besprechungen ökonomischer und sozialer Fragen; Handelsrecht (1 Stunde); Turnen (1 Stunde); Handarbeit.

M a t u r i t ä t . Gültig sind immer noch die Bestimmungen des „Reglements betreffend die kaufmännische Maturität für Töchter vom 9. Juli 1907“. Zur Prüfung werden zugelassen die Kandidatinnen, die den Ausweis erbringen (durch

Zeugnisse), daß sie während mindestens zwei Jahren allgemeinen Sekundarunterricht und hernach kaufmännische Fachstudien in der Höheren Handelsschule für Mädchen in Freiburg absolviert haben. (Art. 3.)

Art. 7. Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen Aufsatz in der Muttersprache; b) ein Thema kaufmännischer Korrespondenz, das in der Hauptfremdsprache zu behandeln ist; c) die Übersetzung eines Textes der zweiten Fremdsprache; d) die Lösung kaufmännischer Rechnungen; e) die Lösung einer praktischen Buchhaltungsaufgabe; f) einen handelsökonomischen Aufsatz; g) einen handelsgeographischen Aufsatz; h) stenographische und daktylographische Übungen.

Art. 14. Die von den einzelnen Jurymitgliedern korrigierten Aufsätze werden von der gesamten Jury beurteilt. Die Noten werden nach folgendem Maßstab erteilt: 6 sehr gut; 5 gut; 4 ziemlich gut; 3 mittelmäßig; 2 schlecht; 1 sehr schlecht; 0 null. — Art. 15. Die Kandidatin, welche für die schriftliche Prüfung nicht die Durchschnittsnote 4 (ziemlich gut) erreicht hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Art. 16. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Aus Art. 17. — Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:  
a) Muttersprache; b) Hauptfremdsprache; c) zweite Fremdsprache; d) Kaufmännisches Rechnen; e) Buchhaltung; f) Handelsgeographie; g) Handelsökonomie; h) das Handelsrecht; i) die Warenkunde. — Art. 19. Nachdem die Noten festgesetzt und gegebenenfalls mit denen der schriftlichen Prüfung verrechnet sind, ermittelt die Jury den allgemeinen Durchschnitt der in Artikel 17 angeführten neun Fächer.

Art. 20. Das Reifezeugnis wird auf Grund eines Berichtes der Jury der Kandidatin, welche für die gesamte Prüfung mindestens die Note 4 (ziemlich gut) erhalten hat, von der Erziehungsdirektion verabfolgt. — Art. 21. Im Reifezeugnis werden die von der Kandidatin erlangten Noten nicht einzeln angeführt. Es enthält die Meldung, daß die Kandidatin die Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden hat, wenn sie die Durchschnittsnote 5 erreicht hat; mit großem Erfolg, wenn der Durchschnitt  $4\frac{1}{2}$  beträgt; mit befriedigendem Erfolge, wenn der Durchschnitt weniger als  $4\frac{1}{2}$  beträgt. — Art. 22. Die Kandidatin, deren Durchschnittsnote keine genügende ist, hat eine neue Prüfung zu bestehen. Dagegen ist sie von der Prüfung in den Fächern, in welchen sie die Note 5 erreicht hat, dispensiert.

Art. 25. Der Kandidatin, die eine zweite partielle Prüfung bestanden hat, kann nur ein Reifezeugnis mit der Meldung „mit befriedigendem Erfolge“ verabfolgt werden.

Als Handelsschule mit öffentlichem Charakter ist auch zu erwähnen: die Handelsabteilung der Sekundarschule für Knaben in Bulle (zwei Jahreskurse).

Private Handelsschulen sind: Das katholische Knabenhandelsinstitut Stavia in Estavayer-le-Lac; die Handelskurse der katholischen Töchterinstitute „Salve Regina“ in Bourgillon (Filiale von Baldegg), „Ste-Croix“ in Bulle, „St-François de Sales“ in Châtel St-Denis; „Sacré Coeur“ in Estavayer-le-Lac (Filiale von Ingenbohl); „La Providence“ und „St. Dominik“ in Freiburg, „St-Joseph“ in Gouadera, „St-Vincent“ in Tafers, „Notre Dame“ in Torny-le-Grand.

## B. Abteilung für Handelswissenschaften an der Universität Freiburg (Section des Sciences commerciales).

Geschichtliches. Der handelswissenschaftliche Hochschulunterricht wurde durch Beschuß des Staatsrates vom 31. Juli 1906 an der Rechtsfakultät der Universität Freiburg eingeführt. 1908 wurde das Reglement für das „diplôme ès-sciences commerciales“ erlassen und durch Staatsratsbeschuß im Examen des „doctorat ès-sciences politiques et économiques“ die Möglichkeit der freiwilligen Befragung auf dem Gebiet der Handelswissenschaften anstatt des öffentlichen und Verwaltungsrechtes gegeben. Seit 1913 ist die „licence ès-sciences commerciales“ eingeführt.

Heute gibt es für die Studierenden der Handelswissenschaften die Möglichkeit: 1. Zur Erlangung des handelswissenschaftlichen Lizentiatendiploms; 2. zur Erlangung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften.

1. Lizentiatenprüfung. Die „Prüfungsordnung“ (3. deutsche Auflage 7. Dezember 1927) setzt fest:

§ 1. Das handelswissenschaftliche Lizentiat wird auf Grund einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung verliehen. — § 2. Zu diesen Prüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind. Für diplomierte Schüler der vom Bund subventionierten Handelsschulen, sowie von als gleichwertig anerkannten auswärtigen Handelsschulen findet eine besondere Immatrikulation statt, die nur zur Erlangung dieses Lizentiatendiploms berechtigt.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen zerfallen in zwei Teilprüfungen. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber mindestens durch zwei Semester an der rechtswissenschaftlichen Fakultät studiert hat. Die zweite Teilprüfung kann frühestens nach vier Semestern abgelegt

werden. Zur zweiten Teilprüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die erste Teilprüfung bestanden haben. Bei der ersten Teilprüfung muß der Bewerber den Nachweis leisten, daß er außer der Sprache, in der er die Prüfung ablegt, noch zwei andere lebende Sprachen beherrscht.

§ 5. Die erste Teilprüfung erstreckt sich außerdem auf:  
1. Handelsgeographie; 2. Handelsgeschichte; 3. Statistik. — Die zweite Teilprüfung umfaßt: 1. Nationalökonomie mit Einschluß der Finanzwissenschaft; 2. Handelsbetriebslehre; 3. Handelsrecht; 4. Betreibungs- und Konkursrecht.

§ 8. Zur schriftlichen Prüfung wird der Bewerber nach vier Semestern zugelassen. Prüfungsfächer sind: Buchhaltung und kaufmännisches Rechnungswesen oder finanzielle Algebra. Für die Arbeiten, die in der Universität bei geschlossenen Türen herzustellen sind, steht dem Bewerber ein Zeitraum von drei Stunden zur Verfügung.

§ 13. Im Falle eines dreimaligen Mißerfolges bei derselben Prüfung wird der Bewerber zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

§ 14. Hat sich der Bewerber allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Erfolg unterzogen, so stellt der Dekan oder der mit der Leitung der Prüfung betraute Professor die Gesamtnote fest, die in das Zeugnis aufgenommen wird, indem er das Mittel der bei den mündlichen und schriftlichen Prüfungen erzielten Noten berechnet. Bei dieser Berechnung zählt die Note genügend 1, ziemlich gut 2, gut 3, sehr gut 4. Von den Noten der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung im Handelsrecht, in der Handelsgeschichte und in der Nationalökonomie wird das Doppelte der Berechnung zugrunde gelegt, während die Noten der mündlichen Prüfung aus allen andern Fächern einfach in Rechnung gezogen werden. Je nachdem das auf diese Weise gefundene Mittel weniger als  $1\frac{1}{2}$ , weniger als  $2\frac{1}{2}$ , weniger als  $3\frac{1}{2}$  oder endlich  $3\frac{1}{2}$  und mehr beträgt, ist die Gesamtnote genügend, ziemlich gut, gut oder sehr gut.

§ 15. Nach der Feststellung der Gesamtnote findet die Aushändigung des handelswissenschaftlichen Lizentiatendiploms statt.

§ 16. Die Gebühren für die Verleihung des handelswissenschaftlichen Lizentiatendiploms umfassen die Gebühren für die Prüfungen und die Gebühren für das Diplom. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 35.— für die erste, Fr. 35.— für die zweite Teilprüfung und Fr. 15.— für jeden der beiden Teile der schriftlichen Prüfung. Diese Gebühren sind jeweils bei der Einschreibung für diejenige Prüfung zu entrichten, der sich

der Bewerber unterziehen will. Die Gebühr für das Diplom beträgt Fr. 50.— und ist bei der Einschreibung zur letzten Prüfung zu entrichten. Im Falle des Mißerfolges wird sie dem Bewerber zurückgestattet.

2. Würde des Doktors der Staatswissenschaften.<sup>1)</sup> § 35. Die Bedingungen für die Erteilung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften sind im allgemeinen dieselben wie beim Doktorate der Rechte. Der Bewerber hat ein dreijähriges rechts- und staatswissenschaftliches Studium nachzuweisen, wobei ein zweisemestriges Studium in der Geschichte oder der Philosophie angerechnet werden kann. Der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung und der beiden Probearbeiten müssen dem Gebiet der Staatswissenschaften angehören. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 23, Absatz 6, betreffend statistischer Arbeiten.<sup>2)</sup> Die mündliche Prüfung, die in jedem Fall abzulegen ist, erstreckt sich auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Handelsrecht (respektive Handelswissenschaften).

### Kanton Solothurn.

#### Handels- und Verkehrsschulen.

##### **1. Handelsschule der Kantonsschule Solothurn.**

Geschichtliches. Bis 1892 bestand an der Kantonsschule Solothurn eine sogenannte zweiklassige Merkantilabteilung; die Schüler erhielten gemeinsamen Unterricht mit der dritten und vierten Klasse der Realschule; nur in der Buchhaltung und im kaufmännischen Rechnen war der Unterricht getrennt. Nachdem am 3. April 1892 durch Volksabstimmung die Gesetzesvorlage betreffend Umwandlung der zweiklassigen Merkantilabteilung in eine dreiklassige Handelschule angenommen worden war, erfolgte zu Beginn des Schuljahres 1893 die Eröffnung der dritten Handelsklasse. Die Anstalt war zunächst nur für Knaben geöffnet; von 1898/99 an wurde der Besuch auch Mädchen gestattet, die sich aber vorerst nur als Hospitantinnen einschreiben lassen durften. Mit der Zeit wurden die Mädchen aber auch als reguläre Schülerinnen aufgenommen.

<sup>1)</sup> Prüfungsordnung (5. deutsche Auflage, 3. Dezember 1927).

<sup>2)</sup> Statistische Arbeiten werden nur dann als Dissertationen zugelassen, wenn sie nicht nur Vertrautheit mit der statistischen Methode erweisen, sondern auch in dem für eine Dissertation regelmäßig geforderten Umfang hinreichende gründliche Kenntnisse in einem Fach aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften.

**L e i t u n g. L e h r e r s c h a f t.**<sup>1)</sup> Die Leitung der Gesamtanstalt führt der Rektor, diejenige der einzelnen Abteilungen, also auch der Handelsschule, der Abteilungsvorsteher. Die Professoren, Lehrer und Hülfslehrer werden auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat ernannt (Amtsdauer 6 Jahre).

**O r g a n i s a t i o n.** Die Handelsschule bildet mit dem Gymnasium, der Realschule und der Lehrerbildungsanstalt zusammen die solothurnische Kantonsschule. Sie umfaßt drei Jahreskurse. Sie bietet die Vorbildung für die Ausübung des kaufmännischen Berufes und für den Verwaltungs- und Verkehrsdiensst, sowie für das Studium an Handelshochschulen.

Für den E i n t r i t t in die erste Klasse der Handelschule wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die zweite Klasse des Gymnasiums, der Realschule oder einer Bezirksschule vermittelt. (Aufnahmeprüfung.) — Schüler, welche in andere Klassen als die erste eintreten wollen, haben sich durch Zeugnisse über gehörige Vorbildung auszuweisen und über den in den vorausgehenden Klassen behandelten Lehrstoff eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Alle Aufnahmen von Schülern erfolgen zunächst provisorisch (vier- bis sechswöchige Probezeit).

**S c h u l g e l d e r u n d G e b ü h r e n.** 1. Einschreibegebühr für jeden Schüler Fr. 16.—, Bibliothekgebühr Fr. 4.— pro Schüler. (Bei der Einschreibung zu bezahlen.) — 2. Schulgeld: a) Schweizerbürger, welche nicht im Kanton Solothurn wohnen, bezahlen Fr. 70.— jährlich. b) Ausländer, welche nicht im Kanton Solothurn wohnen, bezahlen Fr. 150.— jährlich. c) Schüler, welche den Vorbereitungskurs zu besuchen haben, bezahlen Fr. 30.— für das Sommersemester, Fr. 50.— für das Wintersemester. d) Schüler, welche Freikurse in Instrumentalmusik besuchen, bezahlen eine Gebühr von Fr. 10.— für das Sommersemester und von Fr. 20.— für das Wintersemester. Der Rektor ist befugt, Schülern, deren Eltern unbemittelt sind, oder denen durch drückende Verhältnisse oder große Familienlasten die Entrichtung der Gebühren besonders schwer fällt, dieselben ganz oder teilweise zu erlassen.

**S t i p e n d i e n u n d u n v e r z i n s l i c h e S t u d i e n v o r s c h ü s s e.** Aus dem „Stipendienfonds

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende nach „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909“ und nach „Departemental-Regulativ für die Handelsschule der Kantonsschule Solothurn vom 9. Dezember 1924“.

der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule“ werden an unbemittelte Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule Stipendien verabfolgt, wenn sie tüchtig und begabt sind, sich gut betragen und seit wenigstens fünf Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz haben.

Zur Erleichterung des Studiums an der Kantonsschule gewährt der Staat gegen genügende Sicherstellung an unbemittelte Schüler der dritten Klasse der Handelsschule unverzinsliche Vorschüsse, wenn die Schüler begabt sind, sich guter Aufführung befleißigen, Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen und in einem Kanton heimatberechtigt sind, der Gegenrecht hält.

Der Kantonsschule sind zwei staatliche *K o s t h ä u s e r* angegliedert, das eine für Schüler, das andere für Schülerinnen der Kantonsschule; sie gewähren Kost und Logis zu mäßigem Preise.

#### *Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.<sup>1)</sup>*

		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Religionslehre	.	1	1	1
2. Deutsche Sprache	.	4	4	4
3. Französische Sprache	.	4	4	3
4. Englische Sprache	.	4	4	3
5. Italienische Sprache	.	4	4	3
6. Geschichte	.	3	2	2
7. Geographie	.	2	2	2
8. Arithmetik	.	4	4	4
9. Buchhaltung	.	3	2	5
10. Kontorarbeiten	.			
11. Rechtskunde	.	—	2	2
12. Volkswirtschaftslehre	.	—	—	2
13. Handelsbetriebslehre	.	—	—	1
14. Physik	.	—	2	1
15. Chemie	.	—	2	—
16. Warenkunde	.	—	—	2
17. Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben	.	2	1	1
18. Gesang	.	1	1	1
19. Turnen	.	2	2	2
20. Militärische Übungen (im Sommer)	.	2	2	2
		36	39	41

<sup>1)</sup> Da die militärischen Übungen nur im Sommer abgehalten werden, reduziert sich die Stundenzahl im Winter für jede Klasse um je zwei Stunden (= 34, 37, 39).

**E x a m e n.** Das „Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsschule der solothurnischen Kantonsschule vom 27. Februar 1925“ bestimmt:

Am Schlusse des dritten Jahreskurses der Handelsschule findet eine Diplomprüfung statt. Gestützt darauf wird den Schülern, die sich über genügende allgemeine und berufliche Ausbildung ausweisen, das Handelsschul-Diplom erteilt. (§ 3.) — Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer regelmässiger Schüler der obersten Klasse der Handelsschule der Solothurnischen Kantonsschule war und diese Schule mindestens ein ganzes Jahr besucht hat. (§ 4.)

Die Diplomprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:  
1. Deutsche Sprache; 2. französische Sprache; 3. italienische oder englische Sprache; 4. kaufmännisches Rechnen; 5. Handelsgeschichte; 6. Handelsgeographie; 7. Handelsrecht; 8. Volkswirtschaftslehre; 9. Buchhaltung und Bilanzkunde; 10. Warenkunde; 11. Physik. Die Diplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einem französischen Aufsatz, in der Anfertigung von Arbeiten in französischer, englischer und italienischer Sprache, vornehmlich aus der Handelskorrespondenz, in der Lösung von Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen und aus der Buchhaltung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle erwähnten Fächer. Sie beschränkt sich in der Regel auf den Lehrstoff, der nach den Bestimmungen des Lehrplans im dritten Jahreskurs behandelt wurde. (§ 6.)

Für jedes Fach erhält der Kandidat als Diplomnote eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, und zwar bedeutet: 6 gleich sehr gut, 5 gleich gut, 4 gleich genügend, 3 gleich mangelhaft, 2 gleich schwach, 1 gleich sehr schwach. In den Fächern Handelsbetriebslehre, deutsche Korrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben und Kalligraphie ist die Jahresnote zugleich Diplomnote. (§ 8.)

Das Diplom wird nicht erteilt: a) Wenn der Durchschnitt aller Diplomnoten weniger als 4 beträgt; b) wenn sich unter den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre, Buchhaltung und Bilanzkunde, kaufmännisches Rechnen, Warenkunde und Physik eine Note unter 3 oder in zwei Fächern die Note 3 vorfindet. (§ 9.)

Ein Kandidat, der die Diplomprüfung nicht besteht, kann nach einem Jahr zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Eine dritte Prüfung findet nicht statt. (§ 10.)

Kandidaten, welchen das Diplom nicht erteilt werden kann, wird ein Abgangszeugnis verabfolgt. (§ 11.)

## **2. Handels- und Verkehrsschule Olten.**

Allgemeines. Die Handels- und Verkehrsschule Olten besteht seit 1912. Sie umfaßt eine zweiklassige Handels- und eine ebenfalls zweiklassige Verkehrsschule. Mit Rücksicht auf den Bundesratsbeschuß vom 11. Januar 1929, der die Subventionierung der Eisenbahnschulen durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vom Jahre 1930 an sistiert und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung Industrie und Gewerbe) überträgt, befinden sich die beiden Anstalten gegenwärtig im Übergangsstadium.

Die Verkehrsschule umfaßt eine *Eisenbahn-, Post- und Telegraphenabteilung*. Das Mindestalter für den Eintritt beträgt 15 Jahre, das Höchstalter für den Eintritt in die Verkehrsschule 23 Jahre; erforderlich ist eine abgeschlossene Sekundarschulbildung.

## **Kanton Baselstadt.**

Allgemeines. Der Kanton Baselstadt hat nach 21 Jahren der Vorbereitung ein neues Schulgesetz erhalten, das am 4. April 1929 vom Großen Rat angenommen worden ist. Dieses Gesetz reorganisiert auch den kaufmännischen Unterricht und bereitet durch die Schaffung einer *H a n d e l s - s c h u l e* der bis jetzt herrschenden Zersplitterung ein Ende. Bis dahin bestanden Handelsklassen an der Sekundarschule (neuntes und zehntes Schuljahr), 1908 eingerichtet, eine Handelsabteilung für Knaben an der obern Realschule, seit 1882, und eine Handelsabteilung an der obern Töchterschule, seit 1894.

### **A. Handelsschulen.**

#### **Handelsschule Basel (noch nicht errichtet).**

Die neue Handelsschule wird umfassen:

1. Die *H a n d e l s f a c h s c h u l e*; zwei Jahreskurse (9.—10. Schuljahr).
2. Die *h ö h e r e H a n d e l s s c h u l e* mit Diplom- und Maturitätsabteilung; vier Jahreskurse (9.—12. Schuljahr).

Das neue Schulgesetz reiht die Handelsschule ein unter Schulen für allgemeine Bildung und stellt die nachfolgenden Bestimmungen für sie auf:

§ 46. Die Handelsschule hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung, die die Schüler und Schülerinnen in den vorher besuchten Schulen erworben haben, zu vertiefen und sie entweder auf den unmittelbaren Eintritt in die praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr und Verwaltung oder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 47. In der Handelsschule sind unter gemeinsamer Leitung vereinigt: a) Die zweiklassige Handelsfachschule mit getrennten Klassen und Lehrzielen für Knaben und Mädchen; b) die vierklassige höhere Handelsschule, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, falls die Schülerzahl der einzelnen Klassen die Trennung nach Geschlechtern nicht rechtfertigt. Die Handelsfachschule soll ihre Schüler und Schülerinnen auf den einfachen Bureau- und Verwaltungsdienst vorbereiten. Die höhere Handelsschule soll Vorbereitungsanstalt sein für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung, abschließend mit Diplom), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung, abschließend mit der Maturität).

§ 48. In die Handelsfachschule werden Schüler oder Schülerinnen aufgenommen, die die Realschule oder eine gleichwertige Schule erfolgreich durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Die Aufnahme in die höhere Handelsschule erfolgt auf Grund einer Prüfung und unter der Voraussetzung, daß die Schüler und Schülerinnen alle Klassen der Schule durchlaufen. Zur Aufnahme in jede der beiden Abteilungen ist erforderlich, daß die Schüler und Schülerinnen vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist.

§ 49. Obligatorische Unterrichtsstächer der *Handelsfachschule* sind: a) Knabeklassen: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen. — b) Mädchenklassen: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Ge-

88 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-  
sundheitslehre, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korre-  
spondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie,  
Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Englische oder italienische Sprache, Singen, und in den Mädchenklassen Handarbeit.

Obligatorische Unterrichtsfächer der höheren Handelsschule sind: a) Diplomabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz, Handels- und Verwaltungslehre, Handelsrecht, Stenographie, Turnen. — b) Maturitätsabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische oder englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik, wirtschaftliches Rechnungswesen (Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen), Wirtschaftslehre (Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre), Handelsrecht, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen in beiden Abteilungen dazu: Spanische Sprache, Maschinenschreiben, Singen, und in der Maturitätsabteilung englische oder italienische Sprache, Stenographie.

§ 50. Die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einer Klasse soll, soweit nicht abweichende eidgenössische Vorschriften zu befolgen sind, in der Regel 30 nicht übersteigen.

§ 51. Die wöchentliche Stundenzahl der Schüler und Schülerinnen beträgt höchstens 32, fakultative Fächer einge-rechnet höchstens 36.

Der Ertrag des Schulstipendienfonds der Stadt soll, vorbehältlich ausdrücklicher Stiftungsbestim-mungen, zur Unterstützung tüchtiger, nicht mehr schulpflichtiger Schüler verwendet werden. An unbemittelte Kantons-angehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weitern Ausbildung an höhern hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hiefür wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. 30,000.— festgesetzt, aus welchem auch jährlich Zuschüsse zu den Ein-nahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Ver-mächtnisfonds geleistet werden können. Aus dem gesetzlichen Stipendienkredit können auch an unbemittelte befähigte junge Personen, welche die Lehrlingsprüfungen mit ausgezeichnetem

Erfolg bestanden haben, zum Zweck ihrer weitern Ausbildung in Fachschulen u. s. w. des In- und Auslandes auf Antrag des Lehrlingspatronats Stipendien erteilt werden. (§ 150.)

**L e i t u n g.** Der Vorsteher der Handelsschule führt den Titel Rektor (§ 88). — Die Wahl der Schulvorsteher und der Konrektoren erfolgt durch die Regierung (§§ 93 und 95).

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen wird nun in Basel die Revision der jetzt bestehenden Einrichtungen vor sich gehen müssen. Wir verzichten infolgedessen auf die Darstellung des Gegenwartsstandes, der Übergangscharakter trägt.

## B. Handelshochschuleinrichtungen.

### **1. Fachkurse zur Ausbildung von Fachlehrern und Bücherrevisoren.**

**Allgemeines.** Das neue Schulgesetz führt diese Fachkurse auf unter der Abteilung: „Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen“.

Die vom Regierungsrat des Kantons Baselstadt auf Grund eines Beschlusses des Großen Rates vom 6. März 1913 organisierten Fachkurse haben die Aufgabe, Handelslehrern und Bücherrevisoren eine umfassende und vertiefte Berufsbildung zu vermitteln. Ferner sollen sie den an der Universität Basel studierenden Juristen und Nationalökonomen Gelegenheit zu einer gründlichen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung bieten. Doch sind die Fachkurse nicht dem Organismus der Universität eingegliedert, sondern eine selbständige Einrichtung.

Der Lehrgang der Fachkurse umfaßt mindestens vier Semester, deren Beginn und Ende sich mit dem Beginn und Ende der Universitätssemester decken. Die Vorlesungen und Übungen finden zum Teil an der Universität Basel statt, zum Teil im Rahmen der seit dem Jahre 1895 bestehenden, staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kurse im Steinenschulhaus, zum Teil werden sie besonders für die Teilnehmer an den Fachkursen veranstaltet.

Maßgebend ist immer noch die „Ordnung betreffend die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 5. Juni 1913“.

**A u f s i c h t. L e i t u n g.** Die Verwaltung und Leitung der Kurse wird einer aus fünf Mitgliedern bestehenden, vom Erziehungsrat ernannten Kommission übertragen,

der drei Mitglieder des Lehrkörpers der Fachkurse angehören sollen. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre und läuft mit derjenigen des Erziehungsrates. (Aus § 2.)

**Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n.** § 4. Zur Teilnahme an den Kursen können zugelassen werden: a) An der Universität Basel immatrikulerte Studierende; b) Absolventen einer vom Bunde subventionierten schweizerischen höheren Handelsschule oder einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt; c) seminaristisch vorgebildete Inhaber eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen, zur Unterrichtserteilung an Sekundarschulen berechtigenden Lehrerpatentes; d) Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere im Erwerbsleben oder in der öffentlichen Verwaltung tätige Personen, welche eine schweizerische Mittelschule (Kantonsschule, Industrieschule etc.) oder eine gleichwertige ausländische Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (als welche eine Lehrzeit nicht anzusehen ist) erbringen können; e) Inhaber eines Ausweises über erfolgreiche Ablegung einer eidgenössischen Beamtenprüfung (wie sie zum Beispiel für Oberbeamte der eidgenössischen Zolldirektion besteht). Die auf Grund der Bestimmungen sub b bis e zugelassenen Teilnehmer haben sich an der Universität als Hörer einschreiben zu lassen. — Frauen können unter den gleichen Bedingungen zur Teilnahme an den Fachkursen zugelassen werden.

**T e i l n e h m e r g e b ü h r e n.** § 6. Die Teilnehmer an den Fachkursen haben zu entrichten: a) Eine Gebühr von Fr. 10.— pro Semester, die zur Deckung der Verwaltungskosten der Fachkurse zu verwenden ist; b) für die an der Universität gehörten, nicht öffentlichen Vorlesungen das Kollegiengeld an die Quästur; c) für etwaige spezielle, ausschließlich für die Teilnehmer an den Fachkursen veranstalteten Vorlesungen und Übungen eine Gebühr von Fr. 5.— für die wöchentliche Semesterstunde, die dem die Vorlesung oder Übung abhaltenden Lehrer zufließt.

**A. Vorlesungen.** § 10. Den Teilnehmern an den Fachkursen ist Gelegenheit zu geben, Vorlesungen zu besuchen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre; der Privatwirtschaftslehre (kaufmännische Betriebs- und Verkehrstechnik mit Einschluß der Buchführung, der Bilanzkunde und des kaufmännischen Rechnens); der wirtschaftswissenschaftlichen Hilfdisziplinen (Wirtschafts- und Handelsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde und angewandter Mathematik); der

Rechtslehre; der Sprachfächer; der Pädagogik (nur für Handelslehramtskandidaten).

B. Übungen. § 12. Die Teilnehmer an den Fachkursen beteiligen sich an den seminaristischen Übungen, die teils an der Universität, teils an den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen, teils besonders im Rahmen der Fachkurse veranstaltet werden.

Z u l a s s u n g z u d e n P r ü f u n g e n . § 14. Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Präsidenten der Kommission. Der Meldung sind beizufügen: a) Ein vom Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf; b) der Nachweis eines mindestens viersemestrigen Studiums an Universitäten oder Handelshochschulen, wovon mindestens zwei Semester an den Basler Fachkursen; c) ein Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und Übungen; darüber hinaus: 1. bei Bewerbern um das Handelslehrerpatent: kaufmännische Zeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Bewerber mindestens ein Jahr in geeigneter Weise kaufmännisch tätig war; 2. bei Bewerbern um das Bücherrevisorenpatent: der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, deren Art als genügende praktische Vorbildung für den Bücherrevisorenberuf anzusehen ist.

Zu den Bestimmungen der H a n d e l s l e h r e r - p r ü f u n g siehe Unterrichtsarchiv 1924, Einleitende Arbeit, Seite 103 f.

B ü c h e r r e v i s o r e n p r ü f u n g . § 20. Die Bücherrevisorenprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Durch die Prüfung hat sich der Bewerber über eine hinlängliche Kenntnis der Nationalökonomie mit Einschluß der Finanzwissenschaft, des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in den Grundzügen auszuweisen; er hat überdies den Nachweis vertiefter Kenntnisse aus folgenden Gebieten zu erbringen: a) Buchführung nach den in der Praxis vorkommenden Methoden und unter Berücksichtigung der besondern Eigentümlichkeiten der einzelnen Geschäftszweige (Fabrikbuchhaltung, Buchhaltung der Groß- und Detailhandelsbetriebe, Bankbuchhaltung, Versicherungsbuchhaltung); b) kaufmännisches Rechnen; c) Bilanzlektüre und Bilanzkritik; d) Buchhaltungs- und Bilanzrecht; e) Grundsätze der deduktiven und der präventiven Kontrolle; f) die die Buchungen und Verrechnungen betreffenden Vorgänge und Rechtsvorschriften bei Konkursen und Verlassenschaften; g) Handelsusancen in dem Ausmaße, welches zur Beurteilung

von nicht juristischen Zweifels- und Streitfällen in handelsgerichtlichen Streitigkeiten praktisch befähigt.

§ 21. Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird dem Bewerber von der Kommission das Bücherrevisorenpatent ausgestellt.

Die Gebühr für jede der beiden Prüfungen beträgt Fr. 100.—. (§ 22.)

## **2. Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse.**

Diese werden im neuen Schulgesetz aufgeführt unter: Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen. (§ 2.) Sie haben den Zweck, zunächst durch Vorträge, dann auch durch seminaristische Übungen, die Studierenden der Universität und in der Praxis stehende Kaufleute, Industrielle, Bank-, Verkehrs-, Versicherungs- und Verwaltungsbeamte in die Volkswirtschaftslehre, die Handelswissenschaften und verwandte Gebiete einzuführen, um ihnen selbst eine wissenschaftliche Grundlage für ihre praktische Tätigkeit zu geben und für die staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen tüchtige Kräfte heranzubilden.

Die Kurse bestehen seit 1895. Seit 1906 sind freiwillige Prüfungen eingerichtet, auf Grund deren den Hörern ein Ausweis über den Besuch der Kurse ausgestellt wird.

Der Besuch ist unentgeltlich. Die Kurse sind allen Angehörigen des Handelsstandes, die das Alter von 17 Jahren überschritten haben (männlich und weiblich) und den Studenten der Universität zugänglich. Ein Teil der Fachkurse für die Handelslehrer und Bücherrevisoren findet in ihren Rahmen statt.

## **Kanton Schaffhausen.**

### **Handelsabteilung der Mädchenrealschule Schaffhausen.**

Das Streben, auch den Mädchen den Weg ins Berufsleben zu erleichtern, beziehungsweise in eigentliche Berufsschulen zu ermöglichen und zugleich die Schule mit dem Leben in engere Verbindung zu bringen, ohne die Schülerinnen mit Mehrstunden zu belasten, führte 1924 an der Mädchenrealschule Schaffhausen zu einer Zweiteilung der 4. und 5. Klasse in eine hauswirtschaftliche und eine handelswirtschaftliche Abteilung. Den Schülerinnen

der fünften Klasse wird ermöglicht, sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ein Abgangsdiplom für eine der beiden Studienrichtungen zu erwerben. Mädchen, die sich weder zum Besuche der hauswirtschaftlichen noch der handelswirtschaftlichen Richtung entschließen können, haben Gelegenheit, die obren Klassen als „freie“ Schülerinnen zu besuchen, das heißt nach freier Auswahl die Unterrichtsfächer außer den obligatorischen Fächern Deutsch, Rechnen und Französisch zusammenzustellen, soweit es der Stundenplan, der sich nach den Besuchern der zwei Hauptrichtungen richtet, erlaubt.

Die handelswirtschaftliche Abteilung wird charakterisiert durch die Fächer Geographie (Wirtschaftsgeographie), deutsche und fremdsprachliche Korrespondenz, allgemeine Handelslehre, Buchhaltung, Schreiben, Maschinenschreiben und Stenographie. Die Fächer Religion, Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Rechnen, Singen und Turnen, die die allgemeine Mädchenbildung vermitteln, verbinden die beiden Abteilungen miteinander.

\*

Auch an der Kantonsschule Schaffhausen besteht Unterricht in Handelsfächern, zwar nicht in Form einer besondern Abteilung, sondern durch Eingliederung einiger Stunden in den Lehrplan der realistischen Abteilung: Kaufmännisches Rechnen (I.—III. real.); Buchhaltung (I. bis III. real. und I. sem.); Stenographie (II. real. und II. hum.); Volkswirtschaftslehre (IV. und V. real., IV. und V. hum. und II. und III. sem.); Wirtschaftsgeographie (IV. real., II. sem.); Schreiben (I. real., I. hum.).

---

### Kanton Appenzell A.-Rh.

#### **Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen.**

Die einklassige Handelsabteilung IV m an der Kantonsschule Trogen baut auf die dritte Klasse der Sekundarschule oder der Realschule auf. Sie bereitet diejenigen Schüler vor, die in eine kaufmännische Lehre oder an eine höhere Handelsschule übertreten wollen, gehört also zu den untern Handesschulen.

Die Abteilung untersteht dem Rektorat der Gesamtanstalt.

Der Eintritt richtet sich nach der Altersgrenze der Aufnahme in die unterste Klasse der Kantonsschule, die

frühestens mit dem zurückgelegten zwölften Altersjahr erfolgt (Anschluß an das sechste Primarschuljahr). Für Schüler, deren Eltern im Kanton Appenzell wohnen, ist der Unterricht unentgeltlich; für Schüler, deren Eltern Schweizerbürger sind, und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz außerhalb des Kantons wohnen, beträgt das jährliche Schulgeld Fr. 200.—, für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnhaft sind, Fr. 400.—.

**S t i p e n d i e n** können erteilt werden auf Grund der Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes.

F ä c h e r : <sup>1)</sup>	Klasse IV
	Stunden
Religion . . . . .	2
Deutsch . . . . .	S 5 W 3
Französisch . . . . .	4
Englisch . . . . .	3
Italienisch . . . . .	3
Spanisch . . . . .	2
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	S 2 W 4
Algebra . . . . .	S 1 W 2
Warenkunde und Chemie . . . . .	2
Handelsgeographie . . . . .	S 3 W 2
Verkehrslehre . . . . .	W 1
Handelslehre und Rechtskunde . . . . .	2
Buchhaltung und deutsche Handelskorrespondenz . . . . .	S 2 W 3
Kalligraphie . . . . .	S 1
Maschinenschreiben . . . . .	1
Stenographie . . . . .	2
Freihandzeichnen . . . . .	2*)
Turnen . . . . .	2

**B e m e r k u n g e n.** \*) = fakultativ, S = Stunden nur im Sommersemester, W = Stunden nur im Wintersemester.

Konfirmanden sind vom Religionsunterricht dispensiert.

Von den drei Fremdsprachen Englisch, Italienisch und Spanisch sind je nach der Wahl des Schülers zwei obligatorisch.

Die Mädchen sind von der Algebra dispensiert, beteiligen sich aber am Chorgesang der Klassen IV—VI.

---

<sup>1)</sup> Reglement und Lehrplan vom 24. Mai 1927, Statuten vom 19. März 1928

## Kanton St. Gallen.

### A. Handelsschulen.

#### **Merkantilabteilung der Kantonsschule St. Gallen (Maturitätsabschluß).**

Geschichtliches. Die Handelsschule St. Gallen, gegründet 1842, bildet eine Abteilung der 1856 geschaffenen Kantonsschule und trägt den Namen „Merkantilabteilung der Kantonsschule“.

Organisation.<sup>1)</sup> Zum Eintritt in die erste Klasse der vier Schuljahre umfassenden, Knaben und Mädchen geöffneten Merkantilabteilung wird verlangt das zurückgelegte 14. Altersjahr und eine Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch und Mathematik. Der Übertritt geschieht entweder aus der zweiten Gymnasialklasse oder nach zwei Sekundarschuljahren. Zum Eintritt in die höheren Klassen ist entsprechend höheres Alter erforderlich und Aufnahmeprüfung in allen Hauptfächern, in der der Ausweis über den Besitz der in den vorangehenden Klassen vermittelten Kenntnisse erbracht werden muß.

Schulgeld. 1. Nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Schweizer anderer Kantone und im Kanton St. Gallen niedergelassene Ausländer bezahlen pro Jahr ein Schulgeld von Fr. 100.—. 2. Ausländer ohne Niederlassung im Kanton St. Gallen Fr. 250.—. Dazu Beiträge an Bibliothek, Sammlungen, allgemeine Lehrmittel, Schülerversicherung, besonderen Unterricht etc.

Kantons- und Schweizerbürger bezahlen als Hospitanten außer dem allgemeinen Beitrag pro Fach und pro Jahr Fr. 10.—, die Ausländer hingegen außer dem allgemeinen Beitrag und pro Fach pro Jahr Fr. 20.—. Dabei soll der Beitrag für die besuchten Fächer bei den Kantons- und Schweizerbürgern die Summe von Fr. 50.—, und bei den Ausländern die Summe des Schulgeldes der betreffenden Kategorie nicht überschreiten.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge (Versicherungsprämie ausgenommen) unbemittelten Schülern schweizerischer Nationalität, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

---

<sup>1)</sup> Nach „73. Programm der St. Gallischen Kantonsschule für das Schuljahr 1929/30.“

*Stundenplan der Merkantilabteilung.*

Fächer	I		II		III		IV		Total
	S	W	S	W	S	W	S	W	
Religion . . . . . . . .	2	2	2	2	2	2	1	1	14
Deutsch . . . . . . . .	4	4	4	4	3	3	3	3	28
Französisch . . . . . : . . .	4	4	4	4	3	3	3	3	28
Englisch . . . . . . . .	3	3	3	3	4	4	4	4	28
Italienisch } alternierend . . . . .	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Spanisch									
Geschichte . . . . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Geographie . . . . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Naturkunde . . . . . . . .	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Physik . . . . . . . .	—	—	2	2	3	3	—	—	10
Chemie und chemische Technologie . . . . .	—	—	—	—	3	3	3	3	12
Gesundheitslehre . . . . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	2
Kaufmännische Arithmetik . . . . .	3	3	2	3	3	3	2	1	20
Algebra . . . . . . . .	2	2	2	1	—	—	2	3	12
Buchhaltung . . . . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Handelslehre . . . . . . . .	—	—	2	2	2	2	4	4	16
Volkswirtschaftslehre . . . . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Kalligraphie . . . . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Körperliche Übungen . . . . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zeichnen . . . . . . . .	2	2	2*	2*	2*	2*	2*	2*	4 + 12*
Gesang . . . . . . . .	1	1	1*	1*	1*	1*	1*	1*	2 + 6*
Stenographie . . . . . . . .	2*	2*	—	—	2*	2*	—	—	8*
Maschinenschreiben . . . . . . . .	—	—	—	—	—	—	4*	2*	6*
Weben und mechanische Technologie . . . . .	—	—	3*	3*	2*	2*	—	—	10*
Obligatorische Wochenstunden	33	33	34	34	35	35	39	37	280

\*) Bezeichnet die fakultativen Fächer und Stunden.

*Ergänzende Bemerkungen zum Lehrplane der merkantilen Abteilung:*

Die *merkantile* Abteilung schließt sich an den *zweiten Kurs der Sekundarschule* an. — In II m ist, wer nicht *Spanisch* besucht, für *Italienisch* verpflichtet. — *Weben* ist in II m und III m *fakultativ*. — *Freihandzeichnen* ist in I m *obligatorisch*, in II m, III m und IV m *fakultativ*. — Die Schüler von IV m haben Gelegenheit einen fakultativen Kurs in *Maschinenschreiben* zu besuchen.

Wenn die wöchentliche Stundenzahl eines Schülers, die *Stenographie*, das *Maschinenschreiben*, das *Weben*, die *Musik* und das *Exerzieren* nicht eingerechnet, 35 übersteigt, wird der Abteilungsvorstand gemäß der ihm in Art. 55 der Kantonsschulordnung auferlegten Verpflichtung in der Regel eine angemessene Reduktion eintreten lassen.

Maturität. Das „Regulativ für die Maturitätsprüfung an der Merkantilabteilung der Kantonsschule St. Gallen“ vom 4. Februar 1920 setzt fest:

Allgemeine Bestimmungen. Aus Art. 1. Zur Maturitätsprüfung an der Merkantilabteilung werden nur Abiturienten zugelassen, welche wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Schüler, die aus der dritten Klasse austreten, erhalten ein Entlassungsszeugnis über durchschnittliche Leistungen und Fleiß im dritten Schuljahr.

Aus Art. 4. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen beschränken. — Art. 5. Schriftlich geprüft wird in den Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch und Spanisch), kaufmännischer Arithmetik und Buchhaltung. Die mündliche Prüfung umfaßt außer den vorstehenden Fächern: Wirtschaftsgeographie, Algebra, Chemie und chemische Technologie, Handelslehre und Rechtskunde.

Art. 9. Als Notensystem gilt die Sechterskala, wobei sechs die beste, eins die geringste Leistung bedeutet. In den Zensuren für die schriftliche und mündliche Prüfung und in den Fachnoten ist die Anwendung halber Noten zulässig.

Art. 12. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnittswert in den maßgebenden Fächern (Artikel 17) nicht unter 4 sinkt. Ebenso schließen vier Fachnoten unter 4, drei Noten unter 3,5, zwei Noten unter 3 und eine Note unter 2 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 13. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über das Prüfungsergebnis. Der Schüler kann zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden, aber frühestens nach einem halben Jahre. Diese erstreckt sich nur auf jene Fächer, in denen die Note 4 nicht erreicht wurde. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Besondere Bestimmungen. Art. 16. Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an Handelshochschulen oder an der handelswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität, sowie zur Zulassung zu den entsprechenden akademischen Prüfungen.

Art. 17. Für die Erlangung des Maturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern (Maturitätsfächer) maßgebend:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| 1. Deutsch.                              | 8. Handelslehre u. Rechtskunde.       |
| 2. Französisch.                          | 9. Geschichte.                        |
| 3. Englisch.                             | 10. Physik.                           |
| 4. Italienisch oder Spanisch.            | 11. Chemie und chemische Technologie. |
| 5. Wirtschaftsgeographie.                | 12. Volkswirtschaftslehre.            |
| 6. Kaufmännische Arithmetik und Algebra. |                                       |
| 7. Buchhaltung.                          |                                       |

Art. 18. In Geschichte, Physik und Volkswirtschaftslehre findet keine Prüfung statt. Es wird die Durchschnittsnote der Leistungen in den zwei letzten Schuljahren eingesetzt.

Art. 19. Für Turnen und für fakultative Fächer (Freihandzeichnen, fremdsprachliche Stenographie, Maschinen-schreiben, Weben und mechanische Technologie) können auf Wunsch des Maturanden Durchschnittsnoten (Artikel 18) ins Maturitätszeugnis eingetragen werden. Diese Noten haben aber keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Reife des Geprüften.

Art. 21. Zur mündlichen Prüfung gelangen von den in Artikel 5 genannten Maturitätsfächern alljährlich für eine Gruppe höchstens vier Fächer. Hierbei werden hauptsächlich diejenigen Fächer berücksichtigt, in denen keine schriftlichen Prüfungen stattgefunden haben.

## B. Verkehrsschulen.

### **Verkehrsschule St. Gallen (Staatliche Anstalt).**

Geschichtliches. Die Verkehrsschule St. Gallen wurde 1899, gleichzeitig mit der Handelsakademie eröffnet und zunächst zu gleichen Lasten von dem Kanton und den städtischen Gemeinwesen getragen. Seit 1904 ist sie Staatsanstalt.

Die Leitung des Schulbetriebes besorgt der Direktor.

Organisation.<sup>1)</sup> An der Anstalt sind, den Anforderungen der wichtigsten öffentlichen Verkehrsdienste angemessen, folgende drei Fachschulen errichtet worden:

Die Abteilung Eisenbahn	je zwei Jahre.
die Abteilung Post / Telegraph	
die Abteilung Zoll und Handel	

Neben diesen Fachschulen besteht an der Verkehrsschule ein Vorkurs (ein Winterhalbjahr, Eintritt Ende Oktober). Er bietet fremdsprachlichen Kandidaten Gelegenheit zur raschen Erlernung und Handhabung der deutschen Sprache.

<sup>1)</sup> Nach Bericht über die Verkehrsschule St. Gallen über die Jahre 1924/28.

Der festen Schulorganisation sind, sofern die Umstände es gestatten, die Fortbildungskurse für Verkehrsbeamte angegliedert. Dieser Fortbildungsunterricht will angehenden und fertigen Beamten der Verkehrsdiene Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in sprachlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Richtung bieten.

**E i n t r i t t s a l t e r.** Das Mindestalter für den Eintritt in die Fachabteilungen beträgt 15 Jahre. Das Höchstalter ist mit Rücksicht auf die betreffenden Vorschriften der eidgenössischen Verwaltungen festgesetzt auf 20 Jahre für die Eisenbahn-Abteilung, 20 Jahre für die Post- und Telegraphenabteilung, 23 Jahre für die Zoll-Abteilung.

**V o r b i l d u n g.** Jeder Angemeldete hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Bei dieser werden zum Eintritt in den ersten Jahreskurs die Kenntnisse verlangt, welche durch den erfolgreichen Besuch von drei Klassen einer Sekundarschule respektive durch eine gleichwertige Vorbildung erreicht werden können. Nur ausnahmsweise und wenn besondere Verhältnisse obwalten, kann die Zulassung zur Prüfung schon nach dem Besuch von zwei Klassen gestattet werden. Bewerber für den Eintritt in den zweiten Jahreskurs haben den Besitz der im ersten Kurs vermittelten Kenntnisse sowohl in den allgemeinen als den Berufsfächern nachzuweisen. Die Schüler müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, daß sie dem deutsch erteilten Unterricht mit Nutzen folgen können. Schüler, welche dieser Anforderung nicht genügen, haben im Vorkurs die ihnen mangelnde sprachliche Vorbildung zu erwerben.

Jeder Schüler entrichtet bei der Anmeldung eine Einschreibgebühr von Fr. 5.—.

**S c h u l g e l d.** Schweizerische Kantonseinwohner zahlen Fr. 10.— im Semester, Schweizer, die nicht im Kanton wohnhaft sind, zahlen Fr. 25.— im Semester, Ausländer Fr. 50.— im Semester, sofern sie im Kanton wohnhaft, und Fr. 100.— im Semester, sofern sie außerhalb des Kantons wohnhaft sind. Wenig bemittelten Schülern kann auf begründetes Gesuch hin das Schulgeld erlassen werden.

**S t i p e n d i e n** werden von den meisten Kantonsregierungen an wenig- und unbemittelte Schüler ausgerichtet. Auch die Verwaltungen der ortsbürgerlichen Gemeinden betrachten es sozusagen durchgehend als eine selbstverständliche Pflicht, ihren wenig begüterten Bürgern in der nämlichen Weise beizustehen.

Der Unterrichtsgang ist für jeden Schüler der betreffenden Berufsrichtung obligatorisch. Am Schlusse des zwei-

jährigen Kurses findet eine Abgangsprüfung statt. Nur die Schüler, die die Kurse bis zu dieser Abgangsprüfung durchlaufen, haben das Recht, sich auf die von den Verwaltungen der schweizerischen Transportanstalten ausgeschriebenen Lehrlings- respektive Aspirantenstellen zu melden.

*Zusammenstellung der wöchentlichen Unterrichtsstunden.*

	Eisenbahn				Post				Zoll				Vor-kurs VK	
	EI		EII		PI		P II		ZI		Z II			
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W		
Religion . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
Deutsch *) . . . . .	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	11	
Französisch . . . . .	6	6	3	3	6	6	3	3	6	6	3	3	(5)	
Italienisch . . . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	—	
Englisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	4	—	
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	—	—	3	
Geographie . . . . .	3	3	4	4	4	4	4	4	5	3	3	3	4	
Staatskunde . . . . .	—	2	3	—	—	2	2	2	—	2	3	—	—	
Physik . . . . .	3	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	5	
Warenkunde, allg. . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	4	3	3	2	—	
Warenkunde, text. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	
Chemisches Praktikum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	
Rechnen . . . . .	3	3	3	4	3	3	4	4	2	2	3	3	3	
Geometrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Algebra . . . . .	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—	
Buchhaltung . . . . .	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	
Handelskorrespondenz . . . . .	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	2	3	—	
Eisenbahngesetzgebung . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bahnanlagen und Betriebs- mittel . . . . .	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eisenbahnverkehrslehre . . . . .	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Postverkehrslehre . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	
Zollgesetzgebung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Kalligraphie . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	(2)	
Technisches Zeichnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	(2)	
Stenographie . . . . .	2	1	—	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	
	34	37	36	36	34	36	37	36	34	34	37	36	41 (37) (36)	

\*) Fremdsprachliche Schüler besuchen den Spezialkurs „Deutsch für Fremdsprachliche“ (6 Stunden), solange es notwendig ist.

### C. Die Handelshochschule St. Gallen.

Geschichtliches. Durch Beschuß des Großen Rates vom 25. Mai 1898 wurde der Grundstein gelegt zu der höhern Lehranstalt für Wirtschaftswissenschaften, die im Mai 1899 unter dem Namen „Handelsakademie“ ins Leben trat. Nach ihrer Loslösung von der zu gleicher Zeit entstandenen kantonalen Verkehrsschule, 1904, entwickelte sie sich zur Handelshochschule St. Gallen, die von der Stadt St. Gallen (politische und Ortsgemeinde) und vom Kaufmännischen Direktorium (Handelskammer) übernommen wurde. Sie wird von diesen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft subventioniert. Seit 1910 ist der ursprüngliche Nebentitel „Handelshochschule“ die einzige Bezeichnung.

Allgemeines.<sup>1)</sup> Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die für selbständige Tätigkeit in Handel, Industrie und Bank erforderliche umfassende und vertiefte allgemeine und berufliche Bildung zu vermitteln. Geschäftsleuten und Beamten, die bereits im praktischen Berufsleben stehen, bietet sie Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu ergänzen und zu erweitern. Eine besondere Abteilung für Verwaltung und Versicherung stellt sich die Ausbildung und Fortbildung von Verwaltungs- und Versicherungsbeamten zur Aufgabe, ebenso besteht eine besondere Abteilung für die Ausbildung von Handelslehrern und von Bücherrevisoren.

Ihrem Charakter als Fachhochschule entsprechend, will die Handelshochschule weniger zu wissenschaftlicher Forschung anleiten, als deren Ergebnisse den Studierenden vermitteln und dadurch die Praxis befruchten. Das Studium an der Handelshochschule wird daher nicht mit der Erwerbung der Doktorwürde, sondern mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Es können die folgenden Diplome erworben werden:

- Das kaufmännische Diplom, Richtung Handel, Industrie oder Bank;
- das Diplom für Versicherung und Verwaltung;
- das Handelslehrerdiplom;
- ein Ausweis über die Bücherrevisorenprüfung.

Diplomierte Abiturienten der Handelshochschule, die auf Grund einer schweizerischen Mittelschulmaturität aufgenommen worden sind, genießen laut Verfügung des eidgenössischen Zolldepartements bei dem Eintritt in den eidgenössischen Zoldienst die gleichen Rechte und Vergünstigungen, wie sie den

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Zulassungsbedingungen, Stundenplan, Prüfungsordnungen.

102 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-Abiturienten der Universitäten und der technischen Hochschule zustehen.

Die normale Studienzeit umfaßt vier Semester. Im Interesse einer gründlichen Aneignung und Durcharbeitung des Stoffes empfiehlt es sich jedoch dringend, die Diplomprüfung erst nach fünf Studiensemestern abzulegen. Die Zulassung zur Handelslehrerprüfung erfolgt frühestens nach fünf Semestern.

Die Wahl der Vorlesungen steht den Studierenden frei. Bei Übungen und Vorlesungen, die bestimmte Vorkenntnisse und den vorhergehenden Besuch anderer vorbereitender Kurse voraussetzen, kann die Teilnahme von dem Nachweis dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden.

Für Studierende ohne kaufmännische Vorkenntnisse, sowie für Bewerber mit einer lückenhaften und nicht ausreichenden Vorbildung ist ein Vorkurs eingerichtet.

Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n . Die Handelshochschule wird besucht von Studierenden, Hospitanten und Hörern.

1. Studierender wird, wer die Hochschulreife durch ein staatliches, von den Universitäten anerkanntes Maturitätszeugnis nachweist. Enthält das Maturitätszeugnis keinen Ausweis über die zum Verständnis der privatwirtschaftlichen Vorlesungen nötigen Vorkenntnisse in den kaufmännischen Fächern, so müssen diese in einer Ergänzungsprüfung nachgewiesen werden. Diese Prüfung kann beim Eintritt abgelegt werden oder nachdem der Bewerber neben Hochschulvorlesungen die betreffenden Vorkursfächer belegt hat. Fremdsprachige haben eine genügende Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Bewerber ohne Maturität können als Studierende nur auf Grund einer Aufnahmeprüfung — Handels-Maturitätsprüfung — aufgenommen werden.

Diese Prüfung kann beim Eintritt oder nach vorherigem Besuch des der Hochschule angegliederten Vorkurses abgelegt werden und erstreckt sich auf die kaufmännischen Fächer in dem Umfange, wie sie an einer Handelsmittelschule gelehrt werden; ferner auf die Muttersprache, zwei Fremdsprachen, Algebra, Geschichte, Geographie, Chemie, Physik. Geschäftsleuten und Beamten, die schon im praktischen Berufsleben stehen und sich über eine mehrjährige, durch gute Zeugnisse belegte Praxis ausweisen, können nach Ermessen der Prüfungskommission gewisse Erleichterungen zugestanden werden. Voraussetzung der Aufnahme als Studierender ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr.

2. Die Zulassung als Hospitant (Besucher systematisch vorgetragener Lehrfächer und Übungskurse) hat den Nachweis genügender Vorkenntnisse für die belegten Fächer zur Voraussetzung. Die Hospitanten unterstehen den für die Studierenden geltenden Satzungen. Als Hörer (der allgemeinen öffentlichen Vorlesungen) kann vom 18. Lebensjahr an jeder Mann zugelassen werden, dessen Vorbildung die Annahme gestattet, daß er den Vorlesungen mit Verständnis und Nutzen zu folgen vermöge. Weibliche Personen werden unter den gleichen Voraussetzungen als Studierende, Hospitanten und Hörer zugelassen.

**S t u d i e n g e l d e r.** Das Studiengeld, einschließlich Beitrag an Bibliothek, Lesezimmer und Wirtschaftsarchiv beträgt für Studierende und Vorkursschüler Fr. 100.— im Semester, wenn sie Schweizer, Fr. 150.—, wenn sie Ausländer sind. Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, werden den Schweizern gleichgestellt.

Die Hospitanten bezahlen eine Einschreibgebühr von Fr. 2.— und für jede belegte Wochenstunde im Semester Fr. 5.—, wenn Schweizer, Fr. 10.—, wenn Ausländer, im Maximum Fr. 100.— Schweizer, beziehungsweise Fr. 150.— Ausländer.

Die Hörer der öffentlichen Vorlesungen zahlen für eine (einstündige) Semester-Vorlesung Fr. 5.—.

Die regulären Studierenden sind zum freien Besuch der öffentlichen Vorlesungen berechtigt.

Einmalige Gebühren werden erhoben:

	Schweizer	Ausländer
Immatrikulationsgebühr . . .	Fr. 10.—	Fr. 20.—
Nachträgliche Einschreibung (Immatrikulation) . . . .	„ 20.—	„ 30.—
Aufnahmeprüfung (Handels- maturitätsprüfung) . . . .	„ 30.—	„ 60.—
Diplomprüfung . . . . .	„ 50.—	„ 100.—
Bücherrevisorenprüfung . . .	„ 50.—	„ 100.—
Handelslehrerprüfung . . . .	„ 60.—	„ 120.—
Abgangszeugnisse (Exmatrikel) Fr. 5.—;		
Abschriften, Duplikate und Erneuerungen bei Legitima- tionskarten und bei Kollegienbüchern Fr. 2.—; bei Ausweisen und Zeugnissen Fr. 5.—.		

**S t u d i e n p l a n.** Die folgenden Vorlesungen mit zugehörigen Übungen, Kolloquien und Seminaren werden im Verlauf von vier Semestern wöchentlich ein- bis vierstündig gehalten. Dazu kommt eine große Anzahl in längeren Abständen sich wiederholender Vorlesungen, die nicht zum

Prüfungsstoff gehören, jedoch die regelmäßigen Vorlesungen durch eingehendere Behandlung von Teilgebieten ergänzen, insbesondere aber Gelegenheit bieten sollen zur Erweiterung der Allgemeinbildung.

I. Privatwirtschaftslehre. Allgemeine Privatwirtschaftslehre; allgemeine Buchhaltung; Buchhaltung im Warenhandel, mit besonderer Berücksichtigung der Kommissions-, Konsignations- und Partizipationsgeschäfte; Buchhaltung und Organisation der Fabrikbetriebe; Buchhaltung und Organisation des Bankbetriebes, einschließlich Syndikatsgeschäfte; Buchhaltung der Gesellschaftsunternehmungen; Bilanzlehre; Gründungspraxis; Finanzierungstechnik; Organisationsfragen (Rationalisierung); Revisions- und Kontrollwesen; Devisenrechnung und -arbitrage; Kalkulation im Warenhandel; Selbstkostenberechnung in Industrie und Gewerbe; Wirtschaftslehre der Güterbeförderung; der Überseehandel; der internationale Zahlungsverkehr; die Wertpapiere und ihr Dienst; Effekten- und Warenbörsen; Effektenrechnung; politische Arithmetik; Methodik der Buchhaltung und der Handelskorrespondenz; das kaufmännische Bildungswesen; Übungen und Kolloquien im betriebswirtschaftlichen Seminar; Übungen und Kolloquien im verkehrswirtschaftlichen Seminar; handelstechnische Übungen in deutscher, französischer, englischer, spanischer und portugiesischer Sprache, handelstechnische Besprechungen an Hand des Archivmaterials; besondere Seminare für Handelslehrer und Bücherrevisoren.

II. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeographische Fächer, Statistik, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie; praktische (spezielle) Volkswirtschaftslehre, insbesondere Vorlesungen über: Geld-, Kredit- und Bankwesen; Konjunkturen und Krisen; Agrarwesen und Agrarpolitik; Handelspolitik und Zollwesen; Sozialpolitik; Finanzwirtschaft und Steuerpolitik; Geschichte der volkswirtschaftlichen Theorien; Sondervorlesungen über Teilgebiete der theoretischen und der praktischen Volkswirtschaftslehre. Grundlagen der Weltwirtschaft: Der Boden — Die Arbeit — Das Kapital; Bevölkerungs-, Agrar-, Gewerbe- und Handelsstatistik; Wirtschaftsgeographie: Mineralreichtum und Bergbau — Nahrungs- und Genußmittel — Textilstoffe — Verkehr; Sondervorlesungen über die schweizerische Volkswirtschaft; Wirtschafts- und Sozialgeschichte: Sondervorlesungen über einzelne Zeitabschnitte; Wirtschaftliche Länderkunde und Probleme der Weltwirtschaft; Volkswirtschaftliche Übungen und Kolloquien. Wirtschaftsgeographische Übungen; statistische Übungen.

III. Rechtslehre. Einführung; Handelsrecht, I. Teil; Handelsrecht, II. Teil; juristische Kolloquien und Übungen.

IV. Technologische Fächer und Praktika, Physik. Warenkunde und Technologie; Einführung in die technische Literatur; Grundzüge der Chemie der Kohlenstoffverbindungen; chemisch-technologisches Praktikum; chemisch-analytisches Praktikum; mikroskopisches Praktikum; Experimentalphysik.

V. Mathematik und Versicherung. Zinseszinsrechnung; Renten- und Amortisationsrechnung; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Integralrechnung; höhere Analysis und Differentialrechnung; analytische Geometrie; allgemeine Versicherungslehre; Kapital- und Pensionsversicherung; Sozialversicherung; Transport- und Feuerversicherung.

#### VI. Fremdsprachen.

Französisch <sup>1)</sup>	Drei wöchentlich dreistündige Semesterkurse, deren erster Mitteschulkenntnisse voraussetzt.
Englisch <sup>1)</sup>	
Italienisch <sup>1)</sup>	
Deutsch für Fremdsprachige	

Spanisch, vier Semesterkurse, deren erster gute Kenntnis einer andern romanischen Sprache zur Voraussetzung hat.

Russisch	Drei bis vier Semesterkurse, deren erster für Anfänger berechnet ist.
nach Bedarf auch	
Holländisch	

Portugiesisch

Alle Sprachkurse werden ergänzt durch besondere Stunden für Handelskorrespondenz.

*Vorkurs.* Der Vorkurs gibt Bewerbern ohne Reifezeugnis Gelegenheit, sich auf die Aufnahmeprüfung (Handelsmaturitätsprüfung) vorzubereiten. Studierende mit Reifezeugnis, aber ohne die für das Verständnis der privatwirtschaftlichen Hochschulvorlesungen erforderlichen Vorkenntnisse in den kaufmännischen Fächern, erwerben diese, indem sie in den ersten beiden Semestern neben Hochschulvorlesungen die betreffenden Einführungskurse besuchen.

Mit Ausnahme der Algebra, die nur im Wintersemester gegeben wird, dauern alle im folgenden angegebenen Kurse, auch die Sprachkurse a und b, je ein Jahr. Wer nicht genügende Vorkenntnisse für den Kurs b mitbringt, benötigt daher in der betreffenden Sprache zwei Jahre zur Vorbereitung

<sup>1)</sup> Für die französische, englische und italienische Sprache bestehen im Vorkurs je zwei einjährige Einführungskurse, deren erster nur im Französischen Vorkenntnisse voraussetzt.

auf die Aufnahmeprüfung. Es ist jedoch zulässig, die Prüfung in einer der vorgeschriebenen zwei Fremdsprachen erst nach der Immatrikulation abzulegen.

Zulassungsbedingungen für den Vorkurs: Alter von mindestens 17 Jahren und eine Vorbildung, welche die Annahme gestattet, daß die Reife für die Aufnahmeprüfung in einem Jahr erreicht werden könne.

Der Vorkurs umfaßt die folgenden Fächer: Kaufmännisches Rechnen; Einführung in die Buchhaltung; Handelslehre; Experimentalchemie; Grundlagen der Physik; Einführung in die Geschichte der Neuzeit; Länderkunde; Algebra (nur im Wintersemester); deutsche Sprache und Literatur (für Deutschsprachige); Französisch a und b; Englisch a und b; Italienisch a und b.

\*

Für die Ausbildung von Bücherreviseuren bestehen die nachfolgenden besondern Bestimmungen.

Die Handelshochschule St. Gallen will Kaufleuten mit genügender theoretischer und praktischer Fachbildung Gelegenheit geben, sich mit den Obliegenheiten eines Bücherrevisors vertraut zu machen.

Der Studienplan umfaßt: a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, einschließlich Geld-, Kredit- und Bankwesen, sowie Finanzwesen und Steuerlehre; b) Grundzüge des privaten Rechts, besonders des Handels-, Wechsel-, Konkurs- und Betreibungsrechtes, Recht und Technik der Nachlaß- und Konkursverwaltung. Eingehend werden behandelt: c) Buchhaltung (Kaufmännische Betriebslehre) nach den in der Praxis vorkommenden Methoden und Formen, unter Berücksichtigung der Bank-, Fabrik-, Handels-, Versicherungs- und Verwaltungsbetriebe, und Bilanzkunde; d) Bilanzrecht, Bilanzlektüre und Bilanzkritik; e) Revisions- und Kontrollwesen; f) Gründungs- und Finanzierungspraxis; g) Organisationsfragen; h) Kaufmännisches Rechnen (Kaufmännische Verkehrslehre), einschließlich Vermögensverwaltung, Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Ergänzend können auch andere geeignete Kurse und Vorlesungen der Handelshochschule und ihres Vorkurses belegt werden. (Siehe Vorlesungsverzeichnis.)

Voraussetzung für die Zulassung ist das 24. Altersjahr und der Nachweis einer für den erfolgreichen Besuch der Vorlesungen und Übungen ausreichenden theoretischen und praktischen Vorbildung — mindestens drei Jahre kaufmännische Praxis ohne Einrechnung der Lehrzeit. Im Zweifelsfall kann

die Aufnahmekommission die Zulassung von dem Ausfall einer Prüfung abhängig machen.

Nach mindestens drei Studiensemestern kann die Bücherrevisorenprüfung, die sich über den oben angeführten Stoff erstreckt, abgelegt werden.<sup>1)</sup>

#### Prüfungen:

a) *Kaufmännische Diplomprüfung.* Die wichtigsten Bestimmungen der Ordnung für die kaufmännische Diplomprüfung sind: Aus § 1. Zweck der Prüfung. Das Studium an der Handelshochschule wird ordnungsgemäß abgeschlossen durch die Diplomprüfung.

Aus § 4. Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes, mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule voraus, davon wenigstens zwei Semester, und zwar in der Regel die letzten beiden, an der Handelshochschule St. Gallen. Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Prüfungskommission von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums in St. Gallen befreien.

§ 5. Gegenstände der Prüfung. Die Prüfung ist in mindestens fünf Fächern abzulegen, und zwar in vier obligatorischen und wenigstens einem Wahlfach. Die obligatorischen Fächer sind: Privatwirtschaftslehre (mit Einschluß der politischen Arithmetik für die Kandidaten der Bankabteilung, eines Teilgebietes der Wirtschaftsgeographie für die Kandidaten der Abteilung für Warenhandel und eines Teilgebietes der Technologie für die Kandidaten der Abteilung für Industrie), Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft, Rechtslehre und eine Fremdsprache. Als Wahlfächer kommen in Betracht: chemische und mechanische Technologie (Warenkunde), Wirtschaftsgeographie, Versicherungslehre und eine zweite unter den an der Handelshochschule regelmäßig gelehrten Fremdsprachen, mit besonderer Zustimmung der Prüfungskommission auch Portugiesisch und Holländisch. Wer als Wahlfach eine zweite Fremdsprache nimmt, hat sich darüber auszuweisen, daß er Warenkunde, Wirtschaftsgeographie oder Versicherungslehre in dem für die Prüfung vorgeschriebenen Umfang gehört und an den Übungen mit Erfolg teilgenommen hat. Wer sich nur in einer Fremdsprache prüfen läßt, hat den Nachweis zu erbringen, daß er in einer zweiten Fremdsprache die Zulassungsprüfung zum Oberkurs bestanden hat. Die Prüfung kann sich mit Zustimmung der Prüfungskommis-

<sup>1)</sup> Gemäß Vereinbarung mit der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen befreit diese Prüfung von dem theoretischen Teil der zur Erlangung des Bücherrevisorendiploms vor der Kammer abzulegenden Prüfung.

sion unter Berücksichtigung des Studienzieles des Kandidaten mehr nach der Seite des Bankwesens, der industriellen Unternehmung oder des Handelsbetriebs erstrecken. Wenn der Nachweis über eine entsprechende Prüfung an einer andern, gleichwertig erachteten Hochschule erbracht wird, kann die Prüfungskommission gestatten, die Prüfung bis auf drei Fächer zu beschränken.

§ 6. Teile der Prüfung. Die Prüfung in den Sprachen, ausgenommen diejenige in der Handelskorrespondenz, kann mit Zustimmung des Dozenten vor dem vierten Semester, in der Regel jedoch nicht vor Abschluß des zweiten Semesters abgelegt werden. Dasselbe gilt von der politischen Arithmetik, der Technologie und der Wirtschaftsgeographie als Zusatzprüfungen zu der Privatwirtschaftslehre nach § 5. Die übrigen Prüfungen setzen mindestens vier Studiensemester voraus. Sie können auf zwei aufeinanderfolgende Semester verteilt werden. Die Prüfung in den beiden Teilgebieten der Privatwirtschaftslehre (Verkehrslehre und Betriebslehre) muß gleichzeitig abgelegt werden. Die Prüfung zerfällt für jedes Fach in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, abgesehen von der Technologie, in der nur mündlich geprüft wird.

Aus § 7. Schriftliche Prüfung. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht des Dozenten angefertigt ohne Benützung anderer als der ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel. Die dafür eingeräumte Zeit beträgt, von der Mitteilung der Aufgaben an gerechnet, für jedes Fach fünf Stunden. In den Sprachprüfungen entfallen davon drei Stunden auf den Aufsatz und zwei auf die Handelskorrespondenz. Wer für die schriftliche Prüfung die Note „ungenügend“ erhält, kann von der mündlichen Prüfung in diesem Fach ausgeschlossen werden.

§ 8. Mündliche Prüfung. Die Prüfung dauert in jedem Fach für jeden Kandidaten etwa fünfzehn Minuten, wobei die Privatwirtschaftslehre in kaufmännische Verkehrslehre und Betriebslehre, ergänzt durch politische Arithmetik oder ein Teilgebiet der Technologie oder der Wirtschaftsgeographie zerfällt.

Aus § 9. Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis wird auf Grund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt; doch werden auch die Leistungen der Kandidaten in den Kolloquien, Übungen und Seminaren berücksichtigt und gute Seminararbeiten besonders genannt. In den einzelnen Fächern werden die schriftliche und die mündliche Prüfung gesondert gewertet und dann die beiden Urteile unter Berücksichtigung der Semesterleistungen zu einem Urteil zusammen-

gefaßt. Zulässig sind die Urteile „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „genügend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“, und zwar entspricht sehr gut der Note 1, gut der Note 2, ziemlich gut der Note 2—3, genügend der Note 3, mangelhaft der Note 4, ungenügend der Note 5. Das Gesamturteil, die Diplomnote, wird in der Schlußsitzung der Prüfungskommission festgestellt. Zulässig sind die Urteile „sehr gut“, „gut“, „genügend“, in besondern Fällen auch „mit Auszeichnung“. Als nicht bestanden gilt die Gesamtprüfung, wenn in einem Fach das Urteil „ungenügend“ oder in zwei Fächern das Urteil „mangelhaft“ ausgesprochen worden ist und ein Ausgleich durch andere gute Urteile nach dem Ermessen der Prüfungskommission nicht vorliegt.

§ 10. Diplom. Über die bestandene Prüfung wird kostenlos ein von dem Rektor, sowie dem Präsidenten und dem Aktuar des Hochschulrates unterzeichnetes Diplom (in französischer Ausfertigung Licence ès sciences commerciales), sowie ein vom Rektor unterzeichneter Ausweis über die in den einzelnen Fächern erzielten Ergebnisse und die Gesamtnote ausgehändigt.

b) *Diplomprüfung in der Abteilung für Versicherung und Verwaltung.* Prüfungsfächer sind: Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft, Rechtslehre, Privatwirtschaftslehre, einschließlich politische Arithmetik, Versicherung und entweder höhere Mathematik oder Zoll-, Transport- und Tarifwesen, eine Fremdsprache, und als Wahlfach eine zweite Fremdsprache, Wirtschaftsgeographie oder Technologie. Wer sich nur in einer Fremdsprache prüfen läßt, hat den Nachweis zu erbringen, daß er in einer zweiten Fremdsprache die Zulassungsprüfung zum Oberkurs mit Erfolg abgelegt hat. Der Besuch von Vorlesungen und Übungen über Statistik muß nachgewiesen werden. In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen über die kaufmännische Diplomprüfung sinngemäße Anwendung auch auf die Prüfung in der Abteilung für Versicherung und Verwaltung.

c) *Handelslehrerprüfung.* Auf Grund der Ordnung für die Handelslehrerprüfung geschieht die Z u l a s s u n g nach Beibringung eines Ausweises über eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr oder Verwaltung; des Nachweises eines mindestens fünf Semester umfassenden wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums, wovon mindestens die zwei letzten Semester auf die Handelshochschule St. Gallen entfallen müssen; des Ausweises über genügende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Dieser Ausweis gilt als erbracht, wenn der Kandidat einen volkswirtschaftlichen oder

110 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handelshandelswissenschaftlichen Text mit Verständnis lesen kann. (Art. 2.)

Art. 3. Gegenstände der Prüfung. Prüfungsgegenstände sind: 1. Theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft und Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte; 2. Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); 3. Grundzüge der für Handel und Verkehr wichtigen Rechtsgebiete; 4. wahlweise Wirtschaftsgeographie oder Technologie oder Versicherung; 5. Psychologie und Pädagogik. Inhaber eines Primar-, Sekundar- oder Gymnasiallehrerpatentes werden von der Prüfung in diesem Fach befreit. Hat der Kandidat das psychologisch-pädagogische Seminar der Handelshochschule St. Gallen mit Erfolg besucht, so kann er auf Befürwortung des Seminarleiters von der Prüfung befreit werden.

Aus Art. 4. Schriftliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und drei Klausurarbeiten. Das Thema der Hausarbeit ist einem der obligatorischen Prüfungsfächer (Artikel 3, Ziffern 1—3) zu entnehmen; für die Lösung wird dem Kandidaten eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Die Klausurarbeit umfaßt die Fächer Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre und nach Wahl des Kandidaten eines der in Artikel 3, Ziffern 3 und 4, genannten Fächer. Jede Prüfung dauert in der Regel fünf Stunden. Bei Lehramtskandidaten, die vorher an der Handelshochschule St. Gallen oder einer gleichartigen Hochschule das kaufmännische Diplom erlangt haben, erstreckt sich die Klausurprüfung nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist. Inhaber eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Doktordiploms werden von der Hausarbeit befreit.

Aus Art. 5. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Die theoretische Prüfung umfaßt die in Artikel 3 genannten Fächer. Der praktische Teil besteht aus zwei halbstündigen Probelektionen über einen privatwirtschaftlichen und, nach Wahl des Kandidaten, einen volkswirtschaftlichen oder rechtlichen Gegenstand.

Art. 6. Freiwillige Prüfungsfächer. Mit Einwilligung der Prüfungskommission kann die Prüfung auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Handelshochschule geleherte Fächer, die nicht als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind, ausgedehnt werden.

Aus Art. 7. Urteile. Die Reihenfolge der Urteile ist: Sehr gut gleich 1, gut gleich 2, ziemlich gut gleich 2—3, ge-

nügend gleich 3, mangelhaft gleich 4, ungenügend gleich 5. Als Gesamurteile sind zulässig: Mit Auszeichnung, sehr gut, gut, genügend. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in den privatwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen oder in zwei andern Fächern das Urteil „mangelhaft“ oder in irgend einem Fach das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist und ein Ausgleich durch andere gute Urteile nach dem Ermessen der Prüfungskommission nicht vorliegt. Für ungenügende Leistungen in der Privatwirtschaftslehre ist ein Ausgleich nicht statthaft.

---

## Kanton Graubünden.

### Schulen mit Diplomabschluß.

#### 1. Handelsabteilung der Kantonsschule Chur.

Geschichtliches. Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur ist aus der früher ungeteilten Realschule der Kantonsschule hervorgegangen, die seit der Gründung der evangelischen Kantonsschule (1804) neben dem Gymnasium bestand. Nach der im Jahre 1850 erfolgten Vereinigung mit der Kantonsschule wurde allmählich, seit 1858, aus dieser Realschule eine technische Abteilung zur Vorbereitung auf das Polytechnikum abgezweigt, und 6 Jahre später (1864) wurde ihr eine Handelsabteilung mit zwei Jahreskursen an die Seite gestellt (vierte und fünfte Kantonsschulklasse). Die wegen geringer Frequenz vorübergehend aufgehobene oberste Klasse wurde bald wieder hergestellt. Der Lehrplan von 1895 rückte den Beginn der Handelsabteilung in die dritte Klasse herab. Jetzt besteht diese aus vier Jahreskursen und schließt mit einer eidgenössischen Diplomprüfung ab und weist eine starke Frequenz auf.

Organisation.<sup>1)</sup> Die Handelsschule setzt wie die technische Abteilung und das Lehrerseminar mit der zweiten Klasse ein und schließt mit der fünften Klasse. Für den Eintritt in die zweite Klasse sind erforderlich: Das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 14. Altersjahr und sieben Primar- (beziehungsweise sechs Primar- und eine Sekundar-)schulklassen. Für den Eintritt in eine höhere Klasse werden ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt. Die Aufnahmeprüfung ist zu machen in den Fächern: Deutsch, Italienisch oder Fran-

<sup>1)</sup> Programm der Bündnerischen Kantonsschule in Chur 1928/29.

zösisch, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Romanisch und Italienisch (für romanisch und italienisch Geborene) [nur für den Eintritt in die zweite Klasse].

Schul- und Bibliotheksgeld: Bündner und im Kanton niedergelassene Schweizer Fr. 42.—; Schweizer, deren Eltern nicht im Kanton niedergelassen sind, Fr. 82.—; Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 102.—; Ausländer, deren Eltern im Auslande wohnen, Fr. 202.— (inbegriffen ist das von allen Schülern zu bezahlende Bibliotheksgeld von Fr. 2.—). Beitrag für den Unterricht in Instrumentalmusik Fr. 25.—.

Unbemittelte Schüler können bescheidene Unterstützungen erhalten: a) Durch Erlass des Schulgeldes; b) durch Verabreichung von Stipendien aus dem vom Grossen Rat bewilligten Kredit und dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen.

Der Kantonsschule ist ein staatliches Konvikt angeschlossen, in das 50—60 Schüler aufgenommen werden.

Die Unterrichtsfächer sind:

- II. Klasse: Deutsch, Französisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Geometrie, Naturgeschichte, Naturlehre, Freihandzeichnen, Schreiben.
- III. Klasse: Deutsch, Französisch und Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Geometrie, Kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelskorrespondenz und -betriebslehre, Handelslehre, Stenographie, Schreiben.
- IV. Klasse: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch (fakultativ), Geschichte, Geographie, Mathematik, Kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelskorrespondenz und -betriebslehre, Handelslehre, Physik.
- V. Klasse: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch (fakultativ), Geographie, Kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Handelskorrespondenz, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Chemie und Warenkunde, Maschinenschreiben.

Obligatorischer Unterricht ohne Unterschied der Schulrichtungen wird erteilt in Religion, Romanisch, Italienisch (für Italienisch sprechende Schüler), Chorgesang, Turnen, Kadettenunterricht.

Fakultativer Musikunterricht für Schüler aller Schulrichtungen.

Diplomprüfung. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Kantonsschule sind:

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Unterrichts der Handelsabteilung und wird am Ende der fünften Klasse abgenommen. Es werden nur Bewerber zugelassen, die wenigstens während des vollen Jahres Schüler der obersten Klasse gewesen sind.

Die Prüfungsfächer sind: 1. Deutsch; 2. Deutsche Handelskorrespondenz; 3. Erste Fremdsprache (Französisch oder Italienisch); 4. Handelskorrespondenz in der ersten Fremdsprache; 5. Zweite Fremdsprache (Italienisch oder Französisch) und Handelskorrespondenz darin; 6. Englisch; 7. Kaufmännische Arithmetik; 8. Buchhaltung; 9. Rechtskunde; 10. Volkswirtschaftslehre; 11. Handelsgeographie; 12. Chemie und Warenkunde; 13. Stenographie; 14. Maschinenschreiben; 15. Handschrift. Bei den Prüfungen ist in allen Fächern hauptsächlich der Unterrichtsstoff der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfangs der Kenntnisse zu legen. An Stelle des Deutschen kann als Muttersprache (Nrn. 1 und 2) auch das Italienische oder Französische gewählt werden, in welchem Falle das Deutsche als Fremdsprache zu beurteilen ist. Die romanischen Schüler können neben dem Deutschen einen Aufsatz und eine Arbeit aus der Handelskorrespondenz in ihrer Muttersprache abfassen.

Schriftlich und mündlich wird geprüft in: Deutsch (1); Erste Fremdsprache (3). — Nur schriftlich wird geprüft in den Fächern: Deutsche Handelskorrespondenz (2); Handelskorrespondenz in der ersten Fremdsprache (4); Kaufmännische Arithmetik (7); Buchhaltung (8); Stenographie (13). — Nur mündlich wird geprüft in: Rechtskunde (9); Handelsgeographie (11). — In folgenden Fächern wird ohne besondere Prüfung die Jahresdurchschnittsnote eingesetzt: Zweite Fremdsprache und Handelskorrespondenz darin (5); Dritte Fremdsprache (Englisch 6); Volkswirtschaftslehre (10); Chemie und Warenkunde (12); Maschinenschreiben (14). — Für die Handschrift wird eine Note ohne besondere Prüfung auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt; halbe Noten sind statthaft. Die Noten bezeichnen: 6 sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 kaum genügend, 2 gering, 1 sehr gering.

Das Diplom darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen obligatorischen Fächern mehr als

3,5 ergibt. Es wird nicht erteilt, wenn von den obligatorischen Fächern eines die Note 1 oder zwei die Note 2 oder vier Noten unter 4 aufweisen. Wenn ein Bewerber das Diplom nicht erlangt, so kann er erst nach einem Jahr zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Er muß sich dann in denjenigen Fächern, in denen er weniger als die Note 4 erhalten hat, einer Prüfung unterziehen.

## 2. Töchterhandelsschule der Stadt Chur.

**G e s c h i c h t l i c h e s.** Die Töchterhandelsschule Chur wurde im Frühjahr 1906 auf die Initiative der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Graubünden durch einen Beschuß des Großen Stadtrates gegründet. Sie ist Eigentum der Stadt Chur, wird jedoch auch von Schülerinnen aus andern Gemeinden besucht.

**O r g a n i s a t i o n.<sup>1)</sup>** Die Töchterhandelsschule bildet eine Abteilung der Sekundarschule der Stadt Chur. Sie soll ihren Schülerinnen die berufliche Vorbereitung auf die kaufmännische Geschäftsführung, Buchhaltung, Kassaführung, Korrespondenz und den Kontordienst bieten.

Sie besteht aus drei Jahreskursen.

Befähigten Aspirantinnen aus der ersten Klasse der städtischen Sekundarschule wird die Aufnahme ohne besonderes Examen gestattet. Aspirantinnen anderer Schulen werden auf Grund der in der städtischen Sekundarschule bestehenden Unterrichtspläne geprüft in den Fächern: Deutsch, Französisch, Rechnen und Geographie.

Das jährliche Schulgeld beträgt für auswärts wohnende Kantons- und Schweizerbürger Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—. Von Schülerinnen, deren Eltern in Chur niedergelassen sind, wird kein Schulgeld erhoben, solange sie im schulpflichtigen Alter sind. Die Lehrmittel werden diesen Schülerinnen unentgeltlich verabreicht, während diejenigen von auswärts an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien Fr. 30.— pro Kurs zu entrichten haben. Für Benützung der Schreibmaschinen haben alle Schülerinnen Fr. 10.— pro Kurs zu entrichten.

Die Erträgnisse der Schulgelder werden zu Stipendien verwendet zugunsten bedürftiger Schülerinnen.

---

<sup>1)</sup> Organisation und Lehrplan der Töchterhandelsschule der Stadt Chur, Ausgabe 1924.

*Übersicht der wöchentlichen Stundenzahl.*

		I. Kl. 1. Sem. 2.	II. Kl. 1. Sem. 2.	III. Kl. 1. Sem. 2.
<i>I. Religion:</i>	Religionslehre . . . . .	2	2	—
<i>II. Sprachen:</i>	Deutsch (exklusive Handelskorrespondenz) . . . . .	4	4	4
	Französisch (inklusive Korrespondenz) . . . . .	5	4	4
	Englisch oder Italienisch . . . . .	—	4	4
<i>III. Allgemeine Fächer:</i>	Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2
	Naturgeschichte . . . . .	2	—	—
	Physik . . . . .	1	2 ; —	—
	Chemie und Warenkunde . . . . .	—	— ; 2	1
	Geschichte . . . . .	2	2	—
<i>IV. Kontorfächer:</i>	Kaufmännisches Rechnen . . . . .	3	3	3
	Buchhaltung . . . . .	3	3	—
	Handelskorrespondenz und Betriebslehre . . . . .	1	1	—
	Kombinierte Kontorarbeiten . . . . .	—	—	5 ; 4
<i>V. Allgemeine Handelsfächer:</i>	Handels- und Volkswirtschaftslehre	—	—	2
	Handelsrecht . . . . .	—	—	1
<i>VI. Übungen und Fertigkeiten:</i>	Kalligraphie . . . . .	1	—	—
	Stenographie . . . . .	2	1	1 :
	Maschinenschreiben . . . . .	—	1	2
<i>VII. Singen:</i>	Singen . . . . .	2	2	2
<i>VIII. Turnen:</i>	Turnen . . . . .	2	2	2
<i>IX. Handarbeiten:</i>	Weibliche Handarbeiten . . . . .	(2)	(2)	—
		32	33	32

Das „Reglement für die Diplomprüfung“ setzt fest: Art. 1. Die Diplomprüfung bildet den Abschluß der Handelsschule. Sie soll den Schülerinnen Gelegenheit bieten, sich über die im Unterrichtsprogramm vorgeschriebene allgemeine Bildung, sowie über die besonderen Fachkenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Art. 2. Die Prüfung ist nicht obligatorisch. — Art. 3. Zur Prüfung werden in der Regel nur Mädchen, die wenigstens die oberste Klasse unserer Anstalt besucht haben, zugelassen.

Aus Art. 7. Die Prüfung ist öffentlich und wird von den Fachlehrern abgenommen. — Aus Art. 8. Prüfungsfächer sind die für die oberste Handelsklasse obligatorischen Unterrichtsfächer. In den Sprachen, im Rechnen und in den Kontorarbeiten wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft.

Art. 9. Die Noten werden unter weitgehender Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schuljahr durch die Prüfungskommission und die Examinatoren der betreffenden Fächer erteilt. — Art. 10. Es werden folgende Grade unterschieden: 1 gleich sehr gut, 2 gleich gut, 3 gleich ziemlich gut, 4 gleich gering, 5 gleich sehr gering. Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn dabei eine Schülerin in nicht mehr als einem Fache weniger als drei erhalten hat.

Aus Art. 16. Wer sich der Diplomprüfung nicht oder nicht mit Erfolg unterzogen hat, erhält nur das Abgangszeugnis.

### **3. Sekundar- und Handelsschule der Gemeinde St. Moritz.**

**O r g a n i s a t i o n.<sup>1)</sup>** Die 1923 gegründete Sekundar- und Handelsschule der Gemeinde St. Moritz umfaßt in vier Jahreskursen das 7. bis 10. Schuljahr.

Die Sekundarschule umfaßt die Klassen I—III und vermittelt ihren Schülern eine dem kantonalen Lehrplan entsprechende allgemeine Bildung.

Die Handelsschule schließt an die erste Sekundarschulklasse (7. Schuljahr) an und setzt somit deren Lehrziel voraus. In der ersten und zweiten Klasse der Handelsschule überwiegen die allgemeinen Sekundarschulfächer; die dritte Klasse hat, ohne die Erweiterung der allgemeinen Bildung aus den Augen zu lassen, den Charakter einer kaufmännischen Fachschule und stellt sich demgemäß die Aufgabe, ihren Schülern die zum Eintritt in die kaufmännische Praxis erforderliche Fachbildung zu vermitteln.

#### *Schematische Übersicht.*

Sekundarschule mit Lateinklassen	Kl. I. (7. Schuljahr) " II. (8. Schuljahr) " III. (9. Schuljahr) " IV. (10. Schuljahr)	Handelsschule		

Die A u f n a h m e von Schülern aus der ersten Sekundarschulkklasse (7. Schuljahr) der Gemeinde St. Moritz erfolgt auf dem Wege der Promotion. Auswärtige Aspiranten für die erste oder für eine höhere Klasse der Handelsschule haben sich einer Aufnahmsprüfung über das Lehrpensum je der vorausgehenden Klasse zu unterziehen. Im Zweifelsfalle können sie auf eine Probezeit von einigen Wochen aufgenommen werden.

<sup>1)</sup> Organisation und Reglemente, Lehrplan der Handelsabteilung, Ausgabe 1924.

Schulgeld. a) Für Schüler im schulpflichtigen Alter: Schüler, deren Eltern in St. Moritz niedergelassen sind, zahlen kein Schulgeld. Schüler aus den die Sekundar- und Handelsschule subventionierenden Nachbargemeinden bezahlen Fr. 50.—, Schüler aus anderen Gemeinden Fr. 80.—, Ausländer Fr. 100.— per Schuljahr. — b) Für Schüler, die das schulpflichtige Alter überschritten haben: Schüler aus St. Moritz und andern subventionierenden Gemeinden bezahlen Fr. 150.—, Schüler aus andern Gemeinden Fr. 250.— per Schuljahr. Ausländer der Kategorie b bezahlen Fr. 50.— Zuschlag zu obigen Ansätzen.

*Übersicht der wöchentlichen Stundenzahl.*

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Religion . . . . .	2	2	—
Deutsche Sprache . . . . .	4	4	4
Französisch . . . . .	4	4	4
Englisch oder Italienisch . . . . .	—	4	4
Geschichte . . . . .	2	2	—
Geographie . . . . .	2	2	2
Naturgeschichte . . . . .	2	—	—
Physik und Chemie . . . . .	2	2	2
Rechnen . . . . .	3	3	2
Geometrie (für die Mädchen faktivativ) . . . . .	2	—	—
Buchhaltung . . . . .	2	2	2
Handelslehre . . . . .	—	1	—
Handelsrecht . . . . .	—	—	1
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	1
Deutsche Handelskorrespondenz . . . . .	—	—	1
Stenographie . . . . .	2	1	1
Zeichnen . . . . .	2	2	—
Kalligraphie . . . . .	1	—	1
Singen . . . . .	2	2	2
Turnen . . . . .	2	2	2
Weibliche Handarbeiten . . . . .	4	4	—
<hr/>			
Knaben	34	33	29
Mädchen	38	37	29

Diplomprüfung. Am Schlusse des dritten Kurses der Handelsschule findet eine öffentliche Diplomprüfung statt, die den Schülern Gelegenheit bieten soll, sich über die im Lehrplan vorgesehene allgemeine Bildung, sowie über die besonderen Fachkenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. Diese Prüfung ist nicht obligatorisch. (Artikel 1 und 2 des Prüfungsreglements, das im übrigen dieselben Bestimmungen enthält wie dasjenige der Töchterhandelsschule in Chur.)

Eine private Anstalt mit dem Ziel der kantonalen Handels-Diplomprüfung ist die Handelsabteilung des Lyceum Alpinum in Zuoz, die sich von der dritten Realklasse abzweigt und vom 15. Lebensjahr ab in drei Jahreskursen (Sprachen: Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch) die nötige Vorbildung für die kaufmännische Praxis oder für ein höheres Merkantilstudium vermittelt.

### Kanton Aargau.

#### **Handelsabteilung der Kantonsschule** (Diplomabschluß).

Geschichtlich<sup>1)</sup> Mit dem Bezug des neuen Kantonsschulgebäudes 1896 war auch die Eröffnung der neu-gegründeten Handelsabteilung verbunden. Eine solche bestand schon einmal 1857—1866, wurde aber nicht mehr weitergeführt, ohne daß die Jahresberichte die Gründe dafür angeben. In den ersten Jahren nach der Neueinrichtung bestand noch in einigen Fächern und Klassen eine Kombination der Handelsschule mit der technischen Abteilung; mit der Zeit jedoch wurde sie vollständig von dieser losgelöst. Von Anfang an war sie den Mädchen, zuerst probeweise, dann definitiv zugänglich. Infolge des starken Andrangs, namentlich von Mädchen, die infolge der Aufnahmebeschränkungen nicht ins Lehrerinnenseminar eintreten konnten, mußte die erste Klasse 1928/29 erstmals parallelisiert werden. Auch 1929/30 wurde die Parallelisierung aufrecht erhalten, und zwar in der Form, daß die zwei untern Klassen nach Geschlechtern getrennt und für die Mädchenabteilung einige Änderungen am Lehrplan getroffen wurden (siehe unten: Besondere Bestimmungen für die Mädchen).

Die Organisation der Schule ist wie folgt: Die Handelsschule umfaßt drei Jahreskurse. Die ordentliche Aufnahme von Schülern findet auf Grund einer Prüfung am Schlusse des vorangehenden Schuljahres statt. Zum Eintritt in die unterste Klasse sind das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und die Absolvierung von neun Schuljahren erforderlich (fünf Klassen Gemeinde- und vier Klassen Bezirksschule). Die Vorkenntnisse müssen denen entsprechen, die eine vollständige Bezirksschule oder eine entsprechende Anstalt vermittelt. Kandidaten, die in eine höhere Klasse ein-

<sup>1)</sup> A. Tuchschmid, Die Handelsabteilung an der Aargauischen Kantonsschule (Aus der Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes 1896). — A. Hirt, Die Umgestaltung der Handelsabteilung der Kantonsschule (Aargauer Tagblatt vom 6. April 1929).

treten wollen, haben sich über ein entsprechendes Alter und über die in den vorhergehenden Klassen behandelten Unterrichtsstoffe auszuweisen.

Die Prüfung für die erste Klasse findet statt in den Fächern: Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Mathematik.

Söhne und Töchter von in Aarau niedergelassenen Eltern, Kantonsbürger und Stipendiaten sind von der Bezahlung des Schulgeldes befreit, das für übrige Schweizer und im Kanton niedergelassene Ausländer Fr. 20.—, für andere Ausländer Fr. 100.— beträgt.

Nach Vorschrift werden an tüchtige und bedürftige Schüler Staatsstipendien verabfolgt. Auch gelangen jährlich die Zinsen der Rauchenstein-Richner-Schenkerschen etc. Stiftung zur Verteilung, sowie die Zinsen des Zentenarfeier-Stipendienfonds (Reglement für die aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1905).

*Unterrichtsfächer: <sup>1)</sup>*

		Stunden		
		Kl. I	Kl. II	Kl. III
Deutsch	.	3	3	3
Französisch	.	5	4	4
Englisch	.	3	3	3
Italienisch	.	3	3	3
Geschichte	.	2	2	2
Geographie	.	2	2	2 W.
Algebra	.	2	2	—
Kaufmännisches Rechnen	.	S. 3, W. 2	2	—
Mathematik	.	—	—	3
Buchhaltung	.	3	2	2
Handelslehre	.	1	—	—
Handels- und Wechselrecht	.	—	2	2
Handelsbetriebslehre	.	—	—	2
Volkswirtschaftslehre	.	—	—	2
Physik	.	2	2	1
Chemie	.	—	2	—
Chemie und Warenkunde	.	—	—	S. 4, W. 3
Stenographie	.	2	—	—
Maschinenschreiben	.	—	1 <sup>2)</sup>	—

Dazu kommen die Fächer mit besonderer Klasseneinteilung: Religionsgeschichte (fakultativ); Spanisch (fakultativ); Gesang

<sup>1)</sup> Nach Jahresbericht 1928/29.

<sup>2)</sup> Anleitungsstunde; dazu zwei Übungsstunden.

(Schülerinnen); Instrumentalunterricht; Leibesübungen: a) Turnen: Schüler aller Klassen wöchentlich 2 Stunden für jede Abteilung; b) militärische Übungen: für Handelsschüler obligatorisch bis Ende des Sommersemesters der dritten Klasse, nachher fakultativ, durchschnittlich 2 Wochenstunden.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n f ü r d i e M ä d c h e n.<sup>1)</sup> Der obige Lehrplan ist nur mehr für die Knaben gültig. Für die Mädchenabteilung ist probeweise eine andere Einrichtung getroffen worden. Es wurden vier bis sechs Wochenstunden aus dem bisherigen Pensum losgelöst zur Ermöglichung der Einführung h a u s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t s f ä c h e r. Zur Gewinnung der nötigen Zeit wurden Einsparungen gemacht im Buchhaltungsunterricht, in der Mathematik (durch Verbindung von kaufmännischem Rechnen und Algebra); Handels- und Wechselrecht und Volkswirtschaftslehre fallen zum Teil als besondere Fächer dahin; ebenso fällt Handelsbetriebslehre in der obersten Klasse weg. Diese letztere wird den Mädchen nur noch in Verbindung mit den Fächern Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen in Form zusammenhängender Übungen erteilt.

Durch diese Neuerungen, die die Zustimmung des Sekretariates für das gewerbliche Bildungswesen des eidgenössischen Handels- und Industriedepartementes erhalten haben, werden die Anforderungen nicht sehr wesentlich verändert. Einzig, daß bei den Aufnahmsexamen die Mädchen nicht mehr in Algebra geprüft werden. Knaben und Mädchen erhalten ein Diplom auf Grund einer abgelegten Diplomprüfung. Im übrigen steht es den Mädchen frei, wie bis anhin die Knabenabteilung zu besuchen.

Da die Ausgestaltung der Mädchenabteilung eine provisorische und in den Anfängen befindliche ist, sind wir lediglich in der Lage, die wichtigsten Bestimmungen des Diplomreglements, das jetzt für die Knabenabteilung gilt, zu übermitteln.

Im Frühling wird mit den Schülern der obersten Klasse der Handelsabteilung eine D i p l o m p r ü f u n g abgehalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache, 2. Französische Sprache, 3. Zweite Fremdsprache, 4. Kaufmännisches Rechnen, 5. Buchhaltung, 6. Handels- und Volkswirtschaftslehre, 7. Handels- und Wechselrecht, 8. Geographie, 9. Geschichte. Für die Festsetzung der Diplomnoten in den übrigen obligatorischen Fächern: Physik, Chemie, Warenkunde, Schreiben, Stenographie und Maschinenschreiben,

---

<sup>1)</sup> Siehe A. Hirt, Die Umgestaltung etc.

sowie in den fakultativen Fächern (weitere Fremdsprachen und Zeichnen, sind lediglich die Jahresleistungen maßgebend. — Das Stoffgebiet für die Prüfung ist durch den Lehrplan für die beiden oberen Klassen bestimmt. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. — Schriftliche Arbeiten sind zu liefern: 1. Im Deutschen; 2. im Französischen und in der zweiten Fremdsprache; 3. im Kaufmännischen Rechnen; 4. in der Buchhaltung.

Die Abstufung der Noten ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist. Das Diplom wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder in mehr als drei Fächern die Note 3. (Reglement vom 27. Februar 1909.)

---

### Kanton Thurgau.

#### **Merkantile Abteilung der Kantonsschule (Diplomabschluß).**

Geschichtliches.<sup>1)</sup> Seit der Gründung der Thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld im Jahre 1853 wurde im Unterrichtsplan auch auf die merkantile Ausbildung der jungen Leute Rücksicht genommen; doch zerfiel die Anstalt im Anfang nur in zwei Abteilungen, Industrieschule und Gymnasium. Aber schon 1857 wurde die obere Abteilung der Industrieschule in eine vierte bis sechste technische und in eine vierte und fünfte merkantile Klasse (zehntes und elftes Schuljahr) geschieden. Der Besuch der 5. Klasse war indessen oft schwach, so daß es 1870/71 zu ihrer vorläufigen Aufhebung kam, die jedoch nur bis 1873 dauerte. Auch später verschwand die Klasse wieder gelegentlich aus dem Stundenplan oder hatte nur wenig Schüler. So war es bei der geringen Frequenz nicht möglich, die technische und die merkantile Abteilung in allen Fächern zu trennen.

Eine Änderung der Organisation in dem Sinne eines weiteren Ausbaues zu einer dreiklassigen Handelschule wurde mit dem Schuljahr 1913/14 durchgeführt. Auf Grund derselben tritt die Trennung in eine technische und eine merkantile Abteilung schon nach der zweiten Industrieklasse ein.

---

<sup>1)</sup> E. Keller, Die Thurgauische Kantonsschule von 1903—1928. Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der Schule (Beilage zum Bericht der Thurgauischen Kantonsschule 1928/29).

**O r g a n i s a t i o n.**<sup>1)</sup> Der Gesamtorganismus der Anstalt besteht aus Industrieschule und Gymnasium. Die ersten zwei Klassen der Industrieschule entsprechen der Sekundarschulstufe. Daran schließen sich die **m e r k a n t i l e** Abteilung mit drei Jahreskursen und die **technische** Abteilung mit viereinhalb Jahreskursen. Das Gymnasium hat sechseinhalb Jahreskurse.

**A u f n a h m e.** Zum Eintritt in die erste Klasse der Industrieschule oder des Gymnasiums ist das vor dem 1. April zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich, für jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter. Der Eintritt in die merkantile Abteilung erfolgt zu Beginn des 9. Schuljahres.

Die regelmäßige Aufnahmeprüfung findet jeweils am Ende des Schuljahres statt; außerdem werden taxfreie Prüfungen am ersten Schultage des Sommer- und Wintersemesters veranstaltet. In die erste Klasse werden die Schüler, wenn möglich sofort, definitiv aufgenommen. Für die andern Klassen geschieht dies erst nach einer Probezeit von einigen Wochen. Die Prüfungsfächer sind: Für die dritte merkantile Klasse Deutsch, Französisch und Rechnen und für die vierte merkantile Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnen und Algebra.

Jeder Kantonsschüler bezahlt ein jährliches **S c h u l - g e l d**, welches für Kantonsangehörige in den drei untern Klassen Fr. 20.—, in den obern Klassen Fr. 30.—, für Außerkantonale in den drei untern Klassen Fr. 50.—, in den obern Klassen Fr. 70.— im Jahr beträgt. Dazu die Taxe für den Unterricht in Instrumentalmusik.

An unbemittelte Schüler, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, werden **S t i p e n d i e n** verabfolgt. Dem schriftlichen Gesuch um ein Stipendium ist ein amtlich beglaubigter Vermögensausweis beizufügen.

Mit der Kantonsschule ist ein **K o n v i k t** verbunden, in welchem die Zöglinge verpflegt und beaufsichtigt werden. Als Zöglinge werden nur regelmäßige Schüler der Kantonsschule aufgenommen. Das Pensionsgeld beträgt für Schüler, deren Eltern im Thurgau wohnen, Fr. 1000.—; für Schüler, welche Thurgauer Bürger sind, deren Eltern aber außerhalb des Kantons wohnen, Fr. 1100.—; für andere Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, Fr. 1320.—.

---

<sup>1)</sup> Jahresbericht der Kantonsschule 1928/29.

*Lehrplan der merkantilen Abteilung.*

Fächer		III. merk. Kl.	IV. merk. Kl.	V. merk. Kl.
Religion	.	2	1	—
Deutsch	.	4	3	4
Französisch (inklusive Korrespondenz)	.	3	5	4
Englisch	.	3	3	3
Italienisch	.	—	(3)	(3)
Spanisch	.	—	—	(3)
Geschichte und Verfassungskunde	.	2	2	2
Geographie und Handelsgeographie	.	2	2	2
Kaufmännisches Rechnen	.	3	3	2
Algebra	.	2	2	2
Buchhaltung	.	2	2	2
Handelslehre	.	2	2	2
Kontorübungen	.	—	—	1
Rechtskunde	.	—	—	W. 2
Zoologie	.	—	W. 2	—
Botanik	.	—	S. 2	—
Physik	.	3	—	—
Chemie und Warenkunde	.	—	W. 2	2
Freihandzeichnen	.	(2)	(2)	(2)
Schreiben	.	1	—	—
Maschinenschreiben	.	—	1	W. 1
Stenographie	.	S. 2	—	W. 1
Gesang	.	2	2	—
Turnen	.	2	2	2
Kadettenunterricht	.	S. 2	S. 2	S. 2
Summa	{ Sommer	37	34	30
	{ Winter	33	34	32

*Bemerkungen.*

1. Die III. merkantile Klasse schließt wie die III. technische Klasse an die II. Industrieklasse an.
2. In den Fächern *Religion*, *Gesang* und *Turnen* sind die merkantilen und technischen Klassen gewöhnlich kombiniert.
3. Die in Klammern gesetzten Fächer *Italienisch*, *Spanisch* und *Freihandzeichnen* sind fakultativ.

Das „Reglement über die Ausstellung eines Diploms der Handelsschule vom 15. Dezember 1917“ setzt fest:

§ 1. An der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonschule findet am Ende des fünften Jahreskurses eine Diplomprüfung statt. Zu dieser Prüfung haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche die letzte

Klasse vollständig durchgemacht haben. — § 2. Das Diplom ist ein Ausweis über ein bestimmtes Maß allgemeiner und kaufmännischer Bildung. Beim Übertritt in die Praxis befreit es vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung.

Aus § 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Gegenstand derselben bildet im wesentlichen der Lehrstoff der vierten und fünften Klasse. — § 4. Für die schriftlichen Arbeiten wird in jedem Fach eine Zeit von 1—3 Stunden eingeräumt. Die mündliche Prüfung dauert per Schüler und Fach höchstens 10 Minuten.

§ 5. a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache oder Deutsche Handelskorrespondenz; 2. Französische Sprache; 3. Maschinenschreiben; 4. Stenographie; 5. Kaufmännisches Rechnen; 6. Buchhaltung. — b) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Algebra; 2. Italienisch; 3. Handelslehre; 4. Chemie und Warenkunde; 5. Geographie; 6. Geschichte und Verfassungskunde. Für die Handschrift wird eine Diplomnote ohne besondere Prüfung auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt. Auf Wunsch kann der Schüler auch eine Prüfung im Englischen bestehen.

Aus § 8. Für dasjenige der beiden Fächer Deutsche Sprache und Deutsche Handelskorrespondenz, in welchem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, gilt die Durchschnittsnote aus den vier Quartalzeugnissen der fünften Klasse ausschließlich als Diplomnote.

Aus § 9. Für die Aufstellung der Fachnoten gelangt die Skala von 6—1, eventuell mit halben Noten, zur Anwendung; hiebei bezeichnet: 6 sehr gut, 5 gut, 4 genügend, 3 mangelhaft, 2 schwach, 1 sehr schwach:

Aus § 11. Das Diplom führt Noten auf für folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache; 2. Deutsche Handelskorrespondenz; 3. Französische Sprache; 4. Italienische Sprache; 5. Kaufmännisches Rechnen; 6. Algebra; 7. Buchhaltung; 8. Maschinenschreiben; 9. Stenographie; 10. Handelslehre; 11. Chemie und Warenkunde; 12. Geschichte; 13. Geographie; 14. Handschrift.

---

## Kanton Tessin.

### A. Höhere Handelsschulen.

#### **Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona** (gemischte Schule).

Allgemeines. Durch Dekret vom 27. April 1894 gegründet, gehört die kantonale höhere Handelsschule in Bellinzona zu den höheren Mittelschulen. Ihre heutige Organisation beruht auf dem Gesetz über den beruflichen Unterricht vom 28. September 1914 und auf dem Reglement vom 18. September 1926 für das Lyzeum, das Gymnasium, die technischen Schulen und die kantonale höhere Handelsschule.

Zweck und Organisation.<sup>1)</sup> Die Anstalt hat ein berufliches Ziel; doch umfaßt ihr Programm in hohem Maße auch allgemein bildenden Unterricht, hauptsächlich Gewicht legend auf die Muttersprache und ihre Literatur, auf die fremden Sprachen und Literaturen, auf die mathematischen und Erfahrungswissenschaften. Sie will ihre Schüler einerseits auf die kaufmännische Praxis vorbilden und anderseits auf das handelswissenschaftliche Studium an der Hochschule.

Die kantonale höhere Handelsschule umfaßt:

- a) Die höhere Handelsschule mit fünf Jahreskursen;
- b) den Kursus für die modernen Sprachen zum Studium des Italienischen und der Fremdsprachen und zur Vorbereitung auf das Spezialexamen für den Fremdsprachunterricht.

Die jungen Leute, deren Muttersprache nicht das Italienische ist, werden als Hörer ohne Examen zugelassen, mit der Möglichkeit, Fächer nach freier Wahl zu besuchen. Wenn die Zahl dieser Hörer eine genügende ist, wird für sie ein Spezialkurs im Italienischen eingerichtet.

Um als regulärer Schüler in die erste Klasse aufgenommen zu werden, ist ein Aufnahmeeamen zu bestehen über die Hauptgegenstände des Programms der dritten Klasse einer untern Sekundarschule (Italienisch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Französisch). — Ohne Exam werden zugelassen die Schüler, die die Promotion der dritten Klasse einer öffentlichen technisch-gymnasialen Schule erlangt haben. Die Aufnahme in eine höhere Klasse ist abhängig von einem Examen, das die Kenntnisse des Unterrichtsprogramms der vorhergehenden Klasse sichert.

<sup>1)</sup> Das Folgende nach „Ordinamento della Scuola Cantonale Superiore di Commercio. Relazioni. Anni scolastici 1925/26 e 1926/27“.

Das Aufnahmeart ist in die erste Klasse ist das 14. Altersjahr.

Die Aufnahme in den Kursus für moderne Sprachen untersteht keinem Examen und wird denjenigen Schülern gewährt, die mit gutem Erfolg wenigstens die zweite Klasse der einen oder andern Abteilung absolviert haben oder die von andern Anstalten herkommend, den Ausweis leisten, daß sie dort die entsprechende Klasse besucht haben.

Schulgeb.: Fr. 100.— jährlich; Taxe für das Aufnahmeeexamen: Fr. 100.— für aus Privatschulen kommende Schüler, Fr. 50.— für Schüler aus öffentlichen Schulen.

### *Unterricht.*

Unterrichtsgegenstände	Klassen				
	I	II	III	IV	V
<i>Allgemein bildende Fächer.</i>					
Italienisch . . . . .	6	4	4	3	3
Allgemeine und Handelsgeschichte . . . . .	3	2	1	—	—
Bürgerkunde . . . . .	1	—	—	—	—
Geographie . . . . .	2	2	2	2	1
Mathematik . . . . .	6	3	3	1	—
Naturgeschichte . . . . .	2	2	—	—	—
Physik . . . . .	—	—	3	2	—
Chemie . . . . .	—	—	2	—	—
<i>Berufliche Fächer.</i>					
Französisch . . . . .	5	3	3	3	3
Deutsch . . . . .	4	4	3	3	3
Englisch . . . . .	—	4	4	3	3
Kalkulation und Kalkulationspraxis . . . . .	—	2	3	4	4
Kaufmännisches Rechnen und Finanzberechnung . . . . .	—	2	2	2	3
Gesetzeskunde und Handelseinrichtungen . . . . .	1	2	2	2	2
Politische Ökonomie . . . . .	—	—	—	2	2
Technik und Handelspraxis . . . . .	—	—	—	3	5
Warenkunde . . . . .	—	—	—	2	3
Praxis der Warenkunde . . . . .	—	—	—	3	4
<i>Technische Fächer.</i>					
Kalligraphie . . . . .	2	2	1	—	—
Stenographie . . . . .	1	1	1	—	—
Zeichnen . . . . .	1	1	—	—	—
Maschinenschreiben . . . . .	—	—	2	2	—
Turnen . . . . .	1	1	1	1	1
Total der obligatorischen Stunden	35	35	37	38	37

**E x a m e n.** Vom Schlußexamen werden die Schüler befreit in den Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 als letzten Jahresdurchschnitt erhalten haben, vorausgesetzt, daß ihre Betragensnote ebenfalls 5 im Durchschnitt ist, und daß die andern Fächer mindestens die Durchschnittsnote 4 aufweisen. Ausnahmen sind zulässig.

**D a s D i p l o m e x a m e n** am Ende des fünften Jahres vollzieht sich auf Grund eines besondern Programms. Das „Diploma di licenziato in scienze commerciali“ wird denjenigen Kandidaten erteilt, die wenigstens die Note 4 erwirkt haben.

### B. Untere Handelsschulen.

#### 1. Scuola di commercio femminile Lugano (Kommunale Anstalt).

Die Gewerbliche Mädchenschule Lugano wurde 1906 begründet. Sie schließt an die Primaroberschule (Scuola maggiore) an und zerfällt in eine gewerbliche und eine Handelsabteilung.

Die H a n d e l s a b t e i l u n g umfaßt drei Jahreskurse und die angeschlossenen Sprachkurse (eventuell auch einen Vorbereitungskurs für die erste Handelsklasse).

In den ersten Handelskurs werden aufgenommen die aus der Scuola maggiore entlassenen oder aus der dritten technischen oder Gymnasialklasse promovierten Schülerinnen, die aus andern Schulen kommenden Schülerinnen mit entsprechendem Ausweis oder die ein Aufnahmeexamen bestehen. (Prüfungsfächer: Italienisch, Arithmetik, Französisch.) Aufnahmealter: zurückgelegtes 14. Altersjahr. Der Eintritt in eine höhere Klasse ist von einem Examen abhängig, das sich auf das Programm der vorhergehenden Klasse erstreckt. Zur Aufnahme in die Sprachkurse oder als Hörerinnen ist die Zurücklegung des 15. Altersjahres erforderlich. Ein Spezialkurs in Italienisch für Fremdsprachige und ein Vorbereitungskurs für die Handelsschule werden eingerichtet, wenn wenigstens zwölf Eingeschriebene sind.

Jährliches Schulgeld: Für die Handelsabteilung Fr. 20.—, für die Sprachkurse Fr. 40.—.

#### Unterrichtsfächer:

##### I. R e g u l ä r e K u r s e.

	Wochenstunden			
	Klassen	I	II	III
Kaufmännisches Rechnen . . . . .		3	3	2
Buchführung . . . . .		4	4	5

	Wochenstunden Klassen		
	I	II	III
Naturwissenschaft . . . . .	2	3	—
Hygiene . . . . .	—	—	1
Warenkunde . . . . .	—	—	3
Handelsgeographie . . . . .	2	2	2
Geschichte . . . . .	2	1	1
Bürger- und Rechtskunde . . .	—	1	2
Politische Ökonomie . . .	—	—	1
Italienisch (inkl. ital. Handelskorrespondenz) .	5	4	4
Französisch (inkl. franz. Handelskorrespondenz)	3	3	3
Deutsch (inklusive deutsche Handelskorrespondenz)	4	4	4
Englisch (inkl. englische Handelskorrespondenz)	3	3	3
Kalligraphie, Maschinenschreiben	2	2	1
Stenographie . . . . .	1	1	1
Turnen und Gesang . . . . .	1	1	1
Handarbeiten . . . . .	2	2	—
Hauswirtschaft (alle 2 Wochen) .	—	—	(4)

## II. Sprachliche Spezialkurse.

Italienisch-Kurse für Fremdsprachige. — Kurse in Französisch, Deutsch, Englisch, in drei Abstufungen (zusammen mit den Handelsschülerinnen, je nach den Vorkenntnissen der eingeschriebenen Schülerinnen).

Befreiung vom Schlußexamen in den Fächern, in denen die Schülerinnen die Jahresdurchschnittsnote 5 erreicht haben, vorausgesetzt, daß ihre Betragensnote ebenfalls 5 im Durchschnitt ist, und daß die andern Fächer mindestens die Durchschnittsnote 4 aufweisen.

Die Inhaberinnen des Diploms haben keine Verpflichtung zur Absolvierung einer Lehrzeit.

## 2. Scuola commerciale di Chiasso (gemischte kommunale Schule).

Sie existiert seit 1923. Eintritt wie gewerbliche Mädchen-schule Lugano. Drei Jahreskurse. Jährliches Schulgeld: Fr. 30.—.

	Unterrichtsprogramm:	Wochenstunden Klassen		
		I	II	III
Italienisch . . . . .		6	5	5
Französisch . . . . .		5	5	4
Deutsch . . . . .		5	5	5
Übertrag	16	15	14	

	Übertrag	Wochenstunden Klassen		
		I	II	III
Mathematik . . . . .		5	3	3
Kaufmännisches Rechnen . . .	—		3	3
Kalkulation . . . . .		3	3	5
Handelseinrichtungen . . . . .		2	2	2
Rechtslehre . . . . .		1	1	2
Bürgerkunde . . . . .		1	1	1
Geographie . . . . .		2	2	1
Chemie und Warenkunde . . .	—		2	2
Kalligraphie . . . . .		1	1	1
Maschinenschreiben . . . . .		2	2	2
Stenographie . . . . .		2	1	1
Turnen . . . . .		2	2	2
Englisch (fakultativ) . . . . .	—	(3)	(2)	
		37	38(41)	39(41)

Diplomexamens am Abschluß des dritten Schuljahres. Die diplomierten Schüler schließen gewöhnlich eine zweijährige Lehrzeit an und sind von der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule befreit.

## Kanton Waadt.

### A. Handelsschulen.

#### a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

##### **Ecole supérieure de Commerce et d'Administration de Lausanne.<sup>1)</sup>**

Geschichtliches. Die höhere Handelsschule in Lausanne ist kantonal, vom Bund subventionierte Anstalt. Sie wurde 1869 als Abteilung der kantonalen Industrieschule gegründet, ja kann ihren Ursprung sogar bis zu deren Anfängen 1837 zurückführen. Seit 1901 ist sie unabhängig. 1901 wurde eine Verkehrsschule, 1904 eine Eisenbahnschule angeschlossen. Seit 1906 haben die Mädchen Zutritt, die, abgesehen von ein paar Spezialkursen, in gesonderten Klassen Unterricht empfangen.

<sup>1)</sup> L'Ecole supérieure de Commerce de Lausanne. Notice historique et Bulletin de l'association des anciens élèves 1869—1919. Lausanne 1919. — Programme 1929.

**O r g a n i s a t i o n.** Die Schule ist organisiert auf Grund des Gesetzes über den öffentlichen Sekundarunterricht vom 25. Februar 1908, des Reglements über den öffentlichen Sekundarunterricht vom 22. Januar 1909 und ihres Spezialreglements.

Zwei vollständig getrennte Abteilungen stehen unter derselben **D i r e k t i o n**:

1. *Die höhere Handelsschule.* Für beide Geschlechter.
2. *Die Verwaltungsschule* (für Post-, Telegraphen- und Zollwesen). Nur für Knaben.

Beide Abteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, den Schülern eine möglichst solide allgemeine Bildung zu geben.

### 1. *Höhere Handelsschule.*

Die eigentliche **H a n d e l s c h u l e** umfaßt fünf Jahreskurse: eine Unterabteilung (1.—2. Schuljahr), die den Zweck verfolgt, auf die kaufmännische Berufslehre vorzubereiten, und eine obere Abteilung (3.—5. Schuljahr), die die Vorbereitung auf die kaufmännische Praxis und das Hochschulstudium im Auge hat.

Nach Absolvierung der Unterabteilung erhalten die zum Übergang in die Oberabteilung promovierten Schüler einen Studienausweis (*Certificat d'études*). Die obere Abteilung schließt am Ende des vierten Schuljahres mit dem Diplom und am Abschluß des fünften Schuljahres mit der **H a n d e l s m a t u r i t ä t**, deren Inhaber zur Immatrikulation an Handelshochschulen oder der handelswissenschaftlichen Abteilung an der Universität berechtigt sind.

Der höhern Handelsschule sind angegliedert:

1. Eine **F o r t b i l d u n g s k l a s s e** (*classe de perfectionnement*) zum praktischen Erlernen der französischen Sprache; sie bezweckt, auswärtige Schüler möglichst rasch zum Eintritt in die regelmäßigen Klassen vorzubereiten. — Vierteljahresprogramm; drei Kurse im Jahre; erster Kurs Januar bis Ende März, zweiter April bis Juni, dritter September bis Ende Dezember.
2. Eine **K l a s s e f ü r S t e n o - D a k t y l o g r a p h i e** mit Jahreskurs. Diese Klasse steht allen jungen Mädchen offen, die eine abgeschlossene Sekundarschulbildung (*Certificat d'études secondaires*) besitzen. Nach bestandenem Schlußexamen Diplom für Steno-Daktylographie.
3. Zwei **F e r i e n k u r s e** von je drei Wochen während der Sommerferien, sowohl für die Schüler der höherr Handelsschule, als auch für diejenigen der

Verwaltungsschule eingerichtet, aber auch jungen Leuten außerhalb der Schule zugänglich, die die nötigen Kenntnisse besitzen, um dem Unterricht folgen zu können.

## 2. *Verwaltungsschule.*

Sie umfaßt drei Schuljahre. Die zwei ersten entsprechen der Unterabteilung der höhern Handelsschule und umfassen dasselbe Unterrichtsprogramm, mit der einzigen Ausnahme, daß das Italienische obligatorisches Fach ist. Erst nach absolviertem Examen zur Erlangung des Certificat d'études Aufnahme in den dritten Jahreskurs. Am Abschluß Diplom.

\*

E i n t r i t t in die unterste Klasse der Handelsschule nach zurückgelegtem 14. Altersjahr; für jede höhere Klasse wird ein entsprechend höheres Alter verlangt. Schüler, die von kantonalen oder kommunalen Mittelschulen herkommen (*Collèges classiques et scientifiques*) werden ohne Examen in die ihnen entsprechende Klasse aufgenommen, Schüler, die eine erweiterte Primaroberschule absolviert haben, ins zweite Schuljahr. Eventuell Spezialkurse zur Nachhilfe. Schüler des letzten Schuljahres einer gewöhnlichen Primarschule werden ohne Examen zum ersten Schuljahr zugelassen. Besucher außerkantonaler Schulen haben ein Aufnahmeeexamen zu bestehen, das sich auf die Kenntnisse bezieht, die die Klasse vermittelt, die derjenigen vorangeht, in die sie einzutreten wünschen. Unter Umständen kann dieses Examen erlassen werden. Alle Aufnahmen sind bedingt und werden erst nach einem Trimester definitiv.

Die Schülerschaft teilt sich in regelmäßige Schüler, in externe Schüler und in Hörer. Die regelmäßigen Schüler sind zum Besuch des vollständigen Klassenunterrichts verpflichtet, die externen zu mindestens 20 Unterrichtsstunden. Als Hörer werden nur die Handelslehringe und die Schüler der andern öffentlichen Lehranstalten aufgenommen. In das erste Schuljahr der Handelsschule und das dritte Schuljahr der Verwaltungsschule finden nur regelmäßige Schüler Zutritt.

S c h u l g e l d : Jährliche Einschreibegebühr Fr. 10.—, Schulgeld für Schweizer: Fr. 100.— im ersten und zweiten Schuljahr, Fr. 150.— in den höhern Klassen; für Ausländer in allen fünf Klassen Fr. 400.—; Classe de perfectionnement pro Quartal: Schweizer Fr. 75.—, Ausländer Fr. 150.—. Das Schulgeld der Externen und der Hörer richtet sich nach ihrer Stundenzahl.

Kantonale S t i p e n d i e n werden auf Verlangen an Schüler schweizerischer Herkunft verabfolgt.

**Unterricht:** Bewegliche Klassen: In den Sprachfächern, sowie in Buchhaltung, Mathematik etc. wird der Unterricht in allen Klassen gleichzeitig erteilt. Diese Anordnung ermöglicht, jeden Schüler seinen Vorkenntnissen entsprechend einzureihen.

**Stundenverteilung.<sup>1)</sup> A. Handelsschule.**

a) Knabenabteilung.

Fächer	Untere Abteilung		Obere Abteilung				
	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr	IV. Jahr	V. Jahr		
1. Französisch . . . . .	7	12	5	10	5	6	5
2. Deutsch . . . . .	7	6	5	4	5	4	5
3. Deutsch für deutschsprachige Schüler . . . . .		2	2	2	2	2	
4. Italienisch . . . . .		—	3	3	3	3	
5. Englisch . . . . .		—	3	3	3	3	
6. Spanisch . . . . .		—	—	3	3	3	
7. Kaufmännisches Rechnen . . . . .	4	3	3	3	1		
8. Algebra und Mathematik . . . . .	2	—	2 (2)	3 *	3 *	6	
9. Buchhaltung . . . . .	4	3	2	2	1		
10. Kontor . . . . .	—	—	4	3	—		
11. Handelsrecht . . . . .	—	—	1	1	2	1	
12. Politische Ökonomie . . . . .	—	—	—	—	2	2	
13. Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2	
14. Geschichte und Bürgerkunde . . . . .	2	2	2	2	2	2	
15. Psychologie und Logik . . . . .	—	—	—	—	—	2	
16. Naturwissenschaften . . . . .	2	—	—	—	—	—	
17. Chemie, Warenkunde, Laboratorium . . . . .	—	—	2	4 *	4 *	3	
18. Physik . . . . .	1	—	—	1 *	1 *	—	
19. Kalligraphie . . . . .	1	—	1	1	--	—	
20. Französische Stenographie . . . . .	—	2	—	2	1	(1)	
21. Deutsche Stenographie . . . . .	—	—	(2)	—	(1)	—	
22. Maschinenschreiben . . . . .	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	(1)	
23. Turnen . . . . .	2	—	1	(1)	(1)	(1)	
24. Gesang oder Orchester . . . . .	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	

Die zweite Zahl umfaßt die fremdsprachigen Schüler.

\* Der Stern bezeichnet die wahlfreien Fächer.

Im dritten und vierten Jahr muß sich der Schüler für eine der folgenden Gruppen entscheiden:

Entweder nimmt er Algebra und Physik (4 St.)  
oder: Chemie und Warenkunde (4 St.).

<sup>1)</sup> 50 Minutenlektionen.

*Stundenverteilung.<sup>1)</sup> A. H a n d e l s s c h u l e.*

b) Mädchenabteilung.

Fächer	Untere Abteilung		Obere Abteilung		
	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr	IV. Jahr	V. Jahr
1. Französisch . . . . .	7 10	5 10	5 8	5 6	5
2. Deutsch . . . . .	7 6	5 4	5 4	5 4	5
3. Deutsch für deutschsprachige Schülerinnen . . . . .	2	2	2	2	2
4. Italienisch . . . . .	—	3	3	3	3
5. Englisch . . . . .	—	3	3	3	3
6. Spanisch . . . . .	—	—	3	3	3
7. Kaufmännisches Rechnen . . .	4	3	3	3	1
8. Algebra und Mathematik . . .	2 —	(2)	3 *	3 *	6
9. Buchhaltung . . . . .	4	3	2	2	1
10. Kontor . . . . .	—	—	4	3	—
11. Handelsrecht . . . . .	—	1	1	2	1
12. Politische Ökonomie . . . . .	—	—	—	2	2
13. Geographie . . . . .	2	2	2	2	2
14. Geschichte und Bürgerkunde	2	2	2	2	2
15. Psychologie und Logik . . . .	—	—	—	—	2
16. Naturwissenschaften . . . . .	2	—	—	—	—
17. Chemie, Warenkunde, Laboratorium . . . . .	—	1 —	4 *	4 *	3
18. Physik . . . . .	1	—	1 *	1 *	—
19. Hygiene . . . . .	—	1 —	—	—	—
20. Kalligraphie . . . . .	1	1	1	—	—
21. Französische Stenographie . . .	—	2 —	2 —	1 —	(1)
22. Deutsche Stenographie . . . .	—	— (2)	— (2)	— (1)	—
23. Maschinenschreiben . . . . .	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	(1)
24. Turnen . . . . .	2	1	(1)	(1)	(1)
25. Gesang oder Orchester . . . .	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)

Die zweite Zahl umfaßt die fremdsprachigen Schülerinnen.

\* Der Stern bezeichnet die wahlfreien Fächer. (Siehe Seite 132.)

\*

Unterrichtsfächer der S t e n o - D a k t y l o g r a p h e n - k l a s s e : Französisch; Deutsch; Englisch oder Italienisch; Kaufmännisches Rechnen; Buchführung; Handelsrecht; Kalli-

<sup>1)</sup> 50 Minutenlektionen.

134 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handelsgraphie und Vervielfältigung; Vervielfältigung mit der Schreibmaschine; Stenographie; Maschinenschreiben.

Unterrichtsfächer der Ferienkurse: Französisch, Buchführung und Kaufmännisches Rechnen, Deutsch, Englisch, Italienisch; Exkursionen.

*Stundenverteilung. B. Verwaltungsschule.*

Unterrichtsfächer: Französisch (5 Stunden); Deutsch (5 Stunden); Italienisch (3 Stunden); Englisch (3 Stunden); Arithmetik (5 Stunden); Algebra (3 Stunden); Buchführung (2 Stunden); Geographie (2 Stunden); Spezielle Geographie (2 Stunden); Geschichte und Bürgerkunde (2 Stunden); Stenographie (1 Stunde); Maschinenschreiben (1 Stunde); Chemie (2 Stunden); Warenkunde (2 Stunden); Physik (1 Stunde); Physikalische Übungen (1 Stunde); Gesang oder Orchester (1 Stunde).

\*

**E x a m e n .** a) Certificat d'études am Ende des zweiten Schuljahres (siehe Abschnitt Organisation).

b) Diplom. Am Ende des vierten Jahres der höhern Handelsschule, des dritten Jahres der Verwaltungsschule und des Stenodaktylographiekurses Abschlußexamen mit Diplom. Dieses enthält die Gradabstufungen gut (Durchschnittsnote 8 bis 8,99) oder sehr gut (9—10).

c) Handelsmaturität. Das Maturitätsexamen der höhern Handelsschule am Ende des fünften Schuljahres ist schriftlich und mündlich. Schriftliche Examenfächer: 1. Französisch; 2. Deutsch oder für Fremdsprachige eine andere der nachbezeichneten Sprachen; 3. eine dritte Sprache: Italienisch, Englisch oder Spanisch; 4. Buchhaltung und Kaufmännisches Rechnen; 5. Mathematik.

Um zum mündlichen Examen zugelassen zu werden, muß der Kandidat die Durchschnittsnote 5 und keine Note unter 4 erreicht haben. Das mündliche Examen umfaßt das Unterrichtsprogramm des fünften Schuljahres. Fächer mit nur einer Wochenstunde können jedoch beiseite gelassen werden. Beitragsdauer 15 Minuten.

Um das Gesamtresultat zu erhalten, wird die Examen-durchschnittsnote mit den Jahresergebnissen kombiniert.

*b) Untere Handelsschulen.*

Den städtischen Collèges von Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Sie umfassen zwei

Schuljahre, welche den ersten zwei Jahren der Höhern Handelschule in Lausanne entsprechen (14. bis 16. Schuljahr).

**1. Collège et Ecole supérieure de Montreux.**  
**Section commerciale.**

Vom Kanton Waadt und der Eidgenossenschaft subventionierte Vorbereitungsanstalt auf die höhere kantonale Handelsschule (drittes Schuljahr) oder auf die kaufmännische Lehre. Gemischte Klassen. Gleiche Direktion wie die übrigen Abteilungen.

Reguläre Schüler, Externe und Hörer. — Bei regulärer Vorbildung kein Aufnahmeeexamen.

**Schulgeld:** Im Normalfall reguläre Schüler jährlich Fr. 60.—, Ausländer Fr. 100.— (für Geschwister Reduktionen). Externe und Hörer bezahlen ein besonderes Kurs- und Monatsgeld. Einschreibegeühr Fr. 15.—.

**Unterrichtsfächer:** Französisch; Französisch für Fremdsprachige; Deutsch; Englisch; Italienisch; Arithmetik; Algebra; Handelskenntnisse; Buchführung; Handelsrecht; Kalligraphie; Geographie; Handelsgeographie; Geschichte; Naturwissenschaften; Warenkunde; Stenographie; Maschinenschreiben; Turnen.

**2. Ecole de commerce de la ville de Vevey.**

Ebenfalls dem Collège angegliedert. Zwei Jahreskurse, ähnlich organisiert wie Montreux. Jährliches Schulgeld: Fr. 100.— für Schweizer, Fr. 200.— für Ausländer. Einschreibegebühr Fr. 20.—.

**3. Section commerciale du Collège d'Yverdon.**

Ähnlich organisiert.

**B. Handelswissenschaftlicher Unterricht an der Universität Lausanne.**

**Allgemeines.** Die Ecole des Hautes Etudes commerciales der Universität Lausanne wurde durch Gesetz vom 15. Mai 1911 errichtet. Sie ist der Rechtsfakultät angegliedert, ist jedoch eine selbständige Abteilung. Neben den besondern Kursen der Anstalt kommen für den obligatorischen oder freiwilligen Besuch für die Studierenden der Handelswissenschaften in Betracht: die Vorlesungen der Rechtsfakultät, der Schule für Sozialwissenschaften und der philosophischen Fakultät I und II (lettres et sciences).

An der Universität können auf Vorschlag der Ecole des Hautes Etudes commerciales folgende Ausweise erworben werden:

a) Certificat d'études supérieures; b) licence et doctorat ès sciences commerciales et économiques; c) licence et doctorat ès sciences commerciales et actuarielles; d) licence et doctorat ès sciences commerciales et administratives. Die letztere umfaßt folgende Gebiete: 1. Allgemeine Verwaltung; 2. Transport; 3. Zoll. — Auf Vorschlag der Ecole des Hautes Etudes commerciales und der Ecole des Sciences sociales erteilt die Universität auch das „Diplôme d'études consulaires“.

Für die Ecole des Hautes Etudes commerciales besteht ein besonderes Reglement vom 18. Juli 1927, dessen wichtigste Bestimmungen sind:

Zur Immatrikulation an der Ecole des Hautes Etudes commerciales berechtigt das Maturitätszeugnis der Höhern Handelsschule in Lausanne oder ein gleichwertiger Ausweis. Als gleichwertige Ausweise werden anerkannt die humanistische Maturität und die Maturität einer Realschule, sowie auch die eidgenössische Maturität. Ausländer, die ihre Mittelschulausbildung in Ländern erhalten haben, deren Ausweise den einheimischen nicht gleichwertig sind, haben ein Examen in folgenden Fächern zu bestehen: 1. In zwei Sprachen und deren Literatur; auszuwählen sind: Französisch, Deutsch, Englisch, Italienisch oder Spanisch; 2. Allgemeine Geschichte vom Altertum bis zur Gegenwart; 3. Allgemeine Geographie; 4. Grundbegriffe der Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Analytische Geometrie). (Artikel 3 und 4.)

Examen. Allgemeines. Sowohl das Certificat d'études supérieures, als auch die Licence und das Doctorat werden auf Grund eines Examens erworben. Jede Prüfung wird mit den Zahlen 0—10 bewertet (10 die beste Note). Für die Zulassung zum Examen zur Erlangung des certificat d'études ist der Ausweis über den Besuch der erforderlichen Vorlesungen und Übungen zu erbringen; die licence setzt vier und das Doctorat sechs Universitätssemester voraus, wovon zwei an der Universität Lausanne verbracht werden müssen. Wer nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses einer höhern schweizerischen Handelsschule ist, hat ein Vorexamen zu bestehen, das sich über die in einem Einführungskurs zum Handelsstudium erworbenen Kenntnisse erstreckt und schriftlich und mündlich ist (Voraussetzung wenigstens zwei Universitätssemester). Fremdsprachige haben sich ebenfalls im

Laufe der Studien einem schriftlichen und mündlichen Vor-examen in Französisch zu unterziehen. Zur Erlangung des Certificat d'Etudes supérieures in Finanzmathematik und Versicherungstechnik oder zur licence oder zum doctorat ès sciences commerciales et actuarielles können die Kandidaten dazu verhalten werden, den Vorbereitungskurs der Ingenieur-schule der Universität zu besuchen und das Abgangsexamen zu bestehen. (Artikel 9—20.)

*Certificats d'études supérieures.* Die Certificats d'études supérieures sind die folgenden: 1. Handelslehre; 2. Handelstechnik und Staatsbuchhaltung; 3. Wirtschaftsgeographie; 4. Finanzmathematik und Versicherungstechnik. Für das Certificat in Handelslehre oder Wirtschaftsgeographie ist eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vorgesehen, für das Certificat in Handelstechnik zwei schriftliche Arbeiten; darauf folgt eine mündliche Prüfung in Handelstechnik und Staatsbuchführung; für das Certificat in Finanzmathematik und Versicherungstechnik sind zwei schriftliche Arbeiten einzureichen, wovon die eine die Finanzmathematik, die andere die Versicherungstechnik behandelt, und zwei mündliche Prüfungen aus denselben Gebieten. Für jede schriftliche Arbeit werden drei Stunden eingeräumt. (Artikel 21—23.)

*Licences.* Das Lizentiatenexamen ist schriftlich und mündlich. (Artikel 25.) Obligatorische Fächer für das mündliche Examen sind:

a) *Licence ès sciences commerciales et économiques:* 1. Handelslehre mit Seminar (4 Semester); 2. Handelstechnik mit Seminar (4 Semester); 3. Staatsbuchhaltung (4 Semester); 4. Nationalökonomie (4 Semester); 5. Statistik (2 Semester); 6. Wirtschaftsgeographie (4 Semester); 7. Einführung in die Rechtswissenschaft (2 Semester); 8. Handels- und Wechselrecht (4 Semester); 9. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (2 Semester alle 2 Jahre); 10. Finanzmathematik (obligatorisch für die Studierenden des Handelslehramtes) oder Finanzwissenschaft (2 Semester); 11. Elemente der Versicherungstechnik (obligatorisch für Studierende des Handelslehramtes, 2 Semester); 12. Kaufmännischer Unterricht (obligatorisch für Studierende des Lehramtes, 2 Semester). Im Handelsrecht können ausländische Kandidaten sich im französischen oder deutschen Recht prüfen lassen und im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht können sie das schweizerische Recht durch das französische Recht ersetzen.

b) *Licence ès sciences commerciales et actuarielles:* 1. Versicherungstechnik mit Seminarübungen (4 Semester); 2. Finanz-

mathematik (2 Semester); 3. Analytische Geometrie (1 Semester); 4. Differential- und Integralrechnung oder Allgemeine angewandte Mathematik (4 Semester); 5. Wahrscheinlichkeitsrechnung (2 Semester); 6. Statistik (2 Semester); 7. Soziale Gesetzgebung (2 Semester); 8. Versicherungsrecht; 9. Privatversicherung (1 Semester, alle 2 Jahre); 10. Handelstechnik, ohne Seminar (ausgewählte Kapitel in 4 Semestern); 11. Nationalökonomie oder Handelslehre, ohne Seminar (ausgewählte Kapitel in 4 Semestern).

c) *Licence ès sciences commerciales et administratives.*  
**A b t e i l u n g A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g:**  
 1. Einführung in die Rechtswissenschaft (2 Semester); 2. Verwaltungsrecht (Licence 2 Semester, Doktorat 4 Semester); 3. Schweizerisches oder Allgemeines Verfassungsrecht (2 Semester); 4. Nationalökonomie oder Handelslehre (4 Semester); 5. Eine Fremdsprache mit fremdsprachlicher Handelskorrespondenz; 6. Wirtschaftsgeographie oder Staatskunde (4 Semester); 7. Staatsbuchhaltung (4 Semester); 8. Handelstechnik (ohne Seminar, 4 Semester); 9. Hygiene in den Städten (1 Wintersemester); 10. Hygiene in industriellen Betrieben (2 Semester).

**A b t e i l u n g T r a n s p o r t:** 1.—5. wie Abteilung Allgemeine Verwaltung; 6. Wirtschaftsgeographie (4 Semester); 7. Transport; 8. Transportrecht (2 Semester); 9. Zollgesetzgebung (2 Semester); 10. Staatsbuchhaltung (spezieller Teil, 2 Semester); 11. Hygiene in industriellen Betrieben (1 Wintersemester).

**A b t e i l u n g Z o l l:** 1.—5. wie Abteilung Allgemeine Verwaltung; 6. Zollverwaltung (2 Semester alle 2 Jahre); 7. Zollgesetzgebung (2 Semester); 8. Analytische Chemie (2 Semester); 9. Nahrungsmittelanalyse (1 Sommersemester); 10. Warenkunde; 11. Allgemeine Botanik oder Experimental-Physik (2 Semester); 12. Hygiene, spezieller Teil (1 Wintersemester). (Artikel 26.)

**W a h l f ä c h e r:** Die Kandidaten haben unter den Fächern, die an der Ecole des Hautes Etudes commerciales, der Rechtsfakultät oder der Faculté ès lettres oder ès sciences gelehrt werden, zwei auszuwählen, von denen jedes wenigstens eine Wochenstunde während zweier Semestern umfaßt oder zwei Wochenstunden während eines Semesters. Die Kandidaten des Handelslehramtes sind gehalten, sich an die in Artikel 26 aufgeführten Fächer zu halten.

Die s c h r i f t l i c h e Prüfung besteht in Arbeiten über obligatorische Gebiete des Programms. Für die

Licence ès sciences commerciales et économiques erstreckt sie sich auf die Handelstechnik (zwei Arbeiten) und die Handelslehre, für die Licence ès sciences commerciales et actuarielles auf Versicherungstechnik, Finanzmathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und nach Wunsch der Kandidaten auf Differential- und Integralrechnung oder Allgemeine angewandte Mathematik; für die Licence ès sciences commerciales et administratives auf Verwaltungsrecht und ein anderes in der betreffenden Abteilung berücksichtigtes Fach. (Artikel 27.) — Über die Materien: Einführung in die Rechtswissenschaft, städtische Hygiene, Industriehygiene, Hygiene, spezieller Teil, wird nicht schriftlich geprüft. (Artikel 28.) — Außer den in Artikel 27 erwähnten Arbeiten sind als obligatorische Fächer dem schriftlichen Examen unterstellt die Finanzmathematik und die Handelskorrespondenz. (Artikel 29.) — Für jede Arbeit sind drei Stunden eingeräumt. (Artikel 30.) — Der Besitzer eines Certificat d'études ist von der Prüfung befreit in den Fächern, in denen er das Certificat erlangt hat. (Artikel 31.) — Die Prüfungen können in einer Serie oder in zwei oder drei Serien abgelegt werden. (Artikel 32.)

*Doktorat.* Die Prüfungen umfassen: a) Ein schriftliches Examen; b) ein mündliches Examen; c) die Vorlegung einer gedruckten Dissertation, die vom Kandidaten öffentlich verteidigt werden muß.

Das schriftliche Examen umfaßt Arbeiten über obligatorische Gebiete, die in Artikel 26 aufgeführt sind. Beim Doctorat ès sciences commerciales et économiques wird verlangt eine Arbeit in Handelswissenschaft; zwei Arbeiten in Handelstechnik; die vierte Arbeit betrifft ein Freifach. Beim Doctorat ès sciences commerciales et actuarielles sind vorzulegen eine erste Arbeit in Versicherungstechnik, eine zweite in Finanzmathematik, eine dritte über Wahrscheinlichkeitsrechnung und eine vierte, nach Wahl des Kandidaten, über Differential- und Integralrechnung oder Allgemeine angewandte Mathematik. Beim Doctorat ès sciences commerciales et administratives ist eine erste Arbeit über Verwaltungsrecht vorzulegen, die beiden andern, nach Wahl des Kandidaten, aus obligatorischen Spezialfächern. Eine der Arbeiten ist Klausurarbeit (48 Stunden); für die andern Arbeiten werden drei Stunden vorgesehen. (Artikel 36—38.)

Die mündliche Prüfung dehnt sich auf die in Artikel 26 erwähnten obligatorischen Fächer aus, mit Ausnahme der Grundbegriffe der Versicherungstechnik und des Handelsunterrichts. Der Inhaber eines Certificat d'études wird in

denjenigen Fächern vom schriftlichen und mündlichen Examen befreit, in denen er bereits geprüft worden ist. Er hat nur die Klausurarbeit auszuführen. (Artikel 40—41.)

Die Prüfungen können auf ein Mal oder in zwei oder drei Teilprüfungen abgelegt werden. Die erste Teilprüfung kann frühestens nach zwei Semestern, die letzte frühestens nach sechs Semestern abgelegt werden. (Artikel 42—43.)

Nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung wird der Kandidat zur Vorlegung und Verteidigung seiner Dissertation zugelassen. Die Dissertation muß eine gründliche, noch unveröffentlichte Studie sein, die sich auf eine Frage des Handels, der Versicherung oder der Verwaltung erstreckt. Die Verteidigung geschieht in öffentlicher Sitzung. Ausnahmsweise kann ein in den letzten fünf Jahren veröffentlichtes bedeutendes wissenschaftliches Werk als Dissertation zugelassen werden. (Artikel 45—51.)

Die Licenciés der Ecole des Hautes Etudes commerciales der Universität Lausanne haben sich nicht dem Examen im ganzen Umfange zu unterziehen, sondern nur drei Prüfungen zu bestehen und die Klausurarbeit einzureichen. Wer beim Lizentiatenexamen die Note 8 erhalten hat, wird überdies von einer mündlichen Prüfung befreit. (Artikel 54.)

*Diplôme d'études consulaires.* Für dieses besteht eine besondere Prüfungsordnung. (Artikel 56.)

---

## Kanton Wallis.

### Handelsschulen.

#### **1. Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten.** (Für Knaben.)

Allgemeines. Der erste Kurs der Handelsschule Sitten wurde im Sommer 1911 eröffnet. Die Handelsschule ist eine Abteilung der Ecole industrielle supérieure, die ihrerseits dem Collège classique in Sitten angegliedert ist.

Sie umfaßt drei Jahreskurse.

Eintritt vom 15. Altersjahr an. Voraussetzung ist die vorherige Absolvierung einer Ecole industrielle inférieure oder einer Ecole moyenne oder secondaire während zwei Schuljahren oder ein Aufnahmeexamen, das die Kenntnisse verbürgt, die durch einen zweijährigen Besuch der oben erwähnten Lehranstalten erlangt werden. Die Aufnahme von Schülern ohne regelmäßige Vorbildung in entsprechenden Anstalten ins zweite und dritte Schuljahr erfolgt auf Grund

eines Aufnahmeexamens, das alle Fächer des vorangehenden Kurses umfaßt. Die andern sind vom Aufnahmeexamen befreit.

E i n s c h r e i b e g e b ü h r : Fr. 20.— für die Walliser, Fr. 30.— für die übrigen Schüler.

*Unterricht. — Fächerverteilung.*

<i>Handelsschule.</i>	Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Französisch . . . . .	4	4	3
Deutsch . . . . .	5	4	—
Geographie . . . . .	2	2	2
Buchführung . . . . .	3	3	4
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	2	2	2
Handelskorrespondenz . . . . .	—	1	2
Algebra . . . . .	2	2	1
Geometrie . . . . .	1	—	—
Handelslehre . . . . .	—	—	1
Physik . . . . .	2	—	—
Volkswirtschaft . . . . .	—	—	2
Chemie und Warenkunde . . . . .	2	2	2
Handelsrecht . . . . .	—	2	2
Stenographie . . . . .	2	1	—
Kalligraphie . . . . .	1	—	—
Maschinenschreiben . . . . .	—	1	2
<i>Mit der technischen Abteilung gemeinsam.</i>			
Religion . . . . .	1	1	—
Philosophie . . . . .	—	—	1
Italienisch oder Englisch . . . . .	3	3	3
Deutsch . . . . .	—	—	3
Geschichte . . . . .	2	2	2
Gesang . . . . .	(1)	(1)	(1)
Turnen . . . . .	1	1	1
Französisch-Spezialkurs für Deutschsprachige . . . . .	3	2	2

( ) Fakultativ.

A b s c h l u ß e x a m e n mit Diplom.

**2. Mädchenhandelsschule Sitten (Städtische Anstalt).**

Sie besteht seit 1914 und ist der Sekundarschule angegliedert. Drei Jahreskurse mit mindestens 40 jährlichen Unterrichtswochen.

E i n t r i t t vom 15. Altersjahr an.

*Unterrichtsfächer.*

	Schuljahre		
	1.	2.	3.
Religion . . . . .	1	1	1
Französisch . . . . .	4	4	4
Deutsch . . . . .	5	5	5
Englisch } alternativ obligatorisch {	3	3	3
Italienisch } . . . . .	3	3	3
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	2	2	2
Geometrie . . . . .	2	—	—
Buchführung und Handelskorrespondenz . . . . .	3	4	4
Stenographie . . . . .	2	1	—
Maschinenschreiben . . . . .	—	2	1
Chemie und Warenkunde . . . . .	1	1	2
Handels- und Wirtschaftsgeographie . . . . .	2	2	2
Hygiene, Hauswirtschaft, Nahrungsmittellehre . . . . .	1	1	1
Allgemeine, Schweizer- und Handelsgeschichte . . . . .	2	1	1
Handels- und Zivilrecht . . . . .	—	2	2
Handels- und Industriewirtschaft . . . . .	—	—	1
Handarbeiten . . . . .	1	1	1
Turnen . . . . .	1	1	1
Gesang . . . . .	1	—	—
	31	31	31

Die Abiturientinnen erhalten ein Diplom, das ihnen den Besuch der Universitäten Freiburg und Neuenburg, sowie der höhern Handelsschule in Genf ermöglicht.

**3. Handelsschule des katholischen Mädcheninstitutes  
St. Ursula in Brig (Privatanstalt mit staatlicher Subvention).**

Sie besteht seit 1913 und umfaßt drei Jahreskurse mit Diplomprüfung. Vorkurs von ein bis zwei Jahren für Fremdsprachige.

**Kanton Neuenburg.<sup>1)</sup>**

**A. Handelsschulen.**

*a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.*

**1. Ecole supérieure de commerce de la ville de Neuchâtel.**

Geschichtliches. 1883 eröffnet, mit sehr einfachen Anfängen, war die Handelsschule zuerst nur eine Ab-

<sup>1)</sup> Histoire de l'instruction publique dans le canton de Neuchâtel de l'origine à nos jours. Neuchâtel 1914.

teilung der Ecole secondaire industrielle. Bald erhielt sie jedoch ihre Selbständigkeit. 1885 wurde ein zweiter Jahreskurs angefügt; bald folgten ein drittes und vierter Schuljahr.

1897 wurde der Ecole de commerce die Französisch-Spezialklasse für Ausländer übergeben. 1898 wurden Spezialkurse veranstaltet für Schüler des zweiten Schuljahres, die in den Postdienst eintreten wollten. Sie sind der Ursprung der Post- und Eisenbahnabteilung. 1899 wurde eine Abteilung für moderne Sprachen geschaffen. Seit 1900/1901 sind auch die beiden Handelsklassen der Ecole supérieure des demoiselles der Direktion der Ecole de commerce unterstellt. 1903 erhielt die Mädchenabteilung ein drittes Schuljahr; 1905 wurde eine Abteilung für Drogisten angeschlossen.

**O r g a n i s a t i o n.<sup>1)</sup>** Die höhere Handelsschule in Neuenburg bereitet die jungen Leute auf die kaufmännischen und Verwaltungsberufe und auf das Hochschulstudium vor. Sie ist organisiert auf Grund des Organisationsbeschlusses, des allgemeinen Reglements und des innern Reglements und umfaßt zurzeit die nachfolgenden Abteilungen:

1. Die eigentliche Handelsschule mit besondern Abteilungen für Knaben und Mädchen. Die Knabenabteilung umfaßt vier Jahreskurse. Am Abschluß des dritten Jahres Certificat d'études; nach dem vierten Jahr Diplom. Vom dritten Jahr an besondere Kurse für diejenigen, die sich auf das Hochschulstudium vorbereiten wollen. Für diese besteht am Abschluß des vierten Jahres das Certificat de maturité commerciale.

Die Mädchenabteilung umfaßt drei Jahreskurse. Am Abschluß des dritten Jahres Certificat. Die ihre Studien weiterführen wollen bis zum Diplom oder zum Certificat de maturité commerciale haben den dritten und vierten Jahreskurs für die Knaben zu besuchen. Abtrennung von speziellen Mädchenklassen wird auch für diese Schuljahre erfolgen, sobald die Schülerinnenzahl genügt.

2. Die Abteilung für moderne Sprachen (Section de langues modernes). Zweck: Studium der Sprachen und besonders des Französischen. Ebenfalls kaufmännische Vorbereitung, jedoch in beschränkterem Umfang als in der eigentlichen Handelsschule. Drei Jahreskurse. Bewegliche Klassen. Am Abschluß Certificat d'études.

---

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Programme de l'Ecole supérieure de Commerce de la ville de Neuchâtel 1928/29 und nach Programme de la section de demoiselles 1929.

3. Die Verkehrsabteilung (Section des postes, télégraphes, téléphones, douanes et chemins de fer). Zwei Jahreskurse.

4. Die Drogistenschule (Section des droguistes). Ein Jahreskurs. Abschlußexamen mit Diplom als Mitglied der schweizerischen Drogistengesellschaft. Das Abschlußexamen der Drogistenschule befreit im Kanton Neuenburg vom kantonalen Drogistenexamen. Es wird auch in mehreren andern Kantonen anerkannt.

5. Spezialklasse für französische Sprache (Classe spéciale de français). Sie besteht für die fremdsprachigen Schüler bis zu ihrer Aufnahme in die regulären Klassen. Eintritt jederzeit.

6. Vorbereitungskurs und Ferienkurse (Cours préparatoire et cours de vacances).

a) Der Cours préparatoire dauert drei Monate (15. April bis 15. Juli) und bereitet die Schüler auf den Herbst für die regulären Klassen des ersten, zweiten oder dritten Schuljahres vor.

b) Zwei Ferienkurse von je drei Wochen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September sind bestimmt für die Schüler der Anstalt und auch für andere, die ihre Kenntnisse im Französischen erweitern und sich einige Grundbegriffe der Buchführung und des Kaufmännischen Rechnens aneignen wollen. — Bewegliche Klassen.

Aufnahmeverbedingungen. Minimaleintrittsalter für das erste Schuljahr der Handels- und der Post- und Eisenbahnabteilung: zurückgelegtes 14. Altersjahr. Entsprechend höheres Alter für die vorgeschrittenen Klassen. In der Regel nimmt die Schule nur reguläre Schüler auf; Hörer sind im vierten Schuljahr zugelassen.

Ohne Examen werden aufgenommen in die unterste Klasse der Handelsabteilung, der Abteilung für moderne Sprachen, der Post- und Eisenbahnabteilung, in den Spezialkurs für Französisch und den Vorbereitungskurs: die Schüler, die sich über den vorherigen Besuch einer Sekundarschule des Kantons Neuenburg oder einer gleichwertigen Anstalt ausweisen. Die übrigen haben ein Aufnahmeeexamen zu bestehen.

Ins zweite, dritte und vierte Schuljahr der Handelsabteilung und in die höhern Klassen der Abteilung für moderne Sprachen und in die obere Klasse der Post- und Eisenbahnschule werden aufgenommen: a) die aus der vorhergehenden Klasse promovierten Schüler und diejenigen, die mit Erfolg den Vorbereitungskurs auf das zweite und dritte Schuljahr

absolviert haben; b) diejenigen, die ein Examen bestehen, das sich auf das Programm der vorherigen Klasse oder derjenigen Klasse erstreckt, in die sie einzutreten wünschen. Schüler mit guten Zeugnissen sind von diesem Examen befreit.

Die Zulassung zum Vorbereitungskurs des dritten Schuljahres geschieht auf Grund von Spezialexamen.

Zur Zulassung in die Drogistenschule ist für beide Geschlechter erforderlich vorherige Absolvierung einer Sekundarschule und praktische Lehre in einer Drogerie von mindestens drei Jahren.

**S c h u l g e l d e r:** Einschreibegebühr Fr. 10.—; jährliches Schulgeld für **S c h w e i z e r:** Handels- und Drogistenschule Fr. 150.—; Abteilung für moderne Sprachen und Spezialklasse für Französisch Fr. 175.—; Post- und Eisenbahnabteilung Fr. 100.—; Vorbereitungskurs Fr. 60.—; beide Ferienkurse Fr. 40.—.

**A u s l ä n d e r:** Handels- und Drogistenschule Fr. 300.—; Abteilung für moderne Sprachen und Spezialklasse für Französisch Fr. 350.—; Post- und Eisenbahnabteilung Fr. 300.—; Vorbereitungskurs Fr. 100.—; beide Ferienkurse Fr. 60.—. Die ausländischen Schüler, deren Eltern seit zehn Jahren die Stadt Neuenburg bewohnen, genießen dieselben Vorteile wie die Schweizer.

Die **H ö r e r** bezahlen außer der Einschreibegebühr jährlich Fr. 10.— für jede Wochenstunde; doch darf die Totalsumme das Schulgeld der regulären Schüler nicht übersteigen. Für die Inhaber eines schweizerischen Lehrpatentes ist das Schulgeld um die Hälfte reduziert. Die Schulkommission kann Schulgeldbefreiung oder Reduktion gewähren.

**U n t e r r i c h t s f ä c h e r.** Im ersten Jahre der Handelsschule sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme des Englischen und Italienischen, die Wahlfächer sind; deutsche Stenographie, Maschinenschreiben und Turnen sind fakultativ.

Im zweiten Jahr der Handelsschule sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme der deutschen Stenographie, des Maschinenschreibens und des Turnens, die fakultativ sind. Die fremden Sprachen sind Wahlfächer. Für die Westschweizerinnen ist Deutsch obligatorisch.

Im dritten Schuljahr sind das Französische, das Deutsche für Westschweizerinnen und eine zweite Fremdsprache obligatorisch, ebenso die andern Fächer, außer den Fremdsprachen, die Wahlfächer sind. Fakultativ sind: Laboratorium, Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben und Turnen. Die Schüler, die sich auf das Maturitätsexamen vorbereiten, sind

von sechs Stunden Bureaupraxis befreit; dafür haben sie die nachfolgenden Spezialkurse zu besuchen: Allgemeine Mathematik (2 Stunden); Französische Literatur (2 Stunden); Ergänzung in Physik und Chemie (2 Stunden).

Im vierten Jahre sind die zur Erlangung des Diploms obligatorischen Fächer: Französisch; Deutsch für Westschweizer; eine zweite Fremdsprache; Kontorpraxis; Kaufmännisches Rechnen und Finanzberechnung; Mathematik; Ökonomische und Handelsgeographie; Politische Ökonomie; Geschichte; Handelsrecht und Physik. Die andern Fächer sind fakultativ.

Im Hinblick auf das Maturitätsexamen am Abschluß des vierten Schuljahres sind obligatorisch: Französisch; Deutsch für Westschweizer; eine weitere Fremdsprache; Kontorpraxis; Mathematik; Finanzberechnung; Geschichte; Philosophie; Politische Ökonomie; Rechtslehre; Geographie und Physik. Die übrigen Fächer sind fakultativ.

## *Stundenverteilung.*

I. Vorbereitungskurs und Ferienkurse; Spezialklasse für Französisch; Abteilung für moderne Sprachen; Post- und Eisenbahnabteilung; Drogistenabteilung.

Unterrichtsfächer	Vorbereitungskurs		Ferienkurs	Spez. Klasse für Französ.	Abteilung für moderne Sprachen			Post- und Eisenbahn- Abteilung		Drogisten- Abteilung
	2. Jahr	3. Jahr			untere	mitt- lere	obere	1. Jahr	2. Jahr	
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2 <sup>4</sup>	2
Kalligraphie . . . .	2	1	—	2	2	2	2	2	2	—
Französ. Stenographie .	2	2	—	—	—	—	—	2	2	—
Deutsche Stenographie .	2	2	—	2	2	2	2	2	2	—
Maschinenschreiben .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Turnen . . . . .	2	2	—	2	2	2	2	2	2	2

Bemerkungen: <sup>1)</sup> Französischsprachige Schüler. <sup>2)</sup> Fremdsprachige Schüler. <sup>3)</sup> Schüler des dritten Jahreskurses. <sup>4)</sup> Schüler, die sich für den Telegraphen- und Telephondienst vorbereiten. <sup>5)</sup> Schüler, die sich für den Zolldienst vorbereiten.

## II. Handelsabteilung.

Fächer	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Französisch . . . . .	4 <sup>1</sup>	8 <sup>2</sup>	4 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>
Deutsch . . . . .	6 <sup>1</sup>	4 <sup>2</sup>	2 <sup>3</sup>	6 <sup>1</sup>
Englisch . . . . .	4	4	4	4
Italienisch . . . . .	4	4	4	4
Spanisch . . . . .	4	4	4	4
Russisch . . . . .	—	—	4	4
Theorie des Kontors . . . . .	5	4	5	6
Praktisches Kontor . . . . .	5	6	6	—
Algebra . . . . .	2	2	—	—
Mathematik . . . . .	—	—	2 <sup>4</sup>	2 <sup>4</sup>
Handelsrecht . . . . .	—	—	3	5
Politische Ökonomie . . . . .	—	—	2	2
Allgemeine Geographie . . . . .	2	—	—	—
Handelsgeographie . . . . .	—	2	2	2
Geographische Tagesfragen . . . . .	—	—	—	1
Geschichte und Bürgerkunde . . . . .	2	2	2	2
Physik . . . . .	—	—	1	2 <sup>4</sup>
Chemie . . . . .	—	2	1	2 <sup>4</sup>
Warenkunde . . . . .	—	—	2	—
Laboratorium . . . . .	—	—	4	4
Philosophie . . . . .	—	—	—	2 <sup>4</sup>
Kalligraphie . . . . .	2	2	1	1
Französische Stenographie . . . .	2	2	1	1
Deutsche Stenographie . . . .	2	2	1	1
Maschinenschreiben . . . . .	2	2	2	2
Turnen . . . . .	2	2	2	2
Literatur . . . . .	—	—	2 <sup>4</sup>	—

Bemerkungen: <sup>1)</sup> Französischsprachige Schüler. <sup>2)</sup> Fremdsprachige Schüler. <sup>3)</sup> Deutschsprachige Schüler. <sup>4)</sup> Schüler, die sich für die Maturität vorbereiten.

### III. Besonderer Stundenplan der Mädchenabteilung.

Unterrichtsfächer	Vorbereitungskurs		Ferienkurs	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
	Schülerinnen	Fremdsprachige		Schülerinnen	Schülerinnen	Schülerinnen
	Französischsprachige	Fremdsprachige		Französischsprachige	Fremdsprachige	Französischsprachige
Rechnen . . . . .	6	6	6	—	—	—
Buchführung . . . . .	6	6	6	—	—	—
Handelskontor . . . . .	—	—	—	10	10	10
Französisch . . . . .	4	12	12	4	10	6
Deutsch . . . . .	8 oder 6 <sup>1</sup>	—	—	6	2 <sup>3</sup>	6
Englisch . . . . .	4	4	—	4	4	4
Italienisch . . . . .	4	4	—	4	4	4
Kalligraphie . . . . .	2 oder 1 <sup>2</sup>	2 oder 1 <sup>2</sup>	—	2	2	2
Stenographie . . . . .	2	2	—	2	2	2
Maschinenschreiben . . . . .	—	—	—	2	2	2
Handelsgeographie . . . . .	—	—	—	2	2	2
Warenkunde . . . . .	—	—	—	—	1	1
Politische Ökonomie . . . . .	—	—	—	—	—	2
Physikalische Übungen . . . . .	2	2	—	2	2	2

<sup>1)</sup> 8 Stunden Vorbereitungskurs des 2. Jahres; 6 Stunden Vorbereitungskurs des 3. Jahres.

<sup>2)</sup> 2 Stunden Vorbereitungskurs des 2. Jahres; 1 Stunde Vorbereitungskurs des 3. Jahres.

<sup>3)</sup> 1 Stunde Handelskorrespondenz und 1 Stunde Literatur.

**E x a m e n.** Um das Certificat d'études am Ende des dritten Jahres und das Diplom oder das Certificat de Maturité am Ende des vierten Jahres zu erhalten, ist erforderlich, daß die Schüler alle obligatorischen Kurse besucht haben; daß sie die Jahresdurchschnittsnote 4 erreicht haben, daß keine Teilnote und auch keine Note des letzten Quartals unter 3,5 sei. Die Durchschnittsnote für Kontorpraxis, Betragen, Fleiß, Ordnung und Führung der Hefte muß mindestens 4,5 sein. — Zur Erlangung des Certificat de Maturité muß außerdem die Durchschnittsnote für die Mathematik ebenfalls 4,5 betragen.

Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation an der „Section des sciences commerciales et économiques“ der schweizerischen Universitäten.

## 2. Ecole supérieure de Commerce de la Chaux-de-Fonds.

Geschichtliches. 1890 begründet, ist die Handelsschule La Chaux-de-Fonds seit 1. Januar 1897 eine Gemeindeanstalt, die vom Kanton Neuenburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterstützt wird. Zuerst zwei, dann drei Jahreskurse (seit 1891), seit 1902 vier Jahreskurse. Damit wurde die Anstalt zur höheren Handelsschule. Zuerst für die Knaben reserviert, öffnete die Schule 1908 ihre Pforten auch den Mädchen infolge Schaffung gemischter Klassen. Später wurden auch Spezialkurse für Französisch für Fremdsprachige angeschlossen.

Organisation. Die höhere Handelsschule La Chaux-de-Fonds umfaßt vier Jahreskurse für die Schüler, die in die kaufmännische Praxis eintreten wollen,  $4\frac{1}{4}$  Jahreskurse für die Kandidaten der Handelsmaturität. Die nach dem dritten Schuljahr austretenden Schüler erhalten ein „*Certificat d'études*“, die nach dem vierten Schuljahr austretenden ein „*Diplôme de fin d'études*“ und die Kandidaten der Maturitätsabteilung nach dem ersten Quartal des fünften Jahres ein „*Certificat de maturité*“.

Im zweiten und dritten Schuljahr hat die Schule einen freiwilligen Kurs für Post- und Eisenbahngestellte eingerichtet.

Der Französischkurs für Fremdsprachige ist namentlich von Deutschschweizern und Deutschschweizerinnen besucht, die reguläre Schüler des ersten und zweiten Schuljahres sind, die sich auf diese Weise rascher in die französische Sprache einarbeiten wollen.

Aufnahmeverrichtungen. Die Schule nimmt nur reguläre Schüler auf. Hörer werden nur ausnahmsweise zugelassen. Als reguläre Schüler können eintreten: a) In den ersten Jahreskurs die Knaben und Mädchen, die das 14. Altersjahr erfüllt und mit Erfolg eine Bezirks- oder Regionalschule oder mindestens acht Jahre lang die Primarschule besucht haben (in gewissen Fällen wird ein Aufnahmeexamen verlangt); b) in eine höhere Klasse bei entsprechend höherem Alter und Ausweis über die nötigen Vorkenntnisse (eventuell durch Examen).

Das jährliche Schulgeld beträgt: a) Für Schweizer und für Ausländer, deren Eltern seit fünf Jahren in La Chaux-de-Fonds niedergelassen sind, Fr. 60.—; b) für andere Ausländer Fr. 200.—. Weitere Gebühren: Fr. 30.— für den Fran-

150 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handelszösischkurs für Fremdsprachige; Fr. 10.— für den Spezialkurs für Post und Eisenbahn.

Das Schulgeld wird denjenigen Schweizern zurückerstattet, deren Eltern oder Vormünder in La Chaux-de-Fonds niedergelassen sind und die nach mindestens dreijährigem Schulbesuch das Schlußexamen aus der dritten oder vierten Klasse machen. Die Schüler von Ausländern, die seit fünf Jahren im Ort wohnen, genießen denselben Vorzug.

Jährliche Stipendien von Fr. 100.— bis Fr. 300.— können an intelligente, fleißige Schüler, die bedürftig sind, verabfolgt werden.

*Fächerverteilung.*

	I	II	III	IV	V
Französisch . . . . .	6	4	3-5	3-4	5
Deutsch . . . . .	7	5	4-4	4-4	4
Englisch . . . . .	—	5	5-5	4-4	4
Italienisch . . . . .	—	(0 2) <sup>1</sup>	(4)-(4)	(3)-(3)	(3)
Spanisch . . . . .	—	(0 2) <sup>1</sup>	(4)-(4)	(3)-(3)	(3)
Korrespondenz . . . . .	1	1	—	—	—
Arithmetik . . . . .	4	4	4-4	—	—
Mathematik . . . . .	1	1	2-4	3-5	4
Bureau . . . . .	4	4	4-2	6-3	3
Nationalökonomie . . . . .	—	—	2-2	2-2	—
Transport . . . . .	—	—	1-0	1-0	—
Rechtslehre . . . . .	—	1	2-2	2-2	—
Geschichte . . . . .	2	2	1-2	1-3	3
Geographie . . . . .	2	2	2-2	2-2	1
Naturwissenschaft und Warenkunde . . .	3	3	2-4	4-4	2
Kalligraphie . . . . .	2	1	—	—	—
Stenographie und Maschinenschreiben . . .	2	2	2-1	1-1	—
Turnen . . . . .	1	1	1-0	1-0	—
Psychologie und Logik . . . . .	—	—	—	0-2	2
Uhrenmacherei . . . . .	—	—	1-0	—	—
Französisch für Fremdsprachige . . . . .	(3)	(3)	—	—	—
Postkurs . . . . .	—	(2)	(2)	—	—
Total der obligatorischen Stunden	35	36	36-37	34-36	28

<sup>1)</sup> Vom 1. November an.

Die schräg gestellten (en italiques) Zahlen beziehen sich auf die Maturitätsabteilung.

Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die fakultativen Fächer.

**E x a m e n.** Das „Certificat“ am Ende des dritten Schuljahres und das „Diplom“ am Ende des vierten Schuljahres werden nach bestandenem Examen verabfolgt. Für das Diplomexamen ist eine schriftliche Arbeit vorzulegen, die mindestens die Note 4 erhalten soll.

Die Schüler der Maturitätsabteilung erhalten schon im dritten und vierten Schuljahr einigen besonderen Unterricht. Um in diese Abteilung aufgenommen zu werden, ist die Gesamtdurchschnittsnote 4,5 (6 die beste Note) erforderlich. Die Diplomarbeit fällt weg. Dagegen am Ende des dritten Schuljahres eine alle Fächer des Jahresprogramms umfassende Prüfung. Am Ende des vierten Jahres Prüfung in Rechtslehre, Nationalökonomie, Stenographie und Maschinenschreiben. Mitte Juli (letztes Quartal) Schlußexamen, den Stoffkreis des vierten Jahres und des Abschlußquartals umfassend, in den Fächern Französisch, Deutsch, Englisch, Mathematik, Kontor, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Psychologie und Logik, eventuell Spanisch oder Italienisch.

Alle diese Examen sind bestanden, wenn der Schüler als allgemeine Durchschnittsnote 4 (Maturitätsabteilung 4,5) und in keinem Fache eine Note unter 3 hat.

*b) Schulen mit Diplomabschluß.*

**Ecole supérieure de Commerce du Locle**  
(Städtische Anstalt).

**G e s c h i c h t l i c h e s.** Die Schule wurde 1897 gegründet und umfaßte zuerst nur ein Schuljahr, dem sich 1898 und 1899 ein zweites und ein drittes anschlossen; jetzt vier Schuljahre.

**O r g a n i s a t i o n.** Das neue Organisationsreglement vom 1. Februar 1929 stellt den Gegenwartsstand dar wie folgt:

**A u f g e n o m m e n** in die unterste Klasse des vierjährigen Unterrichtskurses werden: 1. K n a b e n und M ä d e h e n, die den Unterricht der ersten Sekundarschulkasse mit Erfolg absolviert haben; 2. diejenigen, die durch ein Aufnahmeexamen sich über eine Vorbildung ausweisen, die derjenigen der Schüler der obersten Sekundarschulkasse entspricht. In diesem Fall Probezeit von drei Monaten. — In die obere Klassen geschieht der Eintritt durch Promotion oder durch Aufnahmeexamen. — Hörer werden nur im dritten und vierten Schuljahr zugelassen.

Das S c h u l g e l d wird durch besondern Beschuß festgesetzt; S t i p e n d i e n werden verabfolgt.

*Unterricht:*  
Verteilung der Unterrichtsfächer.

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	Total
Französisch . . .	5	5	4	4	18
Korrespondenz . . .	—	2	1	1	4
Deutsch . . . .	4	4	5	5	18
Englisch . . . .	3	3	4	4	14
Italienisch . . . .	2	2	3	3	10
Spanisch . . . .	—	3	3	3	9
Arithmetik u. Kontor	7	8	6	5	26
Algebra . . . .	1	1	1	—	3
Kalligraphie . . . .	1	(1)	(1)	(1)	4 <sup>1)</sup>
Stenographie . . . .	2	2	½	½	5
Maschinenschreiben	2	2	½	½	5
Geographie . . . .	2	2	1	1	6
Physik und Chemie	1	1	2	—	4
Laboratorium . . . .	—	—	—	2	2
Warenkunde . . . .	—	—	1	1	2
Uhrenmacherei . . . .	—	1	1	1	3
Geschichte . . . .	1	1	1	1	4
Rechtslehre . . . .	—	1	2	2	5
Politische Ökonomie	—	—	—	2	2
Turnen . . . .	1	1	—	—	2
 Total	32	39	36	36	143
Ohne Italienisch . . .	30	37	33	33	133
Ohne Spanisch . . .	32	36	33	33	134

Für die Mädchen sind die Turnstunden abzuziehen.

Deutsch und Englisch sind für alle Schüler obligatorisch, Italienisch und Spanisch nur für diejenigen, die das Diplom sich erwerben wollen.

Das D i p l o m wird auf Grund eines Abgangsexamens am Ende des vierten Schuljahres erteilt. Dieses Examen ist schriftlich und mündlich und umfaßt alle Fächer des vierten Schuljahres. Die Kandidaten müssen einen allgemeinen Notendurchschnitt von 4,5 erreichen, ebenso einen Durchschnitt von 4,5 in den Hauptfächern, nicht mehr als eine Note unter 4, keine Note unter 3. Die Rangbezeichnungen für die diplomierten Schüler sind: Mit Auszeichnung: für einen allgemeinen Notendurchschnitt von 5,8 oder höher; sehr gut: 5,5 bis 5,79; gut: 5 bis 5,49; genügend: 4,5 bis 4,99.

<sup>1)</sup> Eine Stunde obligatorisch in der 1. Klasse; eine Stunde fakultativ in 2., 3. und 4. Klasse für Schüler mit ungenügender Schrift.

## B. Studium der Handelswissenschaften an der Universität Neuenburg.

Allgemeines. Der 1910 in eine Universität umgewandelten Akademie Neuenburg wurde auch eine handelswissenschaftliche Abteilung angeschlossen, die mit der Rechtsfakultät verbunden wurde. An der Rechtsfakultät können nunmehr erworben werden: 1. Die Licence en droit; 2. die Licence ès sciences commerciales et économiques; 3. die Licence ès sciences politiques et administratives; 4. die Licence ès sciences sociales; 5. das Certificat d'aptitude pédagogiques pour les candidats à l'enseignement commercial; 6. das Doctorat en droit; 7. das Doctorat ès sciences commerciales et économiques.

Für unsere Darstellung fallen außer Betracht die Licence und das Doctorat en droit (1. und 6.); in erster Linie sind zu berücksichtigen: die Licence und das Doctorat ès sciences commerciales et économiques und das Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial (2., 5., 7.); in zweiter Linie die Licence ès sciences politiques et administratives und die Licence ès sciences sociales (3., 4.).

Für die Immatrikulation wird das zurückgelegte 18. Altersjahr gefordert. Im übrigen gelten die Bestimmungen, die das „Règlement des examens de l'Université“ vom 9. Januar 1925 für die Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen aufstellt.

a) *Licence ès sciences commerciales et économiques.* Um zum Examen zugelassen zu werden, muß der Kandidat: 1. Träger eines der nachfolgenden Diplome sein: Der Handelsmaturität, ausgestellt durch eine schweizerische höhere Handelsschule; der Maturität des kantonalen Gymnasiums in Neuenburg, des kommunalen Gymnasiums in La Chaux-de-Fonds, oder eines entsprechenden Ausweises; des Primarlehrerpatentes. Diese Diplome, mit Ausnahme der Handelsmaturität, müssen ergänzt werden durch Spezialexamen in Buchführung und kaufmännischem Rechnen. Diese ergänzenden Examen, die im Verlauf der Studien abgelegt werden können, umfassen den Unterrichtsstoff des vierten Jahres einer von der Eidgenossenschaft subventionierten höhern Handelsschule; 2. der Kandidat hat sich über vier Studiensemester an einer Handelshochschule oder einer handelswissenschaftlichen Abteilung an einer Universität auszuweisen, wovon ein Semester an der Universität Neuenburg zugebracht werden muß. (Art. 101.)

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich (Art. 102). — Die schriftlichen Prüfungen umfassen vier Arbeiten: Zwei handelswissenschaftliche Arbeiten; eine Arbeit in politischer Ökonomie oder Handelsrecht nach Wahl der Jury; eine Abhandlung in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder

russischer Sprache nach Wahl des Kandidaten. Für jede dieser Arbeiten sind vier Stunden eingeräumt. (Art. 103.) — Die mündlichen Prüfungen umfassen: 1. Die Handelswissenschaften; 2. Politische Ökonomie und Statistik; 3. Wirtschaftsgeographie; 4. Einführung in die Rechtslehre; 5. die Grundbegriffe des Handelsrechts; 6. Wechselrecht; 7. Gesetzgebung in bezug auf das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; 8. die Elemente des öffentlichen Rechts oder der Sozialgesetzgebung, oder Versicherungsmathematik, nach Wahl des Kandidaten; 9. Lektüre und Erklärung eines fremdsprachlichen Textes, der vom Kandidaten gewählt wird. (Art. 104.)

Die Kandidaten müssen die Durchschnittsnote 4 (6 die beste Note) sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Prüfungen erreichen. Das Diplom wird nicht gewährt, wenn der Kandidat in mehr als einer Prüfung die Note 3, eine einzige Note unter 3 und in den Hauptfächern eine Note unter 4 erhält. Hauptfächer sind die Handelswissenschaften und die politische Ökonomie. (Art. 105.)

b) *Doctorat ès sciences commerciales et économiques.* Voraussetzung ist ein handelwissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern, wovon eines an der Universität Neuenburg verbracht sein muß. (Art. 148.) — Für die „Licenciés ès sciences commerciales et économiques“ der Universität Neuenburg umfaßt das Examen: a) Die Einreichung einer Dissertation (*Thèse*), die das kaufmännische und wirtschaftliche Gebiet beschlägt, und die vom Direktor der Abteilung für Handelwissenschaften angenommen wird; b) eine eingehende Prüfung in Politischer Ökonomie und in Handelswissenschaften. (Art. 149.) — Die andern Kandidaten haben: a) eine Dissertation aus dem kaufmännischen und wirtschaftlichen Gebiet einzureichen; b) ein eingehendes Examen abzulegen in den Fächern, die unter 1., 2., 3., 5.. 6. und 8. des Artikels 104 für die „Licence“ aufgeführt werden. (Art. 150.)

c) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial.* Die „Licenciés ès sciences commerciales et économiques“ können sich ein „Certificat d'aptitude pédagogique“ erwerben. Sie müssen zu diesem Zwecke sich darüber ausweisen, daß sie während zwei Semestern einen Kurs in Pädagogik an der Universität besucht haben, und daß sie Probelektionen unter der Aufsicht des Professors an einer Handelsschule abgelegt haben. Die Prüfungen zur Erlangung dieses Ausweises umfassen: 1. Einen Aufsatz über ein pädagogisches Sujet; 2. eine Befragung über theoretische Pädagogik und über die Methoden des Handelsschulunterrichts; 3. eine Probelektion in einer Handelsschule. (Art. 116.)

d) *Licence ès sciences politiques et administratives.* Um zum Examen zugelassen zu werden, muß der Kandidat: 1. Träger des Handelsmaturitätszeugnisses einer höhern schweizerischen Handelsschule sein oder des Maturitätsausweises der Gymnasien in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds oder einer gleichwertigen Anstalt; 2. er muß sich über sechs Studiensemester an einer Rechtsfakultät oder Handelshochschule ausweisen, wovon ein Semester an der Universität Neuenburg absolviert sein muß. Die Kandidaten müssen auch während wenigstens eines Semesters aktiven Anteil an den Seminarien und Vortragsübungen genommen haben. (Art. 106.)

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich (Art. 107). — Die schriftlichen Prüfungen umfassen drei Arbeiten: Eine Arbeit über Öffentliches Recht oder Verwaltungsrecht, eine Arbeit über das öffentliche Finanzwesen, eine Arbeit über Verwaltungsbuchführung. (Art. 108.) — Die mündlichen Prüfungen umfassen neun Kolloquien über: 1. Einführung in die Rechtslehre; 2. Öffentliches und Verwaltungsrecht; 3. Internationales öffentliches Recht; 4. Verwaltungsbuchführung und Handelstechnik; 5. Handelslehre und öffentliche Finanzen; 6. Politische Ökonomie und Statistik; 7. Soziologie, politische Systeme und Sozialgesetzgebung; 8.—9. zwei Befragungen nach Wahl des Kandidaten über die nachfolgenden Gebiete: a) Zivilrecht; b) Strafrecht; c) Handels- und Wechselrecht; d) vergleichendes Zivilrecht; e) Wirtschaftsgeographie; f) Zeitgenössische Geschichte; g) Aktuariatswissenschaft; h) öffentliche Hygiene. (Art. 109.)

Für das Bestehen des Examens gelten die gleichen Bedingungen wie für die „licence ès sciences commerciales“ (vergleiche Artikel 105). Hauptfächer sind: Öffentliches Recht, Öffentliche Finanzen und Politische Ökonomie. (Art. 110.)

e) *Licence ès sciences sociales.* Für die Zulassung zum Examen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Licence ès sciences politiques et administratives (siehe Artikel 106).

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich. (Art. 112.) — Die schriftlichen Arbeiten umfassen zwei Arbeiten: eine Arbeit in Politischer Ökonomie und eine Arbeit über die Grundbegriffe der Handelswissenschaften und öffentlichen Finanzen. (Art. 113.) — Die mündliche Prüfung umfaßt neun Befragungen über: 1. Soziologie und Politische Systeme; 2. Politische Ökonomie und Statistik; 3. Sozialgesetzgebung; 4. Grundbegriffe der Handels- und Finanzwissenschaften; 5. Einführung in die Rechtswissenschaft; 6.—9. vier Befragungen nach Wahl des Kandidaten, die sich über die folgenden Gebiete erstrecken,

wovon zwei aus der Gruppe A und zwei aus der Gruppe B zu nehmen sind: Gruppe A: a) Öffentliches und Verwaltungsrecht; b) Internationales öffentliches Recht; c) Handels- und Wechselrecht; d) Zivilrecht; e) Strafrecht; f) Vergleichendes Zivilrecht; g) Römisches Recht; h) Rechtsgeschichte; i) Rechtsphilosophie; j) Wirtschaftsgeographie; k) besondere Probleme der Wirtschaft und der Handelstechnik; l) Aktuariatswissenschaft. Gruppe B: m) Philosophie; n) Psychologie; o) Pädagogik; p) Geschichte; q) Linguistik; r) Geschichte der französischen Literatur; s) Religionsgeschichte; t) Archäologie und Vorgeschichte; u) Biologie; v) Anthropologie. (Art. 114.)

Für das Bestehen des Examens: siehe Artikel 105. Hauptfächer sind: Soziologie, soziale Gesetzgebung und Politische Ökonomie. (Art. 115.)

## Kanton Genf.

### A. Handelsschulen.

(*Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.*)

#### **Ecole supérieure de commerce de Genève.**

(Kantonale Anstalt.)

Organisation. Die Schule wurde 1888 gegründet und ist heute organisiert auf Grund des „Règlement organique du 12 juillet 1929“.

Sie umfaßt eine Knaben- und eine Mädchenabteilung.

Die Knabenabteilung gliedert sich:

- a) In eine kaufmännische Lehrlings- und Verwaltungsabteilung, die zwei Jahreskurse und einen Ergänzungskurs zur Vorbereitung der Kandidaten auf die Zulassungsexamen in den eidgenössischen Verwaltungsdienst umfaßt (Post und Eisenbahn). Schüler vom 14. bis 16. Altersjahr;
- b) in eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen zur Erlangung des Diploms. Schüler vom 15. bis 18. Altersjahr.

Die Mädchenabteilung umfaßt:

- a) Eine kaufmännische Lehrtöchterabteilung (ein Jahreskurs). Schülerinnen vom 15. bis 16. Altersjahr;
- b) eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen zur Erlangung des Diploms. Schülerinnen vom 15. bis 18. Altersjahr.

Beiden Abteilungen gemeinsam ist ein vierter Jahreskurs (18. bis 19. Altersjahr), der für junge Leute beiderlei Geschlechts bestimmt ist, die sich die Handelsmaturität erwerben wollen zum Zwecke des Weiterstudiums an der Faculté des sciences économiques et sociales der Universität.

Die Schule kann in beiden Abteilungen, je nach Bedürfnis, Vorbereitungskurse von dreimonatiger Dauer veranstalten für fremdsprachige Schüler, die sich zum Eintritt in die regulären Kurse vorbereiten wollen.

In der Regel soll keine Klasse dauernd über 24 Schüler zählen.

Die Leitung der Schule ist einem durch den Staaterrat ernannten Direktor übertragen, dem auch ein spezieller Lehrauftrag von der kantonalen Unterrichtsdirektion übertragen werden kann.

Die Schüler, die nicht regelmäßig aus einer öffentlichen Schule des Kantons Genf promoviert sind, müssen beim Eintritt in den ersten Jahreskurs der Lehrlingsabteilung das 14. Altersjahr und beim Eintritt in die Lehrtochterabteilung und in das erste Schuljahr der beiden Handelsabteilungen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Für jedes folgende Schuljahr wird das entsprechend höhere Alter verlangt. Altersdispense können durch die kantonale Unterrichtsdirektion gewährt werden. Um in den ersten Jahreskurs der Lehrlingsabteilung aufgenommen zu werden, haben die Kandidaten sich über einen Umfang an Kenntnissen auszuweisen, die denjenigen entsprechen, die ein Schüler nach Abschluß der sechsten Klasse des Collège oder des ersten Schuljahres der Ecole professionnelle in Genf besitzt. Um in den ersten Jahreskurs der Handelsabteilung für Knaben und Mädchen oder in die Lehrtochterabteilung aufgenommen zu werden, sind die Kenntnisse der Schüler erforderlich, die die fünfte Klasse des Collège oder der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles oder das zweite Schuljahr der Ecole professionnelle oder der Ecole professionnelle et ménagère in Genf absolviert haben. Die auf reguläre Weise die Genfer Sekundarschulanstalten verlassenden Schüler sind vom Aufnahmeexamen befreit. Die übrigen werden speziell geprüft in Französisch, Deutsch, Rechnen und Geographie.

Die Schule umfaßt reguläre Schüler und Hörer. Die regulären Schüler haben alle obligatorischen Fächer des Programms zu besuchen; die Hörer können sich ihre Fächer wählen.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 40.— in der kaufmännischen Lehrlingsabteilung und Fr. 80.— in der

Handelsabteilung für reguläre Schüler und Schülerinnen schweizerischer Herkunft und für seit mehr als zehn Jahren in Genf niedergelassene Ausländer. Die übrigen Ausländer bezahlen Fr. 100.— in der Lehrlingsabteilung und Fr. 250.— in der Handelsabteilung.

Die Hörer bezahlen pro Jahresstunde Fr. 10.—, wenn sie Schweizer oder seit zehn Jahren in Genf domizilierte Ausländer sind, die übrigen Ausländer Fr. 25.—.

Kantonale und eidgenössische Stipendien werden Schülern schweizerischer Herkunft gewährt, die sich durch Fleiß und Betragen auszeichnen. Ebenso ist ganze oder teilweise Befreiung vom Schulgeld möglich für Schüler schweizerischer Herkunft und für seit zehn Jahren in Genf niedergelassene Ausländer.

Der Unterricht umfaßt je nach den Klassen und gemäß den Lehrplänen: Französisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Handelskorrespondenz, Geschichte, Wirtschaftsgeographie, Buchführung, Physik und Chemie, Warenkunde und Technologie, Rechtslehre, Volkswirtschaft, Psychologie und Logik, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie, Handelskontor, Turnen. Das Unterrichtsdepartement kann nach Bedürfnis weitere Fächer anschließen. Der Lehrplan setzt die obligatorischen und die fakultativen Fächer für jede Klasse fest. Für die Schüler des zweiten, dritten und vierten Schuljahres sind obligatorische Besuche kaufmännischer, Finanz- oder industrieller Anstalten eingerichtet. Die fremdsprachigen und im Französischen schwachen Schüler können zu einem französischen Ergänzungskurs außerhalb des regulären Stundenplans verpflichtet werden.

Ausweise. Ein Certificat d'études wird den die Lehrlingsabteilung abschließenden Schülern und Schülerinnen erteilt.

Das Diplom wird am Ende des dritten Schuljahres der Handelsabteilung verabfolgt auf Grund eines Examens in Französisch und Fremdsprachen, Mathematik, Buchführung und Stenographie. Die Diplome werden mit spezieller Erwähnung (*mention spéciale*) oder ohne spezielle Erwähnung ausgestellt, je nach dem Notendurchschnitt.

Das Maturitätsexamen findet am Ende des vierten Schuljahres statt. Maßgebend sind immer noch die Bestimmungen des Reglements vom 8. Juni 1920, wonach das Examen abzulegen ist in den Fächern: 1. Französische Sprache und Literatur; 2. deutsche Sprache und Literatur; 3. italienische, englische oder spanische Sprache und Literatur; 4. Ge-

schichte; 5. Geographie; 6. Physik; 7. Chemie; 8. Warenkunde und Technologie; 9. Philosophie; 10. Rechtslehre; 11. Nationalökonomie; 12. Sozialökonomie; 13. Kaufmännisches Rechnen; 14. Mathematik; 15. Handelskontor. Für fremdsprachige Schüler kann das Fach deutsche Sprache und Literatur ersetzt werden durch Italienisch, Englisch oder Spanisch. — Schriftlich und mündlich wird geprüft in: Französisch und den andern Sprachen, Kaufmännischem Rechnen, Mathematik und Handelskontor; in den übrigen Fächern nur mündliche Prüfung. Für die regulären Schüler des vierten Schuljahres wird nur im Umfang des Unterrichtsprogramms dieser Klasse geprüft. Für die Fächer: Warenkunde und Technologie, Rechtslehre, Nationalökonomie und Kaufmännisches Rechnen, in denen sie kein Examen abzulegen haben, werden ihnen die Jahresnoten eingesetzt. Notenskala 6—0 (6 die beste Note). Die Kandidaten, die das ganze Examen zu bestehen haben (alle, die nicht reguläre Schüler des vierten Schuljahres waren), können es in zwei durch die Spanne eines Jahres voneinander getrennten Sessionen ablegen. Das Maturitätszeugnis trägt den Vermerk: sehr gut, gut oder genügend.

## B. Studium der Handelswissenschaften an der Universität Genf.

(*Faculté des sciences économiques et sociales;*  
*Institut des hautes Etudes commerciales.*)

Allgemeines. Das Studium der Handelswissenschaften vollzieht sich an der Faculté des sciences économiques et sociales und an dem derselben angegliederten Institut des hautes Etudes commerciales. Die Faculté des sciences économiques et sociales verabfolgt die nachfolgenden Grade: 1. Licence ès sciences commerciales; 2. Doctorat ès sciences économiques. Das Institut des hautes Etudes commerciales erteilt ein Diplôme des hautes Etudes commerciales.

Für das handelswissenschaftliche Studium besteht ein besonderes Reglement, dessen Ausgabe 1929 den nachfolgenden Darstellungen zugrunde gelegt ist.

### I. Institut des hautes Etudes commerciales.

Zulassung: Zum Studium an der Anstalt und zum Diplomexamen werden zugelassen: a) Alle, die an der Faculté des sciences économiques et sociales immatrikuliert werden können; b) die Exmatrikulierten einer andern schweizerischen oder ausländischen Handelshochschule; c) die Inhaber des Diploms des dritten Schuljahres der höhern Handelsschule in Genf und anderer gleichwertiger Ausweise (als gleichwertig

gelten die Abgangszeugnisse der durch die Eidgenossenschaft subventionierten schweizerischen höhern Handelsschulen); d) Kandidaten und Kandidatinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und sich durch ein Spezalexamen über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. (Gebühr Fr. 50.—.)

**S t u d i e n p l ä n e.** Die Studierenden des Instituts können ihre Studien entweder nach der privatwirtschaftlichen Richtung (Bank, Handel, Industrie) oder nach der Richtung der öffentlichen Wirtschaft (öffentliche Verwaltung und Unternehmungen: Zoll, Post, Eisenbahn, Gas, Elektrizität etc.) orientieren. Die nachfolgenden Studienpläne sind für die Studierenden nicht obligatorisch, werden ihnen aber als Wegleitung empfohlen.

#### *Studienplan A. — Privatwirtschaft.*

Erstes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Nationalökonomie; Statistik; Wirtschaftsgeschichte (Neuzeit); Anthropogeographie; Einführung in die Rechtswissenschaft; Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Handelsrecht; Sozialwirtschaft; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: wie oben, dazu Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.<sup>1)</sup>

#### *Studienplan B. — Staatswirtschaft.*

Erstes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Nationalökonomie; Statistik; Wirtschaftsgeschichte (Neuzeit); Anthropogeographie; Einführung in die Rechtswissenschaft; Staatswirtschaft (Kurse und Vorträge); Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Handelsrecht; Sozialwirtschaft; Öffentliche Finanzen; Staatswirtschaft (Vorträge). — Sommersemester: wie oben, dazu öffentliche Hygiene, öffentliches Recht.

**D i p l ô m e d e s h a u t e s E t u d e s c o m m e r c i a l e s.** Das Diplomexamen kann entweder nach der privatwirtschaftlichen oder nach der staatswirtschaftlichen Richtung hin abgelegt werden und das Diplom trägt infolgedessen den Vermerk: a) Economie privée oder b) Economie publique.

---

<sup>1)</sup> Nur für Schweizer obligatorisch. Ausländer können dieses Fach ersetzen durch Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht.

Das Examen ist schriftlich und mündlich. Um zum Examen zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat darüber auszuweisen: 1. daß er mit Erfolg die Vorprüfungen in Kaufmännischem Rechnen und in Buchführung abgelegt hat (die Träger des Diploms einer höhern Handelsschule sind von diesem Vorexamen befreit); 2. daß er vier regelmäßige Studiensemester an einer Handelshochschule oder der handelswissenschaftlichen Abteilung einer Universität absolviert hat, wovon mindestens ein Semester auf das Institut des hautes Etudes commerciales in Genf entfallen muß, oder daß er andere durch die Fakultät als gleichwertig anerkannte Studien gemacht hat, unter Voraussetzung des Besuches des Instituts während mindestens eines Semesters; 3. daß er während eines Semesters an vier Vortragsübungen aktiven Anteil genommen hat, worunter denjenigen über Handelslehre und Handelstechnik.

Die Examenfächer für das Diplom sind:

*Schriftliches Examen:*

*Richtung A:*

Handelslehre  
Handelstechnik  
Handelsrecht

*Richtung B:*

idem

„  
Nationalökonomie

*Mündliches Examen:*

Handelslehre  
Handelstechnik  
Handelsrecht  
Gesetz über Schuldbetreibung und  
Konkurs<sup>1)</sup>  
Politische Ökonomie  
Anthropogeographie  
Statistik (allgemeine oder spezielle)  
Sozialwirtschaft  
Öffentliche Finanzen  
Wirtschaftsgeschichte (Neuzeit)

idem  
„  
„  
„  
Nationalökonomie  
idem  
„  
„  
„  
„  
„  
—  
Öffentliches Recht  
Öffentliche Hygiene.

Das Examen kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden.

Die Träger des Diploms A können sich auch das Diplom B erwerben auf Grund eines Ergänzungsexamens in Nationalökonomie (schriftlich und mündlich), öffentlicher Hygiene (mündlich), öffentlichem Recht (mündlich). — Die Inhaber

<sup>1)</sup> Ausländer können statt dieses Faches Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht wählen.

des Diploms B erhalten das Diplom A auf Grund eines Er-gänzungsexamens in Handelsrecht (schriftlich), Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (mündlich).<sup>1)</sup>

Gebühren: Examen Fr. 100.—, Diplom Fr. 50.—.

**2. Faculté des sciences économiques et sociales.**  
(Hautes Etudes commerciales.)

Zulassung. Zur Immatrikulation werden zugelassen: 1. Die Träger des Maturitätsausweises einer der Abteilungen des Gymnasiums Genf und der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles; 2. die Träger der Handelsmaturität der höhern Handelsschule in Genf oder als gleichwertig erachteter Ausweise (Maturität der kantonalen Handelsschulen in Bellinzona, Basel, Zürich, Pruntrut und der städtischen Knabehandelsschule am Gymnasium in Bern); 3. die Träger der Lehrpatente der vom Staate anerkannten schweizerischen Lehrerbildungsanstalten; 4. Kandidaten und Kandidatinnen, die durch Zeugnisse oder Diplome sich über entsprechende Studien ausweisen.

Studieneinplanung. Die Studierenden können ihren Studiengang nach drei Richtungen orientieren: a) Privatwirtschaft (Handel und Industrie, Bank und Börse); b) öffentliche Wirtschaft (öffentliche Verwaltung und Unternehmungen); c) Unterricht.

Für alle diese Richtungen bestehen Studienpläne, die nicht verbindlich sind, deren möglichste Einhaltung den Studierenden jedoch empfohlen wird.

*Studienplan A. — Privatwirtschaft.*

Erstes Jahr. Wintersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Einführung in die Rechtswissenschaft; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft. — Dazu kommt, nach Wahl der Kandidaten, eines der nachfolgenden Fächer: Vergleichendes Staatsrecht; Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz; eine philosophische Disziplin (Morallehre, Logik, Metaphysik, Geschichte der Philosophie, Philosophie der Wissenschaften, Psychologie); höhere Mathematik; Chemie; Physik.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte. — Sommersemester: wie oben.

<sup>1)</sup> Ausländer können statt dieses Faches Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht wählen.

Drittes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte. — Sommersemester: wie oben, dazu Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.<sup>1)</sup>

*Studienplan B. — Staatswirtschaft.*

Erstes Jahr. Wintersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Einführung in die Rechtswissenschaft; Nationalökonomie; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft, dazu jedoch öffentliche Hygiene.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Nationalökonomie (Vortragsübungen). — Sommersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; öffentliches Recht; Nationalökonomie (Vortragsübungen); Handelsrecht; Gesetz über Schuld betreibung und Konkurs.<sup>1)</sup>

Drittes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Soziologie; Nationalökonomie (Vortragsübungen); Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, außer Soziologie.

*Studienplan C. — Unterricht.*

Erstes Jahr. Wintersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Einführung in die Rechtswissenschaft; Geographie; Experimentelle Psychologie; Geschichte der Philosophie; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz (19. Jahrhundert)<sup>1)</sup>; Anthropogeographie; Experimentelle Psychologie; Geschichte der Philosophie; Öffentliche Finanzen.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Pädagogik. — Sommersemester: wie oben.

Drittes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Nationalökonomie; Pädagogik; Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, dazu Gesetz über Schuld betreibung und Konkurs.<sup>1)</sup>

**E x a m e n :** a) *Licence ès sciences commerciales.* Sie umfaßt drei Möglichkeiten, die im Programm teilweise von einander abweichen:

<sup>1)</sup> Obligatorisch für die Schweizer. Die Ausländer können das Fach ersetzen durch Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht.

*A. Privatwirtschaft.* Der Typus A umfaßt die Licence mit Vermerk Handel und Industrie, und die Licence mit Vermerk Private Finanzen.

*B. Nationalökonomie.*

*C. Unterricht.*

Zur Erwerbung des Grades eines Licencié ès sciences commerciales haben die Kandidaten zwei aufeinanderfolgende schriftliche und mündliche Prüfungen zu bestehen. Diese können eventuell in ein Examen zusammengefaßt werden. Zum Examen zugelassen werden die Kandidaten, die an der Faculté des Sciences économiques et sociales immatrikuliert sind, und die sich über folgendes ausweisen: a) Für das erste Examen: 1. daß sie die Vorprüfungen im Kaufmännischen Rechnen und in Buchführung bestanden haben (die Inhaber des Diploms einer höhern Handelsschule sind von dieser Vorprüfung befreit); 2. daß sie während zwei Semestern an der Universität immatrikuliert waren, wovon ein Semester an der Faculté des sciences économiques et sociales. b) Für das zweite Examen: über sechs Universitätssemester, wovon die beiden letzten an der Faculté des sciences économiques et sociales verbracht sein müssen. c) Über eine aktive Beteiligung an Vortragsübungen über Handelslehre und Handelstechnik während zweier Semester und an zwei andern Vortragsübungen nach Wahl des Kandidaten während eines Semesters. Den Universitätssemestern sind gleichgestellt die am Institut oder an einer andern Handelshochschule verbrachten Semester.

Vom ersten Examen sind dispensiert: 1. Die Licenciés ès sciences sociales, ès sciences économiques, ès sciences politiques, en sociologie und en droit der Universität Genf; 2. die Träger entsprechender Grade. Sie können sich zum zweiten Examen melden nach zwei Semestern handelswissenschaftlicher Studien an der Faculté des Sciences économiques et sociales.

Die Träger des Diplôme de l'Institut des hautes Etudes commerciales der Universität Genf sind von denjenigen Prüfungen des ersten und zweiten Examens befreit, die sie schon zur Erwerbung des Diploms abgelegt haben, unter dem Vorbehalt, daß eine mündliche Prüfung des Diplomexamens nicht an Stelle einer schriftlichen Prüfung der Licence treten darf, und daß das Programm des Diplomexamens keine geringere Ausdehnung als das für die Licence vorgesehene hatte. Keine Befreiung findet statt für die bereits bestandenen Examen in Handelslehre und Handelstechnik, und für den Typus B in Nationalökonomie, wenn nicht der Ausweis vorliegt, daß

die Kandidaten seit Erwerbung ihres Diploms sich aktiv an den Vortragsübungen in diesen Fächern während zwei Semestern beteiligt haben.

Die Inhaber von Diplomen, die demjenigen des Institut des hautes Etudes commerciales der Universität Genf gleichwertig erachtet werden, können von den Prüfungen des ersten Examens, das sie schon bestanden haben, befreit werden.

Die Prüfungsfächer des ersten Examens sind:

*Typus A*

*Typus B*

*Typus C*

#### Schriftliche Prüfung:

Politische Ökonomie  
Statistik

Politische Ökonomie  
Statistik

Politische Ökonomie  
Statistik  
Experimentelle Psychologie

#### Mündliche Prüfung:

Sozialökonomie u. Soziologie  
Öffentliche Finanzen  
Eines der nachfolgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Vergleichendes Staatsrecht  
Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz<sup>1)</sup>  
Eine philosophische Disziplin  
Höhere Mathematik  
Chemie  
Physik

Sozialökonomie u. Soziologie  
Öffentliche Finanzen  
Nationalökonomie  
Öffentliche Hygiene

Sozialökonomie und Soziologie  
Öffentliche Finanzen  
Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz<sup>1)</sup>  
Geschichte der Philosophie

<sup>1)</sup> Die Ausländer können das Fach ersetzen durch vergleichendes Verfassungsrecht oder internationales öffentliches Recht.

Die Prüfungsfächer des zweiten Examens sind:

*Typus A*

*Typus B*

*Typus C*

#### Schriftliche Prüfung:

Handelslehre  
Handelstechnik  
Handelsrecht

Handelslehre  
Handelstechnik  
Nationalökonomie

Handelslehre  
Handelstechnik  
Praktische Pädagogik

<i>Typus A</i>	<i>Typus B</i>	<i>Typus C</i>
<b>Mündliche Prüfung:</b>		
Handelstechnik	Handelstechnik	Handelstechnik
Handelslehre	Handelslehre	Handelslehre
Anthropogeographie	Anthropogeographie	Anthropogeographie
Handelsrecht	Handelsrecht	Handelsrecht
Wirtschaftsgeschichte	Wirtschaftsgeschichte	Wirtschaftsgeschichte
Gesetz über Schuld- betreibung und Kon- kurs <sup>1)</sup>	Gesetz über Schuld- betreibung und Kon- kurs	Gesetz über Schuld- betreibung und Kon- kurs
	Nationalökonomie	Schweizerisches öffent- liches Recht <sup>1)</sup>
	Schweizerisches öffent- liches Recht <sup>1)</sup>	

<sup>1)</sup> Die Ausländer können das Fach ersetzen durch vergleichendes Verfassungsrecht oder internationales öffentliches Recht.

Beim Typus A und B müssen die Kandidaten überdies ein mündliches Examen ablegen über Spezialfragen, die der gewählten Richtung entsprechen: über Handel und Industrie, öffentliche Finanzwirtschaft oder Privatwirtschaft. Um die Licence des Typus C zu erlangen (Handelsunterricht) muß der Kandidat überdies eine Probelektion in Buchführung oder kaufmännischer Mathematik ablegen.

Die Kandidaten, die mit Erfolg die Prüfungen des ersten Examens der Richtungen A, B oder C bestanden haben, können sich zum zweiten Examen einer andern Richtung präsentieren, unter der Bedingung, daß sie eine Ergänzungsprüfung ablegen in den Fächern, die für das erste Examen der neu gewählten Modalität vorgesehen sind und in denen noch keine Befragung stattfand.

Die Licenciés en droit, die sich zum zweiten Examen präsentieren, sind von den juristischen Prüfungen befreit. Die Licenciés ès sciences sociales, ès sciences économiques, ès sciences politiques und en sociologie sind dispensiert von der Prüfung in Wirtschaftsgeschichte und Anthropogeographie.

Studierende, die in den zwei letzten dem Examen vorangehenden Semestern eine gründliche Seminararbeit präsentiert haben, können vom schriftlichen Examen in dem betreffenden Fach befreit werden.

**G e b ü h r e n :** Examen Fr. 100.—, Diplom Fr. 50.—.

*b) Doctorat ès sciences économiques.*

Zur Prüfung für das Doctorat ès sciences économiques werden zugelassen:

1. Die Licenciés ès sciences économiques, die Licenciés ès sciences sociales, die Licenciés ès sciences politiques, die Licenciés ès sciences commerciales, die Licenciés en sociologie der Universität Genf;
2. die Inhaber von Titeln oder Diplomen, die durch die Fakultät als gleichwertig erachtet werden, vorausgesetzt, daß sie an der Faculté des sciences économiques et sociales immatrikuliert waren.

Die Prüfungen bestehen: 1. In einer eingehenden mündlichen Befragung über Wirtschaftsfragen, nach Wahl des Kandidaten; 2. in der Veröffentlichung und Verteidigung einer These aus dem Gebiet der Wirtschaftsstudien, geschrieben in einer der schweizerischen Nationalsprachen. Die Kandidaten, die an der Universität Genf eine der oben erwähnten Licences mit der Durchschnittsnote 5 im zweiten Examen bestanden haben, werden von der mündlichen Prüfung befreit.

Gebühren: Examen Fr. 200.—, Diplom Fr. 100.—.

\*

Neben dem Studium der eigentlichen Handelswissenschaften, das mit dem Diplôme des hautes Etudes commerciales oder mit der Licence ès sciences commerciales oder dem Doctorat ès sciences économiques abschließt, kommen als verwandte und zu ähnlichem Ziele führende Gebiete in Betracht: Das Studium zur Erwerbung der nachfolgenden Grade: Licence ès sciences sociales, Licence ès sciences économiques, Licence und Doctorat en sociologie, Licence und Doctorat ès sciences politiques. Nähere Bestimmungen in: Extrait du Règlement de l'Université, du 10 octobre 1928, und Règlement du 22 juillet 1927: Licence und Doctorat ès sciences politiques.



## Benützte Literatur.

Außer den gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Reglemente, Lehrpläne etc.) wurden auch die Programme und Jahresberichte der einzelnen Schulen benutzt, ebenso die nachfolgenden Arbeiten.

### Zur Einleitung und zur ganzen Darstellung:

Das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz. Dargestellt vom Eidgenössischen Handelsdepartement und von den Handelslehranstalten für die Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914. Zürich 1914.

F. Frauchiger und J. Burri, Das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz. Übersicht über den gegenwärtigen Stand. Zürich 1926.

F. J. Portmann, Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsmittelschulen (Der Bund. Sonderbeilage: „Unsere schulentlassene Jugend“, 1928, Nr. 140).

Th. Bernet, Das Übungskontor. Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht. Zürich 1926.

### Zu den Bildungsanstalten:

#### Kanton Zürich:

W. v. Wyß und J. Spühler, Die Höhere Töchterschule der Stadt Zürich im zweiten Vierteljahrhundert ihres Bestehens 1900—1925. Zürich 1925.

L. Calame, Das kantonale Technikum in Winterthur 1874—1924. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens. Winterthur 1924.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Monographie der Handelschule für die Landesausstellung 1914.

#### Kanton Bern:

F. J. Portmann, Die reorganisierte Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern (Sechsundfünfzigstes Jahrbuch des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer, Aarau 1928).

#### Kanton Solothurn:

F. von Arx, Die Organisation des Schulwesens im Kanton Solothurn (Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914). Solothurn 1914.

#### Kanton St. Gallen:

K. Bürke, Die Handels-Hochschule St. Gallen 1899—1924. St. Gallen 1924.

#### Kanton Graubünden:

C. Jecklin, Aus dem Leben der Bündner Kantonsschule in den letzten 50 Jahren. Chur 1928.

*Kanton Aargau:*

- A. Tuchschenid, Die Handelsabteilung der Aargauischen Kantonsschule.  
(Aus der Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes 1896.)
- A. Hirt, Die Umgestaltung der Handelsabteilung der Kantonsschule (Aargauer Tagblatt vom 6. April 1929).

*Kanton Thurgau:*

- E. Keller, Die Thurgauische Kantonsschule von 1903—1928. Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der Schule (Beilage zum Bericht der Thurgauischen Kantonsschule 1928/29).

*Kanton Waadt:*

L'Ecole supérieure de Commerce de Lausanne. Notice historique et Bulletin de l'Association des anciens élèves, 1869—1919. Lausanne 1919.

*Kanton Neuenburg:*

Histoire de l'instruction publique dans le canton de Neuchâtel de l'origine à nos jours. Ouvrage publié à l'occasion de l'Exposition nationale suisse, Berne 1914, par le Département de l'Instruction publique avec la collaboration de membres du Corps enseignant. Neuchâtel 1914.

*Kanton Genf:*

Les vingt-cinq ans de l'Ecole supérieure de Commerce de Genève, 1888—1913. Genève 1914.

*Dr. E. L. Bähler.*